



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau
und Reaktorsicherheit

Wortprotokoll der 52. Sitzung

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Berlin, den 17. Juni 2015, 09:00 Uhr
10117 Berlin, Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1 /
Schiffbauerdamm
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
3.101 (Anhörungssaal)

Vorsitz: Bärbel Höhn, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt

Seite 3

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

BT-Drucksache 18/4901

Federführend:

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Dr. Thomas Gebhart [CDU/CSU]

Abg. Michael Thews [SPD]

Abg. Ralph Lenkert [DIE LINKE.]

Abg. Peter Meiwald [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Auernhammer, Artur Dött, Marie-Luise Gebhart, Dr. Thomas Göppel, Josef Grundmann, Oliver Haase, Christian Jörrißen, Sylvia Kanitz, Steffen Magwas, Yvonne Marschall, Matern von Möring, Karsten Müller (Braunschweig), Carsten Petzold, Ulrich Schulze, Dr. Klaus-Peter Vogel (Kleinsaara), Volkmar Wegner, Kai Weisgerber, Dr. Anja	Bareißen, Thomas Benning, Sybille Gundelach, Dr. Herlind Gutting, Olav Helfrich, Mark Jung, Andreas Kruse, Rüdiger Lagosky, Uwe Lerchenfeld, Graf Philipp Liebing, Ingbert Luczak, Dr. Jan-Marco Nüßlein, Dr. Georg Obner, Florian Pols, Eckhard Wittke, Oliver Woltmann, Barbara Zimmer, Dr. Matthias
SPD	Bülow, Marco Groß, Michael Hampel, Ulrich Lotze, Hiltrud Miersch, Dr. Matthias Mindrup, Klaus Nissen, Ulli Pilger, Detlev Schwabe, Frank Thews, Michael Träger, Carsten	Bartol, Sören Becker, Dirk Burkert, Martin Daldrup, Bernhard Esken, Saskia Held, Marcus Lemme, Steffen-Claudio Röspel, René Scheer, Dr. Nina Tausend, Claudia Vogt, Ute
DIE LINKE.	Bluhm, Heidrun Lenkert, Ralph Menz, Birgit Zdebel, Hubertus	Bulling-Schröter, Eva Lay, Caren Tackmann, Dr. Kirsten Zimmermann, Pia
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Kotting-Uhl, Sylvia Kühn (Tübingen), Christian Lemke, Steffi Meiwald, Peter	Baerbock, Annalena Höhn, Bärbel Paus, Lisa Verlinden, Dr. Julia



Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

BT-Drucksache 18/4901

dazu Sachverständige:

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Dr. Ralf Bleicher

Stellungnahme Ausschussdrucksache 18(16)227-F (Anlage 1)

Dipl.-Ing. Thomas Dietershagen

Ingenieurberatung Dietershagen

Stellungnahme Ausschussdrucksache 18(16)227-A (Anlage 2)

Handelsverband Deutschland e. V. (HDE)

Kai Falk

Stellungnahme Ausschussdrucksache 18(16)227-E (Anlage 3)

Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)

Dr. Holger Thärichen

Stellungnahme Ausschussdrucksache 18(16)227-G (Anlage 4), Power-Point-Präsentation (Anlage 5)

Zentralverband Elektrotechnik- und Elektroindustrie e. V. (ZVEI)

Otmar Frey

Stellungnahme Ausschussdrucksache 18(16)227-B (Anlage 6)

Uwe Feige

Kommunalservice Jena

Stellungnahme Ausschussdrucksache 18(16)227-D(neu) (Anlage 7)

Deutsche Umwelthilfe e. V. – DUH

Jürgen Resch

Stellungnahme Ausschussdrucksache 18(16)227-C (Anlage 8)

Vorsitzende: Ich begrüße Sie zur 52. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Wir starten heute mit einer öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten. Wir haben auch interessierte Besucherinnen und Besucher auf der Tribüne, die ich ebenfalls herzlich begrüße, genauso wie die von uns eingeladenen Referenten. Es handelt sich um folgende Sachverständige:

- Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Herr Dr. Ralf Bleicher,
- Ingenieurberatung Dietershagen, Herr Dipl.-Ing. Thomas Dietershagen,
- Handelsverband Deutschland e. V., Herr Kai Falk,
- Verband kommunaler Unternehmen e. V., Herr Dr. Holger Thärichen,
- Zentralverband Elektrotechnik- und Elektroindustrie e. V., Herr Otmar Frey,
- Herr Uwe Feige vom Kommunalservice Jena und von der
- Deutschen Umwelthilfe e. V. (DUH), Herr Jürgen Resch.

Schön, dass Sie gekommen sind! Natürlich begrüße ich auch die Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

Wir sind live im Internet zu sehen und die Sitzung wird danach auch in der Mediathek abrufbar sein. Ich will noch einmal den Beschluss herbeiführen, dass wir wie üblich ein Wortprotokoll anfertigen wollen. Gibt es da Gegenmeinungen? Das sehe ich nicht, also verfahren wir so.

Der Ablauf wird so sein, dass die Sachverständigen am Anfang jeweils ein 3-minütiges Eingangsstatement abgeben können. Danach haben die Abgeordneten 2 Minuten Zeit für ihre Frage und Sie jeweils immer 3 Minuten für die Antwort. Sie bekommen immer eine Frage und können dann direkt antworten. Das ist hier das Prozedere. Das macht jeder Ausschuss anders, aber so ist es hier bei uns. Dann können wir direkt starten und ich gebe Herrn Dr. Ralf Bleicher das Wort. Bitteschön, Herr Dr. Bleicher.



Dr. Ralf Bleicher (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir hatten eine schriftliche Stellungnahme eingebracht, die zwischen den drei kommunalen Spitzenverbänden Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag und Deutscher Städte- und Gemeindebund abgestimmt ist. Ich will mich auf die wesentlichen Punkte beschränken.

Wir hatten die Dual-Use-Problematik angesprochen, d. h. die in der Richtlinie angelegte Vorschrift, dass Geräte, die sowohl privat als auch gewerblich genutzt werden können, in allen Fällen als Geräte aus privaten Haushalten behandelt werden sollen. Das kann wörtlich so nicht gemeint sein, weil wir ja sowohl in der Richtlinie als auch im gegenwärtigen und künftigen Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) unterschiedliche Finanzierungsregime für Geräte aus privaten Haushalten und aus dem gewerblichen Bereich vorfinden werden. Wir regen also an, entweder in der Begründung oder irgendwo im Gesetzestext klarzustellen, dass jedenfalls für Geräte, bei denen die Herkunft klar ist, in diesen Fällen die Fiktion, die in § 3 Nummer 5 vorgesehen ist, nicht greift. Wir haben angeregt, die Gesetzssystematik zu überdenken und schlagen vor, die Artikel 2 und möglichst auch Artikel 3 in den Artikel 1 zu überführen. Dann könnte das Gesetz alsbald nach der Verkündung neu bekannt gemacht werden. Wir stellen uns das so vor, dass man beispielsweise in das Gesetz schreibt: Bis zum 14. August 2018 gibt es folgende Sammelgruppen, Recyclingziele usw. und danach gibt es folgende Recyclingquoten, Sammelgruppen, Gerätekategorien etc. Das wäre für den Gesetzesanwender deutlich einfacher, zumal jetzt noch nach Artikel 7 vorgesehen ist, das neue ElektroG erst 2018 neu bekannt zu machen – ab dem 15. August 2018. Wir haben uns dafür eingesetzt, das Kooperationsverbot zwischen kommunalen Sammel- und Übergabestellen mit Rücknahmesystemen der Hersteller zu streichen und verstehen den Erwägungsgrund 23 der Richtlinie in dem Sinne, dass dort eine Kooperation mit herstellereigenen Rücknahmesystemen sogar empfohlen wird. Die Informationspflichten und die Mitteilungspflichten halten wir für überdimensioniert und regen da Streichungen an.

Vorsitzende: Danke, das war ja eine richtige Punktlandung und wir kommen direkt zu Ihrem Nachbarn, Dipl.-Ing. Dietershagen. Bitte, Herr Dietershagen.

Thomas Dietershagen (Ingenieurberatung Dietershagen): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren! Mein Name ist Thomas Dietershagen und ich freue mich, hier vortragen zu dürfen. Ich gehöre zu den wenigen Personen, die das ElektroG beruflich aus der Perspektive der Hersteller, aus dem Blickwinkel eines Systems und aus dem Blickwinkel eines Elektroaltgerätebehandlers kennen. Ich habe insgesamt sechs Statements, die ich vortragen möchte:

Ich stimme Herrn Dr. Bleicher hinsichtlich des § 5 zu. Auch wir sehen die B2C-Geräte in der gewerblichen Nutzung nicht bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (ÖRE) in der Rückgabe, jedenfalls nicht zwangsläufig.

Der zweite Punkt ist, dass wir die Erstbehandlung stärken möchten. Wir haben einen sehr großen Abfluss von Geräten im deutschen Altgerätemarkt in das Ausland. Ich vermute, dass es irgendwo zwischen der Hälfte und zwei Drittel beträgt und deshalb möchten wir die Erstbehandlung nicht mehr als Zählpunkt, sondern auch als Behandlung sehen; als Schadstoffentfrachtung der ersten Stufe für bestimmte, wichtige Schadstoffe.

Drittens: Unterhalb des Gesetzes müssen jetzt endlich einmal weiterführende Behandlungsvorschriften statuiert werden. Ich weiß, dass es vom UBA (Umweltbundesamt) ausgeschrieben worden ist, eine solche Behandlungsverordnung zu schreiben. Ich fordere es trotzdem noch einmal.

Damit sind wir im Grunde genommen auch beim Vollzug. Ohne eine solche Behandlungsverordnung, ohne klare Regeln, wie zu behandeln ist, ist kein Vollzug möglich. Der Vollzug darf sich meiner Meinung nach nicht nur beim Transport von A nach B auf der Straße abwickeln.

Fünftens: Wir haben an den Sammelstellen heutzutage schon die Problematik, dass eigentlich illegal transportiert wird. Das Thema ist: ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße). Wir wissen, das ist einfach so passiert. Es hat im Grunde genommen keiner Schuld, warum wir nicht ADR-konform transportieren. Wir müssen es



aber lösen. Wir haben den Auftrag und wir sind der Meinung, dass wir das durch geeignete Behälter tun sollten. Auf jeden Fall sollte das Gesetz Änderungen in der Technologie „vorhersehen“. Es sollte also von der Strategie her vorhersehen, dass Technologien sich ändern können und dass wir uns damit auch neuen Technologien widmen können.

Der letzte Punkt ist die Optierung. Nach meiner Meinung hat die Veränderung der Optierung im Vergleich zum ersten ElektroG keine umweltrechtlichen Ziele, keine Umweltschutzziele. Insofern frage ich mich aus Sicht der Recyclingwirtschaft: Was wird sie mir bringen?

Das waren meine sechs Statements.

Vorsitzende: Dankeschön! Nun kommen wir zu Herrn Falk vom Handelsverband Deutschland. Bitte, Herr Falk.

Kai Falk (HDE): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren! Der HDE unterstützt den Grundgedanken des vorliegenden Gesetzentwurfs, weil es darum geht, künftig Wertstoffe stringenter einzusammeln und damit den Ressourcenverbrauch einzudämmen. Im ElektroG sehen wir aber nur einen ersten Schritt dorthin. Ein weiterer muss mit einem Wertstoffgesetz (WertstoffG) in dieser Legislaturperiode erfolgen. Wir glauben, dass das ökologische Ziel der Rücknahme von 65 Prozent mit den etablierten Sammelstrukturen gut zu erreichen wäre. Diese werden um die freiwillige Rücknahme durch den Handel ergänzt, die seit Jahren sehr gut etabliert und auch von den Verbrauchern geschätzt und angenommen wird. Wir glauben grundsätzlich, dass durch eine verstärkte Kommunikation – zu der wir als Handel auch bereit wären – und einer Vertiefung dieser Rücknahmestrukturen die politischen Ziele auch zu erreichen wären. Es hängt allein damit zusammen, dass wir nach aktuellen Umfragen im Handel sehen, dass 85 Prozent der gesamten Rücknahmemenge an Elektroaltgeräten von den Unternehmen geleistet werden, die eine Verkaufsfläche größer als 400 qm haben, d. h. von den größeren Unternehmen. Während die kleineren – die zum Beispiel in den Fußgängerzonen liegen – sagen, es fällt ihnen sehr schwer, Geräte zurückzunehmen. Eine solche Pflicht würde nach unserer Auffassung nicht signifikant zu Rücknahmemengensteigerungen beitragen. Deswegen sehen wir als HDE auch die Pflicht nicht als notwendig an.

Dennoch: Am vorliegenden Gesetzentwurf ist uns eine gleichwertige Einbeziehung des Fernabsatzhandels sehr wichtig. Sie wissen, der Handel befindet sich in einem tiefgreifenden Strukturwandel, vor allen Dingen Elektrogeräte werden auch über den Onlinehandel bezogen. Insofern wäre uns wichtig, dass zwischen den Vertriebskanälen stationär – online eine Gleichbehandlung der Vertriebskanäle besteht. Der Vorschlag des Bundesrates, wonach Online-Händler kommunale Sammelstellen zur Umsetzung ihrer Pflicht nutzen können sollen, widerspricht nach unserer Auffassung der Gleichberechtigung der Vertriebskanäle, denn die anderen Händler, die stationären, hätten weit mehr Aufwände. Hier sehen wir also noch Handlungsbedarf.

Darüber hinaus noch ein Wort zur Herstellerverantwortung: Die Finanzierung der Rücknahme, Behältergestaltung und Abholung soll ja durch den Hersteller sichergestellt werden. Wir möchten dringend um eine gesetzliche Klarstellung bitten, dass rücknahmepflichtige Vertrieber ihre Sammelmen gen ebenfalls an die Hersteller oder deren Bevollmächtigte im Rahmen der Abholkoordination der EAR (Stiftung Elektroaltgeräte Register) übergeben können. Wir wollen keine Verschiebung der Produktverantwortung vom Hersteller auf den Vertrieber.

Vorsitzende: Danke! Für den Verband kommunaler Unternehmen gebe ich das Wort Herrn Dr. Thärichen. Bitte!

Dr. Holger Thärichen (VKU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren! Ich habe meine Ausführungen auch noch einmal in einer Folie (Anlage 5) dargestellt.

Ich stimme zunächst einmal Herrn Falk in der Einschätzung zu, dass wir an sich eine entsprechende Rücknahmepflicht des Handels in Deutschland nicht benötigen. Wir haben sehr erfolgreiche kommunale Erfassungsstrukturen aufgebaut. Wir haben es damit geschafft, die bestehenden Mengenvorgaben, die ja aus Europa kommen, um 100 Prozent zu überbieten. 4 kg ist bisher die Vorgabe gewesen, 8 kg erreichen wir. Wir trauen uns auch künftig mit kommunalen Strukturen zu, die entsprechenden Vorgaben zu erfüllen. Wir sehen eher die Gefahr, dass es hier zu einer Zersplitterung der Entsorgungswege und auch der Verantwortlichen kommt.



Sollte dennoch an der Rücknahmepflicht des Handels festgehalten werden, würden wir dafür plädieren – um dann auch die entsprechende Verantwortung über die Stiftung aktivieren zu können –, die Geräte bei kommunalen Sammelstellen zu bündeln, um eine einheitliche kommunale Steuerungsverantwortung in dem Bereich zu haben und auch das Mengenmonitoring sicherzustellen. Weil – entscheidend ist ja, dass wir hier auch die Mengen erfassen, berichten können, um dann die weiteren Quoten zu erfüllen.

Zum Versandhandel: Da halten wir die Regelung wie sie jetzt vorgesehen ist, für praxisfern. Wir glauben nicht, dass über Paketshops eine sinnvolle Erfassung erfolgen kann. Deswegen plädieren wir dafür, eine Mitbenutzung der kommunalen Erfassungsstrukturen zuzulassen, die wir dann regelmäßig gegen Entgelt vereinbaren würden, sodass über kommunale Strukturen wie Container, Sammelstellen u. ä. dann auch die Geräte zurückfließen können. Eine direkte Rücknahme über Paketshops u. ä. halten wir – zumal wenn das haushaltsnah ausgestaltet werden muss – für nicht zielführend. Wir glauben auch – da schliesse ich mich den Vordnern an –, dass wir Kooperationsmodelle brauchen, auch mit Herstellersystemen. Insofern regen wir an, hier dieses strikte Kooperationsverbot an der Stelle zu lockern und jedenfalls dann die Kooperation zuzulassen, wenn die entsprechenden Geräte den entsprechenden Verantwortlichkeiten zugeordnet werden können.

Wir glauben ferner, dass wir mehr im Bereich der Wiederverwendung tun können. Hier zwei Anregungen: Die Vorbereitung zur Wiederverwendung sollte nicht dem Begriff der Erstbehandlung unterfallen und wir sollten zulassen, dass gebrauchstaugliche Geräte zur Wiederverwendung auch separiert werden können. Das ist zurzeit nicht zugelassen.

Im weiteren Verfahren ist noch einmal zu beachten, dass Regelungen kommen, die die Lithiumproblematik abdecken, also das Gefahrgutrecht erfüllen. Da gibt es aber auch eine Einigkeit zwischen den Akteuren.

Und der letzte Punkt: Die Optierung sollte weiter zugelassen werden. Das ist klar. Aber sie sollte auch nicht unnötig bürokratisch belastet werden. Wir haben hier bisher Jahresmeldungen und diese Meldungen sollen nunmehr auf unverzügliche

Meldung umgestellt werden. Das halten wir für unverhältnismässig. Wir regen an, hier über Monatsmeldungen oder Quartalsmeldungen nachzudenken und hier eben auf die Datenqualität zu achten. Eine unverzügliche Meldepflicht ist unverhältnismässig und auch nicht notwendig. Vielen Dank!

Vorsitzende: Dankeschön! Dann haben wir das nächste Statement vom Zentralverband Elektrotechnik- und Elektroindustrie. Bitte, Herr Frey.

Otmar Frey (ZVEI): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, die Aufgabenteilung zwischen den Kommunen für die Erfassung und den Herstellern für die Abholung und Verwertung der Altgeräte hat Vorbildcharakter. Denn sie stellt sicher, dass nicht zwingend derjenige, der die Erfassung erledigt, auch für die Verwertung zuständig ist. Insofern ist die in § 14 des Regierungsentwurfs den Kommunen eingeräumte Möglichkeit, ausgewählte Altgeräte eigenverantwortlich zu entsorgen, ein Fremdkörper – ein Fremdkörper, der seinerzeit als Kompromiss ins Gesetzgebungsverfahren eingeflossen ist, um Sozialbetriebe zu schützen. Im Durchschnitt werden heute zwei Drittel aller Altgeräte durch die Kommunen optiert, d. h. durch diese selbst verwertet. Nur der kleinere Anteil der Altgeräteströme kommt überhaupt noch zu den Herstellern. Aber wir sind bereit, das gute Modell der Rücknahme von Altgeräten fortzusetzen.

Damit komme ich zu unseren Hauptanliegen:

Erstens: Die Qualität der Daten muss stimmen. Auch die Kommunen müssen ihre erfassten Mengen unverzüglich, d. h. nach der Abholung an das EAR melden. Dies geht am besten, wenn die Altgeräte an der Erstbehandlungsanlage verworfen werden. Das machen die Hersteller schon seit Jahren, das wird von den Erstbehandlern entsprechend gemacht. Der Aufwand ist keine relevante Zusatzbelastung für die Kommunen.

Zweitens: Die Rücknahme im Handel nur freiwillig! Keine Zersplitterung der Rücknahmeregel! Die verpflichtende Altgeräteannahme mag auf den ersten Blick als guter Service für den Bürger dienen. Es stellt sich allerdings die Frage, ob das, was vorn in eine Annahmestelle hineingeht, dann wirklich auch in die geordnete Entsorgung hinausgeht, insbesondere vor dem Hintergrund – und das ist heute wichtig –, dass diese Geräte in etlichen Fällen bereits einen Wert darstellen. Insofern gibt es Interessenslagen, auf diese Geräte zuzugreifen.



Drittens – Inkrafttreten zum Jahreswechsel: Es müssen sehr viele interne Dinge umgestellt werden, Geräte müssen umgeschlüsselt werden, Garantien müssen neu erfasst werden – eine völlig neue Systematik. Wir plädieren dafür, den 31. Dezember 2015 als Stichtag festzuschreiben.

Und zum Letzten: Die Reparatur außerhalb Deutschlands darf nicht nur im Rahmen der Gewährleistung oder Garantie erfolgen. Wir sind klar gegen illegale Abfallexporte. Hier muss es noch viel mehr Überwachung an den Überseehäfen geben. Aber die vorgesehene Formulierung in Anhang 6 gefährdet länderübergreifende Wiederaufbereitungsprozesse und etablierte Generalüberholung von professionellen Ersatzteilen durch seriöse Hersteller. Wenn eine Reparatur wegen der Bürokratie nicht mehr wirtschaftlich ist, wird das Falsche erreicht, nämlich die Menge an Elektroschrott wird steigen.

Zu allen vorgetragenen Punkten haben wir noch detaillierte Vorlagen gemacht, die Sie kennen. Helfen Sie mit, diesen Gesetzentwurf so zu verändern, dass der Umweltschutz am Ende wirklich gefördert wird.

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzende: Herzlichen Dank. Herr Feige, Sie sprechen für den Kommunalservice Jena. Bitte schön!

Uwe Feige (Kommunalservice Jena): Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Möglichkeit, die Position eines kommunalen Entsorgungsbetriebes zur derzeitigen Situation sowie zu den beabsichtigten Änderungen kurz darstellen zu dürfen. Wie auch beim Wertstoffgesetz habe ich bei dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz den Eindruck, dass nur eine unzulängliche Kenntnis über den Vollzug in der Praxis besteht. Leider drängt sich der Eindruck auf, dass offensichtliche Probleme und deren Lösungen aufgeschoben werden, auf der anderen Seite jedoch Probleme gelöst werden sollen, die sich in der diskutierten Form nicht stellen. Was veranlasst einen Praktiker mit 25 Jahren Berufserfahrung in der Branche zu einer derart kritischen These? Das Elektrogesetz ist nur ein Baustein für das von Teilen gewünschte Gebäude, welches man auf den alten, unzulänglichen Fundamenten aufbauen will. Produktverantwortung ist ein wichtiges und erstrebenswertes Ziel. Manche Akteure sprechen sogar

von dem bewährten Prinzip der Produktverantwortung. Vor weiteren Überlegungen sollte man sich aber kritisch fragen, ob wir ein solches System geschaffen haben oder ob wir dies bei unvoreingenommener Betrachtung nicht geschaffen haben. Bereits vor 30 Jahren während meines Studiums wurde die Produktverantwortung als Lösungsansatz intensiv diskutiert. Man hatte damals noch die sehr naive Vorstellung, dass der Hersteller am Ende des Nutzungszeitraumes eines Konsumgutes dieses wieder zurückerhalten würde und er somit in die Verantwortung einer Verwertbarkeit unmittelbar einbezogen ist. Abfälle sollten so vermieden werden bzw. Rohstoffe sollten so verbessert zurückgewonnen werden. In der Umsetzung seit Beginn der 90er Jahre stellt sich die Situation jedoch deutlich anders dar. Rückblickend kann man den Eindruck gewinnen, dass sich – wie auch bei den Verpackungsfällen – im Bereich der Elektrogeräte nur die Wiederauflage eines Geschäftsmodelles einer großen Religionsgemeinschaft durchgesetzt hat. Diese hatte den sogenannten Ablasshandel für Sünden erfunden. Bereits zur Zeit des Ablasshandels für Sünden jeder Art stand jedoch nicht die vorgelagerte Moral im Vordergrund, sondern der mit dem Handel zu erzielende Profit. Gleichfalls führte das Modell nicht zu einem besseren Verhalten der sogenannten Sünder, sondern zu einer schnelleren, kalkulierbaren Entlastung des Gewissens. Wie kann man diese zugegebenermaßen gewagte Analogie auf die Erfassung von Elektroaltgeräten übertragen? Mit dem Elektroggesetz wird in der Praxis die Erfassung alter Elektrogeräte gesichert. Dies ist ein erster, richtiger und notwendiger Schritt. Eine Auswirkung auf die Hersteller, außer der monetären, ist nicht zu beobachten. Im Gegenteil: Die Nutzungszyklen werden eher kürzer, insbesondere in der Informationselektronik. Der Aufbau und die Konstruktion der Geräte folgen Zielen der Funktionalität und der kostengünstigen Produktion; deutlich weniger Zielen eines erleichterten Recyclings. Kommunen waren schon Gewährleistungsträger für die Entsorgung, als der Begriff Rücknahmesysteme weitgehend unbekannt war. Elektrogeräte wurden meist schon zu Behandlungsanlagen verbracht. Hier hatten Menschen mit Behinderung durch die Zerlegung dieser Geräte eine Möglichkeit der Teilhabe am Arbeitsleben. Durch die aufwendige händische Sortierung wurde eine weitgehende Verwertung deutlich erleichtert...



Vorsitzende: Herr Feige, kommen Sie bitte zum Ende.

Uwe Feige (Kommunalservice Jena): Ja. Heute werden die Geräte leider in loser Schüttung zurückgenommen, was aus unserer Sicht ein echter Rückschritt auch für die Verwertung ist. Bilanzen sind wichtig, das spricht das Gesetz auch an, aber hier sollte man die Qualität der Daten suchen, nicht die Unverzüglichkeit. Bei der Rücknahme zum Handel...

Vorsitzende: Herr Feige, ich hatte Sie gebeten, zum Ende zu kommen. Das meine ich dann auch so.

Uwe Feige (Kommunalservice Jena): Entschuldigung. Danke.

Vorsitzende: Danke. Dann gebe ich jetzt das Wort Herrn Resch von der Deutschen Umwelthilfe. Bitte!

Jürgen Resch (DUH): Ja, vielen Dank. Wir haben Ihnen eine schriftliche Stellungnahme zukommen lassen.

Wir begrüßen ausdrücklich die Überarbeitung des ElektroGs, stellen allerdings erhebliche Schwachpunkte fest. Wir vermissen einfach ehrgeizige Ziele die in diesem Gesetz festgeschrieben werden. Eine bloße 1:1-Umsetzung, beispielsweise von EU-Vorgaben, die für alle EU-Staaten gilt, finde ich für Deutschland ein bisschen peinlich. Da könnten wir deutlich darüber hinausgehen und das sollten wir unbedingt auch machen. D. h., die entsprechenden Ziele für die entsprechende Verwertung sollten wir deutlich anheben. Wie viel haben wir in den einzelnen Kategorien ausgeführt? Aber auch bei der Vorgabe der EU für die Sammelziele, nicht nur für die Verwertungsziele, von 65 Prozent im Jahr 2019, sehen wir die bisher vorgesehenen Maßnahmen als nicht ausreichend an. Wir haben im Moment 40 Prozent Rücknahmen, wobei wir diese Zahl als sehr optimistisch ansehen. Realistisch gehen wir von etwas über 30 Prozent aus. Um auf 65 Prozent im Jahr 2019 zu kommen, brauchen wir mehr Maßnahmen, als im Moment vorgesehen sind. Beispielsweise die Einschränkung der Rücknahme in Geschäften mit einer Elektroverkaufsfläche von über 400 qm - viele haben noch nicht verstanden, was das bedeutet. D. h., dass die ganzen großen Discounter oder auch LEHs, die nur in einem Teilbereich Elektrogeräte verkaufen, ausgenommen sind. D. h. die stehlen sich von der Verpflichtung weg,

übertragen es letztendlich den anderen. Hier meinen wir, dass die Bezugsgröße die Ladenflächen sein sollte, um eben auch diejenigen, die mit Aktionsware – häufig auch sehr problematischer Aktionsware – den Markt überschwemmen, miteinzubeziehen. Konkret gesagt: Bei über 100 qm Verkaufs- oder Lagerversandfläche sollte eine entsprechende Rücknahmepflicht bestehen.

Wir halten es für ausgesprochen wichtig, dass Informationspflichten im ElektroG auch definiert und vorgegeben werden – welche Rückgabemöglichkeiten, welche Rechte die Verbraucher in Geschäften oder im Onlinekauf haben. Außerdem müssen Verstöße auch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können – im Moment ist das nicht vorgesehen. Damit wäre es eine Vorschrift ohne Wert.

Was wir ganz besonders vermissen, ist die fehlende Stärkung der Wiederverwendung. Das ist eigentlich ein mittlerweile auch von der Bundeskanzlerin beim G7-Gipfel noch einmal angesprochenes Ziel der Bundesrepublik, was sich hier im ElektroG nicht wiederfindet. Wir fordern hier konkret die Festschreibung einer Fünf-Prozent-Quote für die Wiederverwendung von Altgeräten, die auch schon in der Sammelstelle separat erfasst werden müssten. Der Zustand, den wir im Moment dort vorfinden, ist katastrophal. Viele Geräte werden einfach durch die Umstände gar nicht verwaltet. Wir brauchen dann auch noch die Verpflichtung der Hersteller, dies mit Veröffentlichungen von Reparaturanleitungen zu unterstützen.

Vorsitzende: Danke! Dann haben wir erst einmal die Statements der Sachverständigen gehört und kommen jetzt in die Befragung. Wie gesagt, immer eine Frage – eine Antwort. Und ich gebe zunächst Herrn Dr. Gebhart das Wort. Bitte, Herr Dr. Gebhart!

Abg. **Dr. Thomas Gebhart** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine erste Frage geht an Herrn Dietershagen, und zwar: Herr Dietershagen, wie beurteilen Sie die Situation der Erstbehandlung im Verhältnis zur Behandlung? Ich verweise insbesondere auf einen der vorliegenden Anträge des Bundesrates, die Erstbehandlung durch den Begriff der Behandlung zu ersetzen, um auf diese Weise die ersten Beteiligten nach der Sammlung eben nicht zu stark in seinen Inhalten einzugrenzen.



zen. Also die Frage: Wäre dies nicht eine Aufweichung und eigentlich ein Rückschritt hinter das, was der Gesetzentwurf jetzt eigentlich vorschreibt?

Vorsitzende: Bitte, Herr Dietershagen.

Dipl.-Ing. Thomas Dietershagen (Ingenieurberatung Dietershagen): Ja, also die heutige Situation ist, dass die Erstbehandlung eigentlich ein Zählpunkt aus dem ersten Gesetz ist und Lagerumschlag und ähnliche Dinge bereits als Behandlung betrachtet werden. Das halten wir Entsorgungsfachbetriebe für unzureichend. Die Erstbehandlung – und das versuchen wir auch genehmigungstechnisch als Entsorgungsfachbetrieb mit der entsprechenden BImSch-Genehmigung und den Zertifikaten zu hinterlegen – schließt für uns immer auch mindestens die Schadstoffentfrachtung des wichtigsten Schadstoffes des spezifischen Gerätes mit ein. Das ist bei einem Kühlschrank notwendigerweise das FCKW - entweder im Kompressorteil und/oder auch im Körper – das ist bei einer alten Bildröhre die vorgeschriebene Schadstoffentfrachtung der Bildröhre und der dort vorhandenen Anhaftung. Wir glauben, dass nur dann, wenn der Erstbehandler nicht nur zählt, sondern auch Schadstoffe entfrachtet, dass dann dem Grundgedanken dieses Gesetzes – der Ressourcenschonung und dem Schutz der Umwelt – eigentlich Genüge getan wird. Deshalb möchten wir beim Gesetzentwurf bleiben und die Erstbehandlung nicht durch das Wort Behandlung ersetzen.

Vorsitzende: Dankeschön! Herr Thews, Sie haben die nächste Frage.

Abg. **Michael Thews** (SPD): Uns geht es um den § 17 Absatz 5 Elektroggesetz. Da geht es um die von den Vertreibern zurückgenommenen Altgeräte, die nach dem jetzigen Paragraphen einmal an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger übergeben werden können, die aber auch durch die Vertreter selbst verwertet werden können.

Ich würde Herrn Frey gerne noch einmal fragen, welche Auswirkungen das Ganze hat, einmal im Hinblick auf die Recyclingquoten, auf die illegale Abfallentsorgung und auf die Schlupflöcher, die wir da haben? Vielleicht können Sie noch einmal konkret darstellen, welche Auswirkungen das hätte.

Vorsitzende: Herr Frey, bitte.

Otmar Frey (ZVEI): Danke. Ja, die Produkte, die angenommen werden, müssen in saubere Kanäle gegeben werden. Das ist das ganz Entscheidende. Wir haben mit der derzeitigen Struktur eine relativ übersichtliche Anzahl von Wegen, die die Altgeräte gehen können. Der Hauptweg ist ganz klar der Weg über die kommunale Sammlung, so ist er strukturiert und insofern haben wir da klare Dinge, wie also der weitere Weg der Geräte letztlich geht. Es gibt parallel dazu noch Eigenaktivitäten der Hersteller, im B2B-Bereich allemal, ein wichtiger Altgerätestrom, der hier auch noch zu betrachten ist. Es gibt aber auch Marketing-Aktionen, wo Hersteller entsprechend Geräte zurücknehmen. Insofern ist es auch richtig und wichtig, dass die Hersteller hier eigene Wege vorgeben können.

Wenn der Handel jetzt in die Rücknahmeverpflichtung einbezogen wird: Wir sind ausdrücklich nicht davon überzeugt, dass das am Ende wirklich zu höheren Rückgabequoten führen wird. Dann muss man dafür sorgen, dass nicht durch eine Zersplitterung der Altgerätewege ... In dem Fall gibt es ja drei Möglichkeiten: Eigenverwertung durch den Handel – wir fragen uns, ob die Mehrzahl der Handelsbetriebe dazu überhaupt in der Lage ist; Weitergabe an die Kommunen – das wäre immerhin noch der Weg, wo man sagen kann, dann kommen wir wieder in das vorhandene System, d. h. also keine weiteren Wege, die aufgemacht werden oder Übergabe an die Hersteller – auch da gibt es wieder durchaus die Möglichkeit, dass das hier in verschiedene Kanäle hineingeht. Also diese gesamte Zersplitterung vor dem Hintergrund – ich betone es wieder, die Welt hat sich seit dem Zeitpunkt geändert, seitdem das Gesetz in Kraft getreten ist, die Altgeräte haben zwischenzeitlich durch gestiegene Rohstoffpreise, durch verbesserte Verwertungsverfahren einen Wert. D. h. es gibt viele, die sich um sehr viele der Altgeräte reißen. Wenn dort fahrende Händler – nicht Fachhändler –, fahrende Entsorgungsbetriebe glauben, sie seien Entsorger, den Handel abgrasen, dann haben wir am Ende des Tages weniger im System. Das heißt für die Quoten, insbesondere für die Rücknahmequoten ... – es mag wohl sein, dass das eine oder andere Gerät mehr zurückgegeben wird, dass dem Bürger hier ein entsprechender Service angeboten wird. Aber wenn die Geräte nicht in den offiziellen Kanälen landen, wenn sie nicht sorgfältig recycelt werden, sondern möglicherweise in der illegalen Entsorgung oder im illegalen



Export landen, dann haben alle verloren.

Dann hat der Umweltschutz verloren und dann haben auch die Zahlen letztlich verloren. D. h. die Quoten, was die Rücknahmesystematik angeht, werden dadurch sicherlich nicht erreicht. Insofern plädieren wir eindeutig für eine nur freiwillige Rücknahme im Handel – und wenn, dann den bevorzugten Weg zu beschreiten, den wir heute schon haben. D. h. also hier in die kommunalen Wege hineinzugehen und die dann auch weiterhin durch die Meldeverfahren, die wir auch vorschlagen, nämlich die unverzügliche Meldung, richtig wasserdicht zu machen.

Vorsitzende: Danke! Herr Lenkert.

Abg. **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank für Ihre Stellungnahmen!

Eine Frage, Herr Dietershagen, kann ich Ihnen beantworten, welchen ökologischen Effekt die Optierung hat – einen relativ einfachen: Dann werden nämlich Geräte, die funktionsfähig sind, z. B. eine Waschmaschine, die können demzufolge nämlich von der Kommune ausgeschleust werden, ... die noch funktionsfähig ist und zu einer Wiederverwendung z. B. für soziale Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden kann oder auch für eine Aufbereitung direkt vor Ort und ein Wiederverkauf im An- und Verkauf. Und das ist Ressourcenschonung per se. Dass das natürlich für den Handel und den Absatz von neuen Geräten nicht so schön ist, kann ich nachvollziehen. Aber an dieser Stelle ist eine effektive ökologische Wirkung nachweisbar. Deswegen ist die Optierung so wichtig.

Zum Zweiten möchte ich noch einen kurzen Kommentar zur Stellungnahme vom Zentralverband Elektrotechnik- und Elektroindustrie abgeben. Sie fordern sofortige Meldepflichten. Und auch hier sage ich: Ein Schelm, der Arges dabei denkt. Dadurch verhindern Sie nämlich jegliche Weiterverwendung. Weil nämlich dann die Forderung steht, nach der Übergabe an Sie soll recycelt werden und das sofort am Wiegeprotokoll. D. h. eine Prüfung, ob ein Gerät noch funktionsfähig ist und weiterverwendet werden kann, ist demzufolge nicht mehr möglich bzw. nur noch in Ihrer Hand. Damit ist das aus unserer Sicht nicht akzeptabel und schon gar nicht, dass Sie fordern, dass dann nach dieser täglichen Übergabe oder stündlichen

Übergabe der Daten von Ihnen gefordert wird, dass sich die öffentlich-rechtlichen Entsorger an den Kosten dieser Erfassungsstelle beteiligen sollen. Das ist dann der Clou des Ganzen: Sie stellen sich aus der Verantwortung! Und jetzt zu den Punkten noch – ganz wichtig für mich – das Eigentum an den Geräten gehört den Kunden.

Vorsitzende: Herr Lenkert, Sie müssen zur Frage kommen.

Abg. **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.): Ja, ich frage Herrn Feige: Wie sehen Sie die derzeitige Rücknahme der Elektroaltgeräte? Wie würden Sie den Bedarf für die Schaffung weiterer Rücknahmesysteme einschätzen? Ist § 7 Absatz 2 Satz 4 „Entkopplung mit dem Beauftragten“ nicht ein Einfallstor für die dualen Systeme?

Vorsitzende: So Herr Feige, jetzt haben Sie das Wort!

Uwe Feige (Kommunalservice Jena): Ja, sehr geehrter Herr Lenkert, letztendlich gibt es bundesweit beseitigungspflichtige Körperschaften und damit auch definierte Entsorgungspflichtige. Es bedarf eigentlich keiner zusätzlichen Systeme. Dort wo der Handel kooperieren will, tun wir das in Jena – in zwei Wegen: Wir stellen ihm einmal die Depotcontainer, die auch im öffentlichen Raum stehen. Diese werden händisch geleert – eine sehr hochwertige Erfassung auch kleiner Geräte. Hier spielt dann auch die Verkaufsfläche keine wirkliche Rolle; das kann jeder machen, der ein Stück Freifläche hat. Ein anderer Aspekt muss natürlich auch im Bereich der Großgeräte gesehen werden: Wir als Entsorgungsfachbetriebe – die Kollegen haben es angesprochen – haben umfangreiche Anforderungen in Bezug auf Bereitstellungsflächen, Abdichtung etc. zu erfüllen. Der Handel ist eigentlich auf so eine Aufgabe nicht wirklich vorbereitet. Wir entsorgen in Jena auch den Handel von Großgeräten und machen dort meistens eine leider ernüchternde Feststellung: Die Großgeräte, die im Wertstoffhof abgegeben werden, haben eine sehr hohe Qualität, sind „unberaubt“. Diejenigen, die wir im Straßenraum nach vorheriger telefonischer Annahme abholen, sind zu 10 Prozent beraubt, weil irgendjemand in der Stunde der Bereitstellung schon ein Stück Stecker oder Kabel hat brauchen können. Beim Handel ist es meistens so, dass die Geräte rückwärtig an den Anlieferungsrampen ab-



gelagert werden. Hier haben wir z. B. bei den Kühlgeräten ein hohes Maß an Beraubung, also beispielsweise ausgebaute Kompressoren etc. Man sollte also den Handel hier nicht zwingend verpflichten. Man sollte im Prinzip die Kooperation mit der Kommune anbieten, sich ansonsten aber auf die etablierten kommunalen Systeme stützen.

Inwiefern wir hier noch weitere duale Systeme brauchen, erschließt sich mir nicht, insbesondere wenn ich das große Augenmerk im Gesetzgebungsverfahren auf Datensicherheit lege. Wir kennen die Datensicherheit bei der Verpackungserfassung. Dort wird ständig gestritten, wer welche Marktanteile hat, wer was erfasst hat; insbesondere dann, wenn es darum geht, Kosten zu verteilen. Ich kann hier keine Verbesserung erkennen, wenn wir diese Problematik noch zusätzlich auf die Elektrogeräte mit übertragen. Vielen Dank!

Vorsitzende: Danke, Herr Feige! Herr Meiwald.

Abg. **Peter Meiwald** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe eine Frage an Herrn Resch. Und zwar haben Sie die geplante Rücknahmepflicht im Handel von der anderen Seite als es jetzt von einigen anderen schon gesagt worden ist, kritisiert – nämlich dass die Flächen eigentlich zu groß berechnet sind. Sie schlagen 100 qm-Gesamtfläche vor. Wie wird man den Versandhandel in dieses System mit einbinden können? Und vor allen Dingen auch angesichts dessen, was wir gerade noch einmal gehört haben: Wo sollen die Geräte dann verbleiben, also gerade auch von den kleinen Läden? Stellen Sie sich vor, dass es dann auch bei den kommunalen Sammelstellen abgegeben wird oder wie stellen Sie sich vor, dass dann ein Ausschleusen weiterhin auch möglich sein wird?

Vorsitzende: Herr Resch.

Jürgen Resch (DUH): Ja, vielen Dank. Wir haben ja im Moment diese verschiedenen freiwilligen Systeme und ein Teil des Handels beteiligt sich auch – also es funktioniert. Es gibt überall Probleme: Wir haben auch sehr viele Probleme in den Wertstoffhöfen, die wir angehen müssen und überall wo Probleme auftauchen, gibt es auch Problemlösungen. Es gibt positive Beispiele, beispielsweise bei Althandys, wo viel zu wenig gesammelt wird. Wo aber gerade durch die gezielte Sammlung im Han-

del sichergestellt wird, dass wir z. B. zu einer relativ hohen Wiederverwendungsquote kommen. Allerdings haben die Inverkehrbringer häufig überhaupt kein Interesse am Wiederverwenden. Die möchten Neuprodukte verkaufen. D. h. wenn die die Möglichkeit haben, vor einer Prüfung die Geräte zu recyceln, dann haben sie tendenziell einen Impuls für den Verkauf von Neuware gesetzt und damit haben wir eine ressourcenineffiziente Regelung.

Wie stellen wir uns das konkret vor? Vor allen Dingen sind es ja Elektrokleingeräte, die verkauft werden. Die müssen wir in besseren Quoten zurückbekommen. Bei Handys rechnen wir alleine mit 100 Mio. Geräten, die noch in den Haushalten liegen. Das schaffen wir z. B. dadurch, dass wir ganz einfach dem Verbraucher sagen, überall wo du Elektrokleingeräte kaufen kannst, kannst du die auch zurückgeben. Es müssen einfache Systeme sein und deswegen – festmachen an der Gesamtverkaufsfläche des Geschäfts, nicht festmachen an der Ladenfläche, nicht an dem Teil, auf dem gerade vielleicht in dem Monat Elektrogeräte stehen. Im nächsten Monat sind es vielleicht auch andere Quoten.

Für den Versandhandel stellen wir uns das so vor, dass eben dort nach dem Kauf eines Gerätes einen Monat später eine entsprechende Rücknahmemöglichkeit gegeben werden muss. Der Versandhandel gibt sowieso Möglichkeiten des Rücksendens bei Ware mit vor. Das wäre eben mit entsprechenden Etiketten, denke ich, gestaltbar und deswegen: Der Versandhandel darf auf keinen aus diesen Verpflichtungen herausgenommen werden, um eben eine Wettbewerbsgleichheit zu erhalten.

Vorsitzende: Danke! Herr Dr. Gebhart, bitte.

Abg. **Dr. Thomas Gebhart** (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Falk vom Handelsverband. Ihr Verband spricht sich dafür aus, dass die Online-Händler ausdrücklich in die Rücknahmeverpflichtungen einbezogen werden. Stichwort „gleiche Wettbewerbsbedingungen“. Und meine Frage wäre: Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, dass sich der Online-Handel an den Rückgabestellen des regulären Handels, also des Nicht-Online-Handels, gegen Entgelt bedient oder beteiligt?

Vorsitzende: Danke. Herr Falk bitte!



Kai Falk (HDE): Wir haben das mit den Online-Händlern mal diskutiert. Die sehen durchaus eine Möglichkeit, durch Kooperationsvereinbarungen mit stationären Händlern hier einen Weg zu finden. Insbesondere muss dabei auch berücksichtigt werden, dass viele Händler auf mehreren Kanälen unterwegs sind. D. h. sowohl ein Ladengeschäft, als auch einen Online-Shop haben, in dem sie Elektrogeräte vertreiben und diese Kooperation ist nach unserer Auffassung eine recht gute Möglichkeit und absolut realistisch.

Vorsitzende: Danke. Herr Thews, Sie haben die nächste Frage!

Abg. **Michael Thews** (SPD): Vielen Dank. Wir haben jetzt gerade schon einmal gehört, dass die 400 qm-Regel eventuell nicht alle betrifft. Aber auf der anderen Seite hören wir immer wieder, dass der Handel jetzt auch schon einschwenkt und auch kleinere Geschäfte angekündigt haben, dass sie die Rücknahme dann freiwillig durchführen wollen. Der Online-Handel war aber gerade noch einmal Thema und deswegen würde ich die nächste Fragen an Herrn Thärichen vom VKU stellen: Wir haben gerade schon gehört, wo die Probleme da liegen. Ich stelle mir das auch schwierig vor, wenn man Paketdiensten dann die gebrauchten Geräte zurückbringen will. Ich weiß auch nicht, ob da die Annahmestellen dafür geeignet sind. Aber auch noch einmal die Frage an Herrn Thärichen: Wie können denn hier sinnvolle Lösungen aussehen, so dass man eventuell auch Kooperationen zwischen Handel und ÖRE herstellt und es eben nicht zu einer Vermischung der Erfassungsmengen kommt?

Vorsitzende: Bitte, Herr Thärichen!

Dr. Holger Thärichen (VKU): Vielen Dank. Also in der Tat: Wenn man sich die jetzige Regelung in § 17, Absatz 2 anschaut, da ist im Prinzip die Pflicht des Versandhandels formuliert, haushaltsnahe Erfassungsstrukturen aufzubauen. Wenn man das so machen würde, käme man zu einer quasi Duplizierung der Strukturen insofern, dass es ja schon eine kommunale Pflicht ist. Also auch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben ja die Verpflichtung, flächendeckend eine Erfassung sicherzustellen. Und dann halten wir es nicht für sinnvoll, dass daneben eine solche Pflicht begründet wird, die auch nicht vernünftig umsetzbar ist. Wenn man das Modell aus der Gesetzesbegrün-

dung heranzieht, das über Paketshops abzuwickeln, hat man zwar Effekte, also entweder das wird nicht wahrgenommen; was unrealistisch ist, dass die Bürger das so machen, dass sie ihr Gerät verpacken und zum Paketshop bringen. Ich glaube, das ist wenig realistisch. Wenn sie es denn täten, dann hätte man diverse Folgefragen: Weil dann hätte man ja gefährliche Abfälle, die über Paketshops und die danach folgende Transportkette zu erfassen wären. Das kann nicht sinnvoll sein und deswegen schlagen wir an der Stelle vor, dem Fernabsatzhandel die Möglichkeit einzuräumen – wir sind auch, das ist insofern ein gemeinsamer Vorschlag, insoweit kann ich auch für den Fernabsatzhandel sprechen, wir haben das gemeinsam diskutiert – sich an den kommunalen Erfassungsstrukturen zu beteiligen, also mit zu benutzen und zu sagen: Ok, damit erfüllt man diese Pflicht und sofern diese Vorgabe aus § 17 Absatz 2 erfüllt wird, nämlich dass die Erfassung in zumutbarer Entfernung vom privaten Endverbraucher erfolgt. D. h. dann müssten sicher auch die Kommunen hier und da mehr tun als bisher, aber das wollen wir ohnehin. Also man muss eben dann als kommunale Sammlung in zumutbarer Entfernung die Erfassung sicherstellen und dass dann aber, wenn die qualitativen Anforderungen an die Verfassungsstruktur erfüllt sind, diese Mitbenutzungsmöglichkeit eingeräumt wird. Das halten wir für einen sehr viel praktikableren Weg als das, was bisher hier im Gesetz verankert ist.

Vorsitzende: Danke. Kollege Lenkert!

Abg. **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.): Ja, vielen Dank, ich möchte nochmal darauf zurückkommen, weil ein paar Sachen im Raum stehen. Also wenn die Kommunen oder öffentlich-rechtliche Entsorger Kostenbeteiligung haben, heißt das im Klartext immer Abfallgebühren für Bürgerinnen und Bürger. Gleichzeitig haben diese mit dem Kauf eines Gerätes das Eigentum daran erworben. Da sie aber für eine ordnungsgemäße Entsorgung nicht die Verantwortung wahrnehmen können, deswegen ist die Produktverantwortung der Hersteller so wichtig. Deswegen müssen sie eine Entsorgungsabgabe zahlen. Wenn dann aber Gewinne aus der Entsorgung entstehen, dann sollten diese den Bürgerinnen und Bürgern zufließen und nicht der Industrie. Das wiederum heißt: Fallen sie den öffentlich-rechtlichen Entsorgern zu, senkt das die Müllgebühren, weil im



Gebührenwesen kein Gewinn erwirtschaftet werden darf. Das bedeutet, die Restmüllentsorgung wird günstiger, die Systeme werden mitfinanziert. Deshalb ist eine wichtige Frage: Wer profitiert davon? Dass gerade im Moment diese Regelungen so massiv gefordert werden in Richtung Privatindustrie, hat einen ganz einfachen Grund: Man kann damit Geld verdienen. Zu Zeiten wo es nicht so war, war diese Forderung deutlich leiser. Insofern gehört für uns zur Produktverantwortung, dass die Entsorgung unabhängig von den Weltmarktpreisen sichergestellt werden muss, aber in Abhängigkeit von der Schädlichkeit eines Produktes. Das bedeutet, dass von der Industrie eine Entsorgungsabgabe zu zahlen ist. Das System wird dadurch finanziert und falls dabei Gewinne gemacht werden, kommen sie den Bürgerinnen und Bürgern zu Gute. Damit komme ich gleich zu der Frage an Herrn Feige: Wie beurteilen Sie das derzeitige System der Optierung für eine Eigenverwertung der Kommune und welchen Veränderungsbedarf sehen Sie zu diesem Bereich im aktuellen Entwurf?

Vorsitzende: Danke, Herr Feige bitte!

Uwe Feige (Kommunalservice Jena): Dankeschön. Die Optierung ist eine ganz wichtige Option für die Kommunen. Deshalb finde ich es auch sehr bedauerlich, dass hier mehrere Ansätze gewählt wurden, den Kommunen diese Entscheidung schwer zu machen. Stichwort z. B. die verlängerte Anmeldefrist, die längere Bindefrist: Sie haben einmal ein halbes Jahr, einmal 2 Jahre. Das bedeutet natürlich, Sie müssen sich auch auf eine gewisse Spekulation bezüglich der Rohstoffmärkte einlassen. Weil Sie für diese Fraktion kein Geld bekommen, wenn Sie optieren. Sie müssen aus der Option selber leben. Bei uns in Jena ist es so, dass das tatsächlich der Fall ist. Wir haben außer den Lampen alles optiert und erzielen dafür auch Erlöse. Und hier muss man jetzt natürlich sehen, dass die Option auch durch andere Maßnahmen erschwert wird. Wir haben z. B. für die Solarpaneele eine separate Gruppe bilden können. Die Frage ist, wieso muss man gerade die interessante Gruppe der Haushaltsgroßgeräte mit Nachspeichergeräten noch zusätzlich anreichern, die bezüglich ihres Schadstoffpotenzials hier eine echt kritische Position darstellen.

Ein weiterer Aspekt, warum die Option für Kommunen wichtig ist, ist der sozialpolitische Hintergrund, der sich mit dem Elektroggesetz ergeben hat.

Als das in alleiniger Hand der Kommunen war, haben wir vielfach Behindertenwerkstätten vor Ort eingesetzt. So hatten behinderte Menschen die Möglichkeit der Teilhabe am Arbeitsleben. Heute ist es so, dass die Fraktionen, wenn sie denn angeeignet werden, also nicht über den kommunalen Weg verwertet werden, ausgeschrieben werden und es gilt das Gebot des geringsten Preises, so dass die Behindertenwerkstätten hier ein großes Problem haben, an dem Markt noch teilzunehmen. Wenn wir das als Kommunen machen, dann werden wir natürlich die Geräte auch nicht bei uns in den Betrieben oder bei den Verwaltungen anreichern, sondern wir werden das wieder an dritte Verwerter ausschreiben. D. h. es kommt hier zu kleineren Losen, auch haben die Kommunen hier die Möglichkeit, sozialpolitische Aspekte bei der Vergabe dieser Leistung, die im Übrigen dann nach öffentlichem Vergaberecht stattfindet, auch mit einzubinden. Deshalb haben wir uns in Jena entschieden, soweit wie möglich zu optieren. Vielen Dank.

Vorsitzende: Danke, Kollege Meiwald!

Abg. **Peter Meiwald** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, vielen Dank. Ich habe noch einmal eine Frage an Herrn Resch. Die Umweltverbände und auch die Recyclingnetzwerke und Reparaturnetzwerke haben ja gemeinsam kritisiert, dass die Abfallhierarchie in dem Entwurf eigentlich noch nicht ausreichend umgesetzt worden ist; insbesondere im Bereich der Abfallvermeidung und im Bereich der Weiternutzung, Weiternutzungsmöglichkeiten. Was wäre denn aus Ihrer Sicht und auch aus umweltpolitischer Sicht, aber auch aus europarechtlicher Sicht notwendig und sinnvoll, um hier die Weiternutzung zu fördern, auch im Sinne von erweiterter Produktverantwortung im Sinne von auch Bekämpfung von geplanter Obsoleszenz und Ähnlichem? Was schwebt Ihnen da vor, wie man dieses Gesetz noch verbessern könnte?

Vorsitzende: Herr Resch.

Jürgen Resch (DUH): Ja, vielen Dank. Wir sehen hier tatsächlich auch teilweise einen Rückschritt. Wir brauchen eigentlich ganz starke Impulse, dass wir eine Vorsortierung ganz am Anfang haben, dass tatsächlich durch ein geschultes Personal an den Andienungsstellen die für eine Weiterverwendung geeigneten Geräte aussortiert werden. D. h. ausdrücklich natürlich schadstoffhaltige Geräte wie



FCKW-haltige Kühlschränke, die dürfen nicht weiterverwendet werden, auch Geräte, die hochgradig energieineffizient sind. Aber wir haben an vielen Stellen Geräte, die sich weiterverwenden lassen, die sich dann auch im sozialen Umfeld einsetzen lassen. Da lassen sich Dinge wunderbar auch kombinieren im Bereich der Umweltgerechtigkeit und da fehlen uns die entsprechenden Umsetzungen.

Man könnte in §§ 13, 14 eine entsprechende Ergänzung vornehmen. Wir sehen, dass die EU dies relativ stark einfordert, dass wir aber doch auf Druck der Industrie hier Rücksichtnahmen in der Gesetzgebung haben, die unverständlich sind. Wenn Sie sich die Entsorgungswirklichkeit in den Wertstoffhöfen anschauen, dann stellen Sie einfach fest, dass dann für den und im Rahmen des Transportes solche Verkeilungen von Geräten vorgenommen werden, dass Sie schlechterdings danach viele Geräte gar nicht mehr wiederverwenden können, obwohl sie ursprünglich in der Anlieferung dafür geeignet waren. Deswegen halten wir es für sinnvoll, hier Vorgaben zu machen. Ich hatte das vorhin in meinem Eingangsstatement auch gesagt. Wir halten es auch für sinnvoll, dass man anfängt, mit entsprechenden Wiederverwendungsquoten zu arbeiten, also Anreize bzw. ordnungsrechtliche Vorgaben zu machen, dass wir tatsächlich in eine dann auch überprüfte Form von einer wachsenden Wiederverwendung kommen.

Vorhin ist das Thema des illegalen Exportes von Geräten kurz angesprochen worden. Da hat die Deutsche Umwelthilfe selbst entsprechende Praktiken im Hamburger Hafen aufgedeckt; im Übrigen, die laufen weiter. Wir sehen deswegen es als ganz wichtig an, dass man mit akkreditierten und lokal beauftragten Wiederverwendungsbetrieben hier zusammenarbeitet und diese Wiederverwendung tatsächlich in eine organisierte Form bringt. Das würde auch in vielen Fällen der mit der letzten Fassung verbundenen Ausgrenzung von Sozialbetrieben möglicherweise eine neue Chance mitgeben. Also an dieser Stelle bitten wir ganz herzlich darum, dass man noch einmal an das Gesetz herangeht und eine entsprechende Wiederverwendung tatsächlich im Sinne der Abfallhierarchie sicherstellt und dies auch nur als Zwischenschritt für eine später noch sehr viel größere Wiederverwendung, die im Zusammenhang mit Ecodesign-Vorgaben erfolgen sollte.

Lassen Sie mich noch eine Sache sagen. Was wir im Moment mit groß...

Vorsitzende: Na, das wird jetzt aber ein bisschen knapp...

Jürgen Resch (DUH): Obsoleszenz.

Vorsitzende: Also vielleicht nutzen Sie einfach die nächsten Runden. Ja?

Jürgen Resch (DUH): Okay.

Vorsitzende: So, jetzt geben wir dem Kollegen Gebhart das Wort. Bitte.

Abg. **Dr. Thomas Gebhart (CDU/CSU):** Ich habe noch eine Frage an Herrn Dietershagen: Sie haben vorhin in Ihrer Antwort die Bedeutung der Erstbehandlung nochmals herausgestellt und meine Frage ist: Warum wäre es aus Ihrer Sicht so wichtig, dass es etwas wie eine Anleitung oder ein Merkblatt gibt, wie diese Erstbehandlung zu erfolgen hat und was sollte denn dort genau festgeschrieben sein?

Vorsitzende: Bitteschön.

Dipl.-Ing. Thomas Dietershagen (Ingenieurberatung Dietershagen): Wir haben ein relativ breites Band an Geräten heutzutage in den Entsorgungsfachbetrieben. Die bringen sehr unterschiedliche Aufgaben über die sehr unterschiedlichen Schadstoffe mit sich. Es ist eigentlich ziemlich notwendig, dass diese Geräte mit Aufmerksamkeit und mit Sachwissen behandelt werden, sodass wir Hochenergiebatterien und andere Schadstoffe möglichst früh erkennen und ordnungsgemäß aus dem Stoffstrom entfernen, damit wir infolge auch die Wertstoffe ordentlich heben können. Die im Anhang genannten Schadstoffe, Leiterplatten, können auch Wertstoffe sein. Auch die Erkennung dieser Dinge ist relativ wichtig, damit wir die – sagen wir es ruhig einmal – innerdeutsche Verwertung dieser Wertstoffe auch gewährleisten können und uns ein Stückchen weit weniger von Importen abhängig machen. Diese erste Stufe, das re-use, ist der elementare Schritt. Die Fachbetriebe, für die ich hier heute spreche, betreiben alle re-use-Shops. Sie holen gezielt Geräte aus dem Stoffstrom, erkennen die Qualität dieser Produkte, können ihren Marktwert einschätzen und vertreiben sie. Das ist eine Fachaufgabe, wie Herr Resch das zurecht gesagt hat. Im



selben Zusammenhang kann durchaus schon unterschieden werden, welche Qualität abfallrechtlich, umwelttechnisch hat das Produkt? Und deshalb ist unserer Meinung nach dieser erste Schritt von einem Fachmann durchzuführen - auf gut Deutsch: Wir vereinzeln fast jedes Gerät und nehmen es in die Hand oder zumindest in den Blick. Das macht die Erstbehandlung unserer Meinung nach aus.

Vorsitzende: Danke. Die nächste Frage gebe ich an Frank Schwabe.

Abg. **Frank Schwabe** (SPD): Vielen herzlichen Dank! Ich habe eine Frage an Herrn Frey und das betrifft den Teil der Umsetzung der europäischen Richtlinie in deutsches Recht bezüglich der Exporte. Es ist vernünftig und das ist ja auch intendiert, dass wir nicht mehr zu einer illegalen Müllentsorgung kommen. Was wir aber nicht verhindern wollen, ist, dass bestimmte Reparaturprozesse oder Generalüberholungsprozesse, die zurzeit über das Ausland organisiert werden, unterbunden werden. Mich würde interessieren, wie Sie das aus Ihrer Sicht bewerten. Sehen Sie dieses Risiko oder glauben Sie, dass auch mit der Trennung zwischen Privatem und Gewerblichem das in diesem Gesetz damit ausreichend geregelt ist?

Vorsitzende: Herr Frey, bitte.

Otmar Frey (ZVEI): Also mit der Trennung privat/gewerblich ist es nicht ausreichend, ich würde das dann im Nachhinein auch noch einmal begründen oder einfach zum Verständnis, was hier notwendig ist und weshalb wir hier grenzüberschreitende Verbringung von Geräten brauchen: Es gibt spezielle Geräte, wo wir eben nicht den Reparaturstopp um die Ecke haben, sondern wo spezielles Know-how einfach notwendig ist, weil bestimmte Dinge kalibriert, mit bestimmten Qualitätsstandards instandgesetzt und repariert werden müssen und das lässt sich letztlich nicht regional, sondern muss überregional gelöst werden. Es gibt auch Wiederverwendung in ganz anderem Maßstab, wo z. B. Medizingeräte, medizinisches Großgerät wieder aufbereitet wird unter der Ägide der Hersteller, die also ganz bewusst hier sehr große Teile wiederverwenden, wiedereinsetzen und dafür auch einen professionellen Markt entsprechend miteinsetzen. In anderen Gerätschaften werden Ersatzteile aus Altgeräten gewonnen, werden wieder aufbereitet, werden auf's Lager genommen, um eben weit über

den Tag der Gewährleistung hinaus Reparaturmöglichkeiten zu schaffen, um bestimmte Systeme, stellen Sie sich Serverfarmen oder ähnliches vor, am Leben zu erhalten, wo man nicht einfach Geräte austauscht und das nächstbeste, modernste Gerät einbaut, sondern eine bestimmte Systematik sicherstellen will. Insofern braucht es diese Gerätschaften, braucht es diese Ersatzteile, braucht es auch diese Bevorratung. Und die Aufbereitung dieser Geräte findet also rund um den Erdball in spezialisierten Reparaturzentren statt. Deswegen brauchen wir also dort dann auch diese Möglichkeit, die Geräte über die Grenzen hinweg zu verbringen. Und dass die Unterscheidung zwischen privat und gewerblich nicht einfach trägt, sehen Sie währenddessen in Medizingerätebereichen: Einen Computertomographen hat kein Mensch zu Hause aber z. B. professionelle Server und andere Gerätschaften, denen kann man nicht ansehen, sind sie privat, sind sie letztlich gewerblich? Dual-Use-Geräte; sie werden sowohl im privaten Bereich als auch im gewerblichen Bereich eingesetzt und insofern lässt sich diese Trennung letztlich nicht einfach dadurch herstellen, wir schauen auf gewerbliche Produkte, sondern müssen andere qualitätsvolle Kriterien entwickeln, die eben klarmachen, es gibt entsprechende Papiere, es gibt auch Verträge, es gibt entsprechende Verpackungen dieser Geräte, die natürlich dafür sorgen, dass sie überhaupt repariert werden können. Kein Mensch würde Geräte, so wie das heute auf illegale Weise im Hamburger Hafen stattfindet, in Container schmeißen und dann draufschreiben: Ich will sie reparieren lassen. Sondern das ist alles professionell entsprechend eingestapelt, verpackt und mit entsprechenden Papieren ausgestattet und dafür brauchen wir also dann auf jeden Fall diese Möglichkeit über die Garantie und die Gewährleistung hinaus und zwar eben nicht nur im rein direkt erkennbaren gewerblichen Bereich, sondern ganz generell.

Vorsitzende: Danke. Kollege Lenkert bitte.

Abg. **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich möchte einmal noch auf ein paar Schwachpunkte im Gesetz hinweisen, die aus meiner Sicht die Kommunen und die Gebührenzahler benachteiligen. Die Informationspflicht über das neue ElektroG soll komplett bei den Kommunen liegen; bei dem öffentlich-rechtlichen Entsorger. Sie wird also nicht von den Herstellern in Eigenverantwortung übernommen, sondern soll von



den Kommunen organisiert werden. Wenn ich den Gesetzentwurf richtig gelesen habe, sollen, wenn nicht die Optierungen genutzt werden, die Sammelbehälter für die Kommunen kostenfrei an ihren Sammelplätzen zur Verfügung gestellt werden bzw. die Plätze. D. h., das entspricht auch nicht der Verantwortung der Inverkehrbringer. D. h. an dieser Stelle, wenn Sie das nicht komplett ändern, wäre es zwingend erforderlich, dass zumindest die Hersteller mit in die Pflicht genommen werden, diese Kosten den Kommunen zu erstatten oder den öffentlich-rechtlichen Entsorgern die Mittel, die dafür notwendig sind, zur Verfügung zu stellen. Ich habe in der Vergangenheit gesehen, bevor in Jena die Optierung gemacht wurde, wie die Container aussahen, die bereitgestellt wurden – vor dem ElektroG. Da wurde hineingestapelt, da war hinterher eine vernünftige Verwertung definitiv nicht mehr möglich, weil es nur einen großen Schüttgut-container gab, in den hineingestapelt wurde und keine ordentliche Trennung wie vorher erfolgte. Ob sich dieses System mit diesem Entwurf ändert, wage ich schwer zu bezweifeln. Man kann also aus ökologischer Sicht nur hoffen, dass viele Kommunen die Optierung wählen werden.

In diesem Zusammenhang ist natürlich auch die Quote immer ein wichtiges Thema – was wird erfasst? Daher frage ich Herrn Feige: Wie schätzen Sie die Zuverlässigkeit der Datenerfassung und der Informationsweiterleitung im Bereich der Elektrogeräte ein? Was wäre da möglich?

Vorsitzende: Herr Feige, bitte.

Uwe Feige (Kommunalservice Jena): Dankeschön. Die entscheidende Frage ist natürlich, wie organisiert man das? Herr Thärichen hat schon gesagt, auch wenn jetzt Geräte im Handel abgegeben werden und sie über die Kommune letztendlich zusammengefasst und dann einer Verwertung zugeführt werden, kann man von einer relativ hohen Datensicherheit sprechen. Hier ist das machbar. Aber wir haben ja gesehen, dass im Gesetz mehrere Ansätze sind, dass einmal eine Handelsrücknahme stattfindet, der Fernabsatzhandel eigentlich ja noch nicht einmal mit der Kommune kooperieren soll. Das hat mich also gewundert, dass ein Gesetz so etwas gleich schon von vornherein untersagt und damit noch nicht einmal die Option eröffnet. Hier haben wir natürlich dann mehrere Kanäle und ich hatte in meinem Eingangsstatement schon darauf

hingewiesen, dass wir in anderen Bereichen der Entsorgungswirtschaft ähnliche Probleme haben, dass wir mehrere Akteure haben, die ihre Zahlen zu aggregieren haben und anschließend kommt es zu einem Millionengeschenk des Handels, um die ganze Sache noch auszufinanzieren, weil offensichtlich diese zusammengetragenen Zahlen nicht mit dem im Zusammenhang stehen, was man in Verkehr bringt. Also hier sollte man dafür sorgen: Kooperationen mit dem Handel, Kooperationen auch mit dem Gewerbe; aber eine konzentrierte Zusammenfassung in der Körperschaft durch die Kommune. Nur so können wir verlässliche Daten liefern. Alles andere müssten wir immer mit dem einschränkenden Vermerk versehen, soweit es sich um unser Handling handelt, können wir verbindliche Angaben geben, der Rest ist zugeliefert und damit natürlich mit einer eingeschränkten Verbindlichkeit versehen. Das wäre also einer der ganz wesentlichen Aspekte in dem Bereich und darum würde ich recht herzlich bitten.

Vorsitzende: Danke, Herr Feige. Peter Meiwald.

Abg. **Peter Meiwald** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, schönen Dank. Herr Resch hatte gerade ja schon angefangen, auch über Möglichkeiten über die Ökodesign-Richtlinie zu sprechen. Da würde ich gerne noch ein bisschen mehr darüber hören, wie Sie sich das vorstellen, wie das weitergehen soll, insbesondere auch dann in dem Bereich von Produktdesign? Was ist mit Akkus und Batterien? Wie wird sich das weiterentwickeln? Was wäre hilfreich, ob man die nun möglichst entnehmen kann oder ob es nicht doch sinnvoll wäre, auch vorzuschreiben, dass man sie auch austauschen kann? Dazu hätte ich gerne noch ein bisschen mehr gehört. Vielen Dank!

Vorsitzende: Herr Resch.

Jürgen Resch (DUH): Ja, vielen Dank.

Der vorliegende Entwurf spricht ja davon, dass z. B. Batterien entnehmbar sein sollen. Warum nur entnehmen? Entnehmen mache ich, um letztendlich das Gerät dann zu recyceln. Für uns ist wichtig, dass sie austauschbar sind. Es gibt z. B. eine neue Produktkategorie bei den Rauchmeldern, die jetzt verpflichtend in die Haushalte hineinkommen müssen, was sicherlich gut ist, habe ich auch bei mir installiert. Viele Geräte von denen sind jetzt so,



dass man überhaupt keine Batterien mehr austauschen kann. Man kann sie sicherlich gut entnehmen, diese Batterien. Aber früher war es halt so, dann fing das Ding zu piepsen an, wenn die Batterie schwach wurde, dann hat man eine neue Batterie eingesetzt. Die neue Generation dieser Geräte ist einfach komplett wegzuschmeißen, wenn die Batterie leer ist. Und das sind eben Fehlentwicklungen, die wir auslösen, wenn hier eine Fehllenkung im Gesetz vorgenommen wird, wenn man darauf verzichtet, entsprechende Wiederverwendungsmöglichkeiten zu schaffen. Ich glaube, wir müssen uns auch den Markt ein bisschen differenziert anschauen. Elektrokleingeräte wie Handys sind anders zu betrachten als eine Energiesparlampe, die ich wegen Quecksilbergehalt zurückbekommen möchte, die aber eigentlich keiner haben möchte. Da brauche ich natürlich ein anderes System als bei den Geräten, wo ich wirklich wertvolle Stoffe drin habe, die ich aber auch entsprechend zurückgewinnen kann. Hier müssten wir auch den Herstellern und Vertreibern Vorgaben machen, dass eben neben dieser hardwaremäßigen Langlebigkeit von Produkten, ich habe jetzt einmal ein Beispiel genannt, auch eine andere Form von Obsoleszenz, die uns im Moment die größten Schwierigkeiten macht, bekämpft wird. Wenn Sie Endgeräte haben, die Sie dann in der Reparatur ... - jetzt komme ich doch noch einmal mit dem Hardwarebeispiel – wenn da der Austausch der Batterie durch einen Fachbetrieb über 200 Euro kostet – nehmen Sie ein iPhone – die Batterie kriegen Sie aber für 10/15 Euro –, gucken Sie sich einmal von Mobilfunkherstellern an, was sie, wenn Sie die Garantie erhalten wollen, für Kosten verlangen. Sie können in Shops gehen, wo Sie ab 59 Euro das auch angeboten bekommen. Gehen Sie einmal auf die Internetseite von Apple und schauen Sie, was dort dafür verlangt wird! Das führt dazu, dass der Verbraucher dann nach ein/zwei Jahren sagt: Ach, da kaufe ich mir doch gleich ein neues Gerät. Aber ein sehr viel größeres Problem ist mittlerweile, dass die Inverkehrbringer von solchen Geräten nicht gezwungen sind, z. B. das Betriebssystem, also softwaremäßige Updates, so lange vorzuhalten, dass ich das Gerät auch noch nach einigen Jahren weaternutzen kann, sprich: Stelle ich den Service auf der Softwareseite ein, dann habe ich zwar ein funktionsfähiges Gerät, das ich aber eigentlich nicht mehr nutzen kann. Das ist eine neue Form von Obsoles-

zenz, von einer geplanten Kurzlebigkeit von Produkten, der man begegnen kann, indem man Vorschriften nicht nur für Ersatzteile macht, sondern letztendlich auch für die entsprechende Offenheit in der Weiterentwicklung von Apps und entsprechenden Anwendungen. Hier würden wir uns, auch in diesem Rahmen, entsprechende Vorgaben wünschen.

Vorsitzende: Danke. Herr Dr. Gebhart.

Abg. **Dr. Thomas Gebhart** (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Falk. Herr Falk, Sie haben gesagt, dass Sie die ambitionierten Sammelquoten, so wie sie im Gesetzentwurf stehen, ausdrücklich für erreichbar halten. Mich würde interessieren, ob Sie Zahlen aus dem Handel haben, wieviel denn heute schon auf freiwilliger Basis durch den Handel zurückgenommen wird? Also in absoluten Mengen oder in Quoten ausgedrückt.

Vorsitzende: Bitte, Herr Falk.

Kai Falk (HDE): Wir haben leider keine absoluten Zahlen zu den Sammelquoten. Es ist uns also über eine Umfrage nicht gelungen, zumal hier ein gemeinsamer Strom auch mit den kommunalen Rücknahmen besteht. Dennoch haben uns unsere Unternehmen signalisiert, dass insgesamt 85 Prozent der Elektroaltgeräte, die freiwillig über den Handel zurückgenommen werden, insbesondere über die größeren filialisierten Unternehmen zurückgenommen werden. Das hat verschiedene Hintergründe. Insbesondere hängt das auch mit den Platzmöglichkeiten beispielsweise in Baumärkten zusammen. Dort können Sie Behälter aufstellen und die Geräte auch zurücknehmen. Die kleineren Betriebe, die also unter 400 qm haben, sagen, dass es also für sie sehr schwierig ist, zum Beispiel in einer Einkaufszone die entsprechenden Möglichkeiten bereitzustellen. Dennoch – und Herr Resch fragte ja an, wie die Mengen ausgeweitet werden können – haben unsere Unternehmen signalisiert, über die Baumärkte und Elektrofachmärkte hinaus auch in anderen geeigneten Vertriebsbranchen Elektrogeräte zukünftig zurückzunehmen, dadurch also auch die Sammelstellen auszubauen. Aber vor allen Dingen geht es darum, die Verbraucher noch intensiver zu erreichen, damit der Verbraucher von der Möglichkeit Gebrauch macht und die Geräte zurückbringt. Die Zahlen lassen also Rückschlüsse darauf zu, dass eine Belastung von kleineren Un-



ternehmen nicht wirklich die Quote nach oben treiben kann. Als einen Vergleich möchte ich noch anführen: Stellen Sie sich einen Supermarkt am Rande der Stadt mit großen Parkflächen vor oder die gleiche Kette hat einen City-Markt mitten in Berlin an der Friedrichstraße. Da sind einfach diese Flächen nicht vorhanden und die Kunden würden auch gar nicht auf die Idee kommen, dort ihre Rasierapparate und Fernseher hinzubringen, weil sie wissen, dass das da eine schwierige Situation für den Händler ist. Die Möglichkeiten aber an anderer Stelle auszubauen, ist machbar und dafür steht der Handel auch bereit.

Vorsitzende: Bitte, Herr Thews.

Abg. **Michael Thews** (SPD): Die nächste Frage geht an Herrn Thärichen und beschäftigt sich auch noch einmal mit der Frage der Optierung. Es werden ja mittlerweile große Mengen auch durch die Kommunen optiert und dann hatten wir gerade schon einmal kurz die Meldepflichten angesprochen, die ja jetzt mit „unverzüglich“ angegeben wurden. Ich persönlich glaube zwar nicht, dass diese Meldepflichten jetzt ein Problem bei der Wiederverwendung machen, so wie Herr Lenkert gerade gesagt hat. Weil im Grunde genommen die Abfälle separiert werden müssen, bevor sie in den Container kommen, der dann angemeldet werden muss. Ansonsten macht das Ganze mit der Wiederverwendung ja keinen Sinn; also insofern haben wir hier zwei verschiedene Wege. Deswegen verstehe ich das Problem an der Stelle nicht. Aber trotzdem würde ich Herrn Thärichen gerne einmal fragen, weil das immer wieder so ein Streitpunkt gewesen ist. Zum einen wurde gesagt, dass die Kommunen nicht rechtzeitig melden. Die Kommunen haben das aber verneint und haben gesagt: Wir kommen unserer Pflicht nach! Vielleicht können Sie noch einmal darstellen, welchen organisatorischen und finanziellen Mehraufwand diese Regelung für Sie hätte und das Ganze einfach noch einmal mit Beispielen zu hinterlegen. Das wäre vielleicht einmal ganz interessant in dem Punkt.

Vorsitzende: Ja, Herr Thärichen, bitte! Wir freuen uns auf die Beispiele.

Dr. Holger Thärichen (VKU): Ja, sehr gerne. Also wir haben in der Tat aktuell Jahresmeldungen zu machen und womit wir auch eine sehr gute Datenqualität erreichen können. Dieses Wort „unverzüglich“ kommt eigentlich aus einer Parallelität, die

man angenommen hat zu den Herstellerpflichten, wo wir sagen: Das ist von der Sache her nicht begründet. Nach § 27 Nummer 3 haben die Hersteller unverzüglich die abgeholten Mengen bei der Kommune zu melden. Und da hat man gesagt: Na gut, dann müssen wir die gleiche Pflicht den Kommunen auferlegen. Das ist aber deswegen nicht richtig, weil bei den Herstellern der Vollzug der Meldung unmittelbar die Konsequenz hat, dass dadurch die eigene Abholverpflichtung reduziert wird. D. h. es gibt ja dann den Logarithmus bei der Stiftung EAR. Die berechnet die Abholverpflichtung an Hand der auch zurückgenommenen Mengen. Damit habe ich als Hersteller natürlich ein eigenes Interesse, das was ich abgeholt habe, zu melden, damit dann anteilmäßig meine Abholverpflichtung sinkt und der nächste Hersteller mit der nächsten Abholung an der Reihe ist. Dieser Gesichtspunkt trifft natürlich auf die Kommunen gar nicht zu. D. h. hier findet überhaupt kein Prozess bei EAR statt und EAR hat auch nach meinen Rückfragen überhaupt kein Interesse an einer solchen Meldepflicht und kann die auch gar nicht sinnvoll verarbeiten. Wichtig ist also insofern, dass man natürlich eine hohe Datenqualität gewährleistet über – auch von mir aus – Monats- oder Quartalsmeldungen. Aber das „unverzüglich“ hat deswegen das Problem, weil ja auf unterschiedlichen Wegen die Geräte dann zur Erstbehandlungsanlage gelangen. Das kann über die Container laufen, das kann aber auch über entsprechende Haushaltssammlungen laufen, wo dann die Geräte direkt an die Behandlungsanlage gebracht werden und in jedem Fall müsste dann unverzüglich die Rückmeldung erfolgen. Das ist völlig unnötig und überbürokratisch und deswegen sagen wir: Wenn man schon von der Jahresmeldung wegkommen will, dann ein anderer Meldeterminus, aber nicht die unverzügliche Meldepflicht.

Wichtig ist an der Stelle und da kann ich an viele Vorredner anknüpfen, dass wir hier die Bündelung der Geräte bei den Kommunen haben, dass damit das Mengenmonitoring ermöglicht wird, weil wir danach ja auch gemessen werden. Die Kommission wird sich anschauen, ob wir die Quoten 2016/2019 erfüllen. Das sind wichtige Hürden. Wir müssen bis 2019 die Gerätemengen verdoppeln, die wir erfassen. Ja und d. h., wir müssen das auch statistisch nachhalten. Herr Falk hatte ja gerade gesagt, er hat da keine Zahlen. Eigentlich müsste er die Zahlen allerdings haben, weil § 9 Absatz 7 des bestehenden Gesetzes eine ausdrückliche Meldepflicht der



Vertreiber vorsieht. Die wird nur nicht umgesetzt. Also die Geräte werden hier und da freiwillig erfasst, aber es erfolgen keine Meldungen an der Stelle. Deswegen das Plädoyer für die Bündelung der Geräte, wenn man auch den Handel dort bei der Kommune einbezieht. Eine gute Qualität der Daten, auch ein höherer Rhythmus und ein engeres Intervall gestehe ich von meiner Seite her gerne zu, aber eine Unverzögerlichkeit ist unnötig.

Vorsitzende: Herr Lenkert.

Abg. **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, wir haben ja vorhin schon über die Erstverwertung gesprochen, d. h. wo findet die Erstverwertung statt und unter wessen Verantwortung. Es ist sicherlich unbestritten, dass ein gewisses Fachwissen an dieser Stelle notwendig ist, was ja auch schon ausgeführt wurde, dass das z. B. beim Handel, wenn das einem Marktleiter nicht immer so gegeben ist. In dem Zusammenhang die Frage an Herrn Feige: Welche Rolle würden Sie Kommunen und ihren Möglichkeiten bei der Optierung von Altgeräten zumessen? Wären Sie in der Lage, diese fachliche Kompetenz bereitzustellen? In der Praxis und in der Umsetzung, wie muss man sich das vorstellen? Vielleicht können Sie das einmal ein bisschen erläutern, wie das in der Realität läuft.

Vorsitzende: Herr Feige.

Uwe Feige (Kommunalservice Jena): Ja, die Kommunen selber sind in der Lage, das zu machen. Wir haben gerade über Handelsflächen gesprochen; wir machen das im Straßensaum in der – im Verhältnis zu Berlin – kleinen Stadt Jena mit gut 100 000 Einwohnern mit 169 Filialen allein in Form von Depotcontainern und 2 großen Wertstoffhöfen. D. h., es gibt hinreichend Möglichkeiten, um auch den Handel an der Stelle nicht zu belasten, wo es definitiv nicht notwendig ist. Ein anderer Aspekt ist, wenn das Gesetz so ausgestaltet wird, mache ich mir einige Sorgen im Hinblick auf die Frage der Entnahme aus den Behältern. Wir haben in Jena eigentlich ein sehr erfolgreiches, innovatives System, was eben nicht nur für Elektrogeräte Antworten gibt, sondern auch auf die Vorgaben für die Schrottquoten. Die Europäische Union hat uns ja weitere Vorgaben gemacht und wir haben aus zwei Problemen eine Lösung gemacht, d. h. wir sammeln in den Depots letztendlich nicht nur Elektrokleingeräte, sondern auch Schrotte aller Art. Die werden dann wieder sortiert. Hier versuchen wir

im Umkehrschluss die Menschen mit Behinderung wieder zu integrieren, um wenigstens hier eine Nische zu finden. Das wären natürlich innovative Ansätze, die wir, wenn wir auf die Option verzichten, eigentlich so nach dem Gesetz gar nicht vollziehen dürften, weil wir natürlich das Sammelgut vorher selektieren und natürlich unsere Anteile, die wir dort zusätzlich sammeln, dann mit herausnehmen. Danke.

Vorsitzende: Gut, der Abgeordnete Kühn hat sich gemeldet.

Abg. **Christian Kühn** (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke, Frau Vorsitzende. Meine Frage geht an Herrn Resch: Sie haben vorhin noch einmal das Thema Energiesparlampen angesprochen. In der Stellungnahme sprechen Sie von einer Sammelquote von 70 Prozent. Wie beurteilen Sie denn diesen Gesetzentwurf in Bezug auf die Regelung zu den Altlampen? Reicht das aus oder muss da mehr gemacht werden und wo sehen Sie da Ergänzungsbedarf?

Vorsitzende: Bitte Herr Resch.

Jürgen Resch (DUH): Bei den Gasentladungslampen, das sind die Leuchtstoffröhren und eben dann die Energiesparlampen, haben wir einen interessanten Effekt: Aus dem gewerblichen Bereich klappt es ganz gut, dass diese Röhren zurückkommen. Allerdings werden die teilweise sehr schlecht behandelt, werden also dann beim Transport beschädigt. Aus den Privathaushalten sind die Rückgabemöglichkeiten im Moment so schlecht, dass wir eigentlich davon ausgehen, dass der Rücklauf im einstelligen Prozentbereich liegt. Wir haben versucht, in unserer Geschäftsstelle in Radolfzell die Mengen zu erfassen. Da konnte man diese bis vor kurzem einmal im Monat, Samstagmorgen auf dem Marktplatz, abgeben. Aber die Betreuerin dort, die kannte jede Lampe des letzten Jahres. Also es ist praktisch nichts abgegeben worden. Hier müssen wir bei Produkten, die keiner haben möchte, die eben schadstoffhaltig sind, eigene Sammelquoten mit vorgeben und es dem Verbraucher ganz einfach machen, dass er diese Energiesparlampen abgeben kann. Hier gibt es jetzt sogar ein entsprechendes Sammelsystem von Lightcycle, dem man sich anschließen kann; wo sich der Handel teilweise ja auch freiwillig anschließt. Aber wir müssen schauen, dass wir mit dem ElektroG diese Möglich-



keit, die dort wo sie ja auch angeboten wird, praktiziert und auch gerne angenommen wird, so einfach machen, dass man – wie es früher einmal bei Altmedikamenten möglich war, was Deutschland auch nicht richtig umsetzt, dass man eben in jeder Apotheke Altmedikamente abgeben kann, geht heute auch nicht mehr – zukünftig überall dort, wo Lampen verkauft werden, diese abgeben kann. Übrigens haben auch die LED-Lampen Elektronik an Bord. Ein etwas anderes Problem ist, dass man diese heute kaum mehr von den Energiesparlampen unterscheiden kann, weshalb für diese modernen Lampen dafür zusammen auch ein entsprechendes Erfassungssystem geschaffen werden sollte. Und ich natürlich überall dort, wo ich im Bereich der Wertstoffhöfe unterwegs bin, immer abgeben können sollte, aber natürlich auch im Handel die entsprechende Form schaffen. Wenn es uns nicht gelingen sollte, die Quote hier wirklich deutlich anzuheben, wird man vielleicht auch bei solchen Produkten darüber nachdenken müssen, ob man über Pfandsysteme, wie wir sie ja auch bei Autobatterien haben, die Quoten entsprechend hoch steuert.

Vorsitzende: Danke, dann kommen wir in die nächste Runde, Herr Dr. Gebhart!

Abg. **Dr. Thomas Gebhart** (CDU/CSU): Ich hätte eine Frage an Herrn Bleicher. Ich möchte auf einen Punkt zurückkommen, den Sie vorhin erwähnt hatten: Die Umstellung der Kategorien von 10 auf 6. Das ist ein Punkt, der uns sehr beschwert, weil damit erhebliche Kosten verbunden sind ohne wirklich erkennbaren Nutzen. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, haben Sie vorhin eine Möglichkeit angedeutet, das Ganze zeitlich zu entfristen oder zu entzerren; also dass diese Kategorieumstellung ggf. erst später geregelt werden könnte. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen Punkt einfach nochmals konkretisieren könnten.

Vorsitzende: Herr Bleicher!

Dr. Ralf Bleicher (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Vielen Dank. Von der Umstellung der verschiedenen Kategorien sind die Kommunen an ihren Sammelstellen eigentlich weniger betroffen. Die Betroffenheit setzt ein, dass wir einen Container 1 haben und den Container 1a für Nachtspeicheröfen, die äußerst unerwünscht sind an kommunalen Sammelstellen. Wir haben den Container 6 dazu und das wird sich dann nach den

Übergangsfristen womöglich nochmal ändern. Also mein Vorschlag geht dahin, im ElektroG im Grundsatz die Artikel 1, 2 und 3 zusammenzufassen und dann beispielsweise bei den Recyclingzielen zu schreiben: „Es gelten folgende Recyclingziele: bis zum 14. August 2018 diese ... und ab dem 15. August 2018 jene ...“. Damit wäre das Problem abgearbeitet, man könnte das Gesetz alsbald nach der Verkündung neu bekannt machen und man würde dann auch bei den Gerätekategorien schreiben können: „Es gibt folgende Gerätekategorien: Bis zum bis zum 14. August 2018 diese ... und ab dem 15. August 2018 jene ...“. Und das lässt sich so an etlichen anderen Punkten genauso regelungstechnisch bewältigen.

Abg. **Marie-Luise Dött** (CDU/CSU): Herr Dr. Bleicher, ändert das an den Kosten etwas? Das war die Frage.

Dr. Ralf Bleicher (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Nein. Das Gesetz wird nur anwendbarer für die Praxis. Sonst sieht es doch so aus, dass sich der gemeine Rechtsanwender zukünftig das alte ElektroG nimmt und das Bundesgesetzblatt bis 2018 aufzubewahren hat, um dann erst einmal den Artikel 2 zu lesen. Und erst ab 2018 wird der Gesetzanwender erlöst und kriegt eine neue Bekanntmachung. Das ist eigentlich der wesentliche Hintergrund.

Vorsitzende: Ok, dann haben wir das auch noch einmal klar gestellt, Frau Nissen, bitte.

Abg. **Ulli Nissen** (SPD): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe eine Frage an Herrn Resch. Herr Resch, Sie haben das Thema Wiederverwendung sehr intensiv angesprochen. Ich finde das Thema Wiederverwendung selbst auch sehr sinnvoll. Ich komme aus Frankfurt/Main. Wir haben dort Sperrmüll, der kostenfrei abgeholt wird. Wenn sich Menschen melden, wird der Sperrmüll innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeit abgeholt. Es waren zwei Wagen. Der erste Wagen holt das, was zerquetscht wird, und der zweite Wagen von der Werkstatt Frankfurt holt das, was auch wirklich wiederverwandt werden kann und was im Kaufhaus, wo die Sachen verkauft werden – das heißt wunderbar „Neufundland“, wo eben auch Menschen mit geringerem Einkommen sich zu günstigen Preisen Dinge kaufen können. Deshalb ist das als Grundüberlegung sinnvoll. Mir ist es ein wichtiges Thema: Die Deutsche Umwelthilfe hat auch



zur Sammlung von Handys aufgerufen. Wir als Umweltausschuss oder auch einige Mitglieder des Umweltausschusses nehmen auch an dieser Sammlung teil. Ich habe das selbst auch bei mir bei Festen oder so ..., da haben wir auch schon ordentlich Telefone gesammelt. Für mich sind Elektrogeräte wie ein normaler Kühlschrank kein Problem, wenn man die entsprechenden Dinge wertet. Aber bei Computern, bei Telefonen, mache ich mir dann doch meine Gedanken, wenn die wiederverwendet werden sollen. Weil, wir haben zwar NSA und was weiß ich was alles, die in unsere Geräte reinkommen, – wir erleben das ja selber gerade intensiv – aber wie gehen Sie mit den Telefonen um? In den Krimis heißt es immer so schön, wir können immer noch alle Daten wiederherstellen. Was passiert, wenn die Geräte weitergegeben werden? Das würde ich gerne wissen. Weil ich auch gefragt wurde, was macht denn die Deutsche Umwelthilfe mit den Geräten? Und gerade das ist halt mein Problem – eben Computer und Handys. Und was Sie zur Preispolitik von Apple gesagt haben, da kann Ihnen nur vollkommen recht geben. Ich denke, es wäre wirklich sinnvoll, wenn wir unsere Batterien, Akkus selber austauschen können. Aber wie gesagt, die Frage der Datensicherheit...

Vorsitzende: So, die Frage interessiert aber viele, Herr Resch, weil ganz viele sich an dieser Handysammlung beteiligen. Wir kennen natürlich die Antwort, weil, wir haben Sie natürlich auch sofort gefragt, aber viele vielleicht noch nicht. Wenn Sie die noch einmal wiederholen, wäre super.

Jürgen Resch (DUH): Also ich sage jetzt einmal gleich, jetzt kommt erst einmal eine ironische Antwort: Woher wissen wir denn so viele Interna? Nein, es ist wirklich sichergestellt, dass die entsprechend...

Vorsitzende: Jetzt wissen wir auch, warum Sie diese ganze Handysammlung aktivieren...

Jürgen Resch (DUH): Genau! Nein, das ist für die ganzen Akteure, die es da im Bereich der Telefonunternehmen gibt – und wir arbeiten hier u. a. mit der Deutschen Telekom zusammen – natürlich ein ganz wichtiges Thema. Es ist sichergestellt, dass die gesetzlichen Vorschriften alle eingehalten werden – wegen Sammlung und Beauftragung und Verantwortlichkeiten und natürlich die Datenschutzaufgaben. D. h. hier finden für die Geräte, die

weiterverwendet werden, entsprechende Tiefenlösungen statt. Hier gibt es allerdings – das habe ich einmal mit Baden-Württemberg, mit Herrn Notter [Umweltministerium] diskutiert – die Anregung: Wenn man den Endgeräteherstellern verbindlich auferlegen würde, dass es eine entsprechende Einprogrammierung gibt, einen speziellen Code, mit dem eine Tiefenlöschung vereinfacht gemacht werden kann, dass wirklich dann alles überschrieben ist, dass also nicht nur ein Inhaltsverzeichnis wie beim PC überschrieben wird, sondern eine tatsächliche Tiefenlöschung mit einem einheitlichen Code gemacht werden kann, wäre die Wiederverwertung auch vereinfacht. Weil so praktisch für die entsprechenden Geräte jeweils individuelle Lösungen entwickelt werden müssen, um eine Löschung für die Wiederverwendung sicherzustellen. Wir haben bis jetzt keine Meldungen bekommen. Ich denke, Sie auch nicht – dass hier Probleme aufgetreten sind.

Ich glaube, deswegen ist es auch so wichtig, dass wir mit beauftragten Betrieben arbeiten und hier nicht so eine Wildweststimmung aufkommen lassen und irgendjemand diese Beraubungen macht. Deswegen auch diese Beispiele mit der Werkstatt Frankfurt und was es alles an Initiativen gibt; das sind alles diese positiven Beispiele.

Ich möchte aber noch einen Blick in Richtung Luxemburg lenken: Die haben auch positive Beispiele, nicht nur im Finanzbereich innovative Produkte, sondern im Bereich der Kreislaufwirtschaft sprechen die von „Rückkonsum“. Die haben Rückkonsum-Center, es gibt das erste jetzt auch in Mettlach in Deutschland, wo eben diese Rückführung von Altprodukten nicht mehr als Abfall, sondern als Rückkonsum gedacht und praktiziert wird. D. h. ich kann alles, was ich irgendwie in meinem Haushalt oder im Kleingewerbe habe, dort dann zu den normalen Öffnungszeiten auch zurückbringen. Ich habe ein sachkundiges Personal und kann damit dann auch schauen, dass möglichst viel dieses Materials, dieser Geräte und vor allen Dingen Elektrogeräte dann gezielt in diese Wiederverwendung eingespielt werden kann. Es muss natürlich mit Datenschutzbestimmungen und anderen Regeln zusammengehen. Aber das ist machbar und das sind wunderbare Aufgaben für Fachbetriebe in Deutschland. Das sind einfach business opportuni-



ties, die wir mit einer entsprechenden Ausgestaltung des ElektroG's einfach als Impuls anschieben können.

Vorsitzende: Gut, dann wollen wir hoffen, dass diese Rückgabecenter in Luxemburg nicht die Probleme machen wie die Finanzprodukte, die die dort in der Vergangenheit angeboten haben. Aber das scheint ja doch sehr kreativ und gut zu sein. So, wir gehen weiter und kommen zum Abgeordneten Lenkert. Bitte.

Abg. **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.): Ja. Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Eine Frage an Herrn Resch: Ich habe in dem Gesetzentwurf bei Beleuchtungskörpern ... also die Energiesparlampen oder Gasentladungslampen sind nicht so wirklich erfasst, was ich als problematisch betrachte. Die Rücknahme-/Rückgabequoten sind sehr schlecht. Wenn man die Gasentladungslampen aus professioneller Rückgabe, sprich: aus öffentlichen Gebäuden, die über Handwerksbetriebe entsorgt werden, rausrechnet, ist es noch viel schlechter, was also ein Umweltproblem darstellt, was mit diesem Gesetz nicht angegangen wird. Sie sprachen vorhin schon davon, eventuell Pfandsysteme zu machen. Man kann ja Pfandsysteme einführen aus zwei Richtungen. Zum einen, um Rohstoffe zu erfassen, aber auch, um Schadstoffe aus der Umwelt fernzuhalten. Würden Sie es als positiv empfinden, wenn man genau für diese gefährlichen Produkte eine Pfandpflicht einführt, dass eben der Handel bzw. die Inverkehrbringer dann im Prinzip auch die entsprechende Entsorgung sicherstellen können, es überhaupt zurückkommt? Außerdem würde mich natürlich noch interessieren, wie Sie eine Ausdehnung der Pfandpflicht auf alle Elektrokleingeräte bewerten, damit dann z. B. über kommunale Erfassungshöfe die Rücknahme sichergestellt werden kann? Über RFID-Chips sollte es überhaupt kein Problem sein, zu registrieren, ob für ein Gerät Pfand bezahlt wurde oder nicht, um dann die Gegenzahlung zu machen. Die Finanzierung wäre aus unserer Sicht natürlich dann über die Hersteller mit einer Entsorgungsabgabe schon beim Verkauf zu erbringen. Könnte man damit nicht auch das Problem des Versandhandels lösen? Der müsste halt einfach die Entsorgungsabgabe auf jedes verkaufte Geräte abführen.

Vorsitzende: Herr Resch.

Jürgen Resch (DUH): Also wir haben ja – deswegen hatte ich das vorhin kurz angesprochen – mit der Autobatterie schon ein Beispiel, wo wir eben eigenständig mit „Schwimmbewegungen“ begonnen haben. Da funktioniert diese Pfandpflicht. Wir sind erst einmal der Auffassung, dass man instrumentenneutral sich überlegen muss, wie kommt man zu entsprechenden Quoten? Und hier auch noch einmal der Hinweis: Die Quoten müssen ehrlicher werden! Das, was Herr Potočnik im letzten Jahr mit dieser Output-Orientierung angestoßen hat und hoffentlich weitergeführt wird, sollte auch dann in der Betrachtung der Quoten, der Recyclingquoten des ElektroGs, und in der Umsetzung über die Lager usw. sichergestellt werden, dass das entsprechend kommt.

Jetzt zu der Frage der Gasentladungslampen: Hier haben wir das Problem, dass niemand einen Impuls hat, diese wirklich abzugeben. Die sind auch tatsächlich Graue Tonne-fähig, ich kann die einfach wegschmeißen. Wir haben verschiedene Fachgespräche auch mit der Industrie durchgeführt. Wenn es der Industrie nicht gelingen sollte, diese Quote katapultartig hochzubringen, glaube ich, dass wir gar nicht anders können, um diese Schadstoffe aus der Umwelt herauszuhalten, dass man mit Pfandsystemen beginnt. Ich würde jetzt einmal von der pragmatischen Seite her mit aller Sympathie, die die Deutsche Umwelthilfe für Pfandsysteme hat, dennoch sagen, weitere konzentrische Kreise zu ziehen, halten wir vielleicht für intelligenter. D. h. einmal vielleicht exemplarisch mit Mobilfunkendgeräten zu beginnen; vielleicht auch möglicherweise bei bestimmten Problemstoff-beladenen Produkten, wie Beleuchtungskörper das auszuprobieren, halten wir für sinnvoller als plötzlich zu sagen: Alle Elektrokleingeräte! Das würde dann eher auch ein Umsetzungsproblem mit darstellen. Aber ich kann mir das, zumindest bei Handys, jetzt schon vorstellen, dass dieses durchführbar wäre. Es würde natürlich dazu führen, dass wir bei Handys auch Wertstoffe schöpfen können, also direkt die Ressourceneffizienz steigern und auf einen Schlag mehrere Tonnen Gold und dutzende Tonnen Kupfer und Silber usw. zurückgewinnen könnten. Also ja, das Kleingerätepfand auf bestimmte Produkte sollte noch einmal genauer überprüft und angewandt werden; vielleicht auch im ersten Schritt als Druckmittel auf die Industrie und den Handel. Wenn diesen dann natürlich etwas Besseres einfiele, was zu gleichen Ergebnissen



kommt: wunderbar! Wenn nicht, kann man ja „antesten“, dann als Ultima Ratio das Pfand, wie man das 1991 mit der Verpackungsverordnung ja auch zweistufig versuchte.

Vorsitzende: Jetzt gebe ich Abgeordneten Meiwald das Wort.

Abg. **Peter Meiwald** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dankeschön, Frau Vorsitzende. Ich habe eine Frage an die Bundesregierung. Frau Schwarzelühr-Sutter, die Umsetzungsfrist für die EU-Richtlinie endete ja eigentlich schon im Februar 2014. Wir hören jetzt, wir müssen uns auch hier in unseren parlamentarischen Beratungen sehr beeilen, weil Strafzahlungen im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens drohen. Wenn wir uns jetzt aber den Entwurf anschauen, ist das eigentlich nur eine relativ schlanke Umsetzung von dem, was auch von der EU vorgegeben ist. Deswegen die Frage: Warum ist eigentlich der erste Entwurf zurückgezogen worden und wo waren eigentlich die kritischen Punkte, wenn doch am Ende eigentlich sehr wenig Ambitioniertes drinsteht?

Vorsitzende: Ja, da hätten wir gerne eine Antwort drauf.

PStS **Rita Schwarzelühr-Sutter** (BMUB): Sie haben es richtig gesagt, über das Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz wurde schon relativ lange oder schon vor dieser Legislatur beraten, will ich einfach auch noch einmal feststellen. Und Sie haben das ja allein schon heute Morgen bei den Antworten gesehen, wie die Interessen doch sehr heterogen sind. Und Sie sehen ja, dass wir jetzt versucht haben, einen guten Kompromiss hinzukriegen, der sowohl die Recyclingquoten erhöht, die Möglichkeit eben auch verhindert, das ins Ausland zu verbringen.

Ich will einfach auch noch einmal, Herr Frey, darauf eingehen, dass die Möglichkeiten bei den gewerblichen Geräten, die Geräte zur Reparatur ins Ausland zu verbringen, da sind. Und bei denen, wo es schwierig ist – Sie hatten den Server genannt –, ist es natürlich auch eine Frage des Versenders. Also wenn ich den verschicke, dann ist es etwas anderes, wie wenn ein Elektronikunternehmen es verschickt. Allein schon daran ist erkennbar, ob das gewerblich oder auch privat ist. Also insofern ist es einfach jetzt auch noch einmal der Natur der

Sache geschuldet, dass wir versucht haben, die Interessen, die aus den einzelnen Bereichen kommen, so zu bündeln, dass wir das Ziel erreichen – eine hohe Recyclingquote; und dass der Verbraucher die Möglichkeit hat, möglichst an vielen Orten die Geräte unkompliziert abzugeben, weil er das nicht machen wird, wenn die Schwelle höher ist.

Wir haben auch Recycling-Apps; man kann sich heute schon, wenn man als Verbraucher bewusst damit umgeht, relativ gut behelfen. Aber jetzt ist es doch noch einmal so, dass wir sagen, mit dem Gesetz, wie wir es jetzt haben, baut es auf den effizienten Strukturen auf, die wir schon haben. Ich glaube, da ist sicherlich mehr oder weniger Konsens, dass das, was bisher war, eine relativ effiziente Struktur hat, und das heißt jetzt wirklich, dass wir das zusammenbinden und wir vor der EU das auch noch umsetzen.

Vorsitzende: Wir steigen nun in die letzte Runde ein. Und ich gebe allen Abgeordneten, die das wünschen, jetzt noch einmal das Wort. Zunächst Herrn Dr. Gebhart. Bitte.

Abg. **Dr. Thomas Gebhart** (CDU/CSU): Ich hätte noch eine Frage an Herrn Dietershagen: Sie haben in Ihrer Stellungnahme die Gefahr von Bränden beschrieben. Brände, die dadurch entstehen, dass bestimmte Batterien nicht entnommen werden und hier würde ich Sie einfach bitten, noch einmal Ihren Lösungsvorschlag vorzutragen.

Dipl.-Ing. Thomas Dietershagen (Ingenieurberatung Dietershagen): Wir leben in einer Zeit, in der die Anzahl und die Qualität von Batterien sich Jahr für Jahr verändert. Ich habe kürzlich gelesen, dass wir inzwischen 480 000 E-Bikes pro Jahr im Markt haben, die eine bestimmte Lebensdauer haben. Dort kommt eine ziemliche Welle auf uns zu; speziell mit Batterien, die entweder intern bei Beschädigung oder nach außen hin einen Kurzschluss verursachen können. Diese Kurzschlüsse können zu Bränden führen. Das ist in der Vergangenheit schon an Sammelstellen passiert, egal welche Sammelstellen. Und das wird insbesondere dadurch in der heutigen Situation gefördert, dass in einem Schüttgutcontainer mit 30 m³ irgendwann die Ladehöhe der Produkte in diesem Container so hoch ist, dass untenliegende Produkte zermalmt oder durchdrungen oder in irgendeiner anderen Weise beschädigt werden können. Das sollten wir vermeiden. Das ist am Wertstoffhof gefährlich. Das ist aber auch bei



einem Media Markt nicht ungefährlich, das kann auf dem Transport passieren und das kann insbesondere auch beim Recyclingbetrieb bei der Entladung passieren. Einen 30 m³-Container entlädt man tatsächlich nicht von Hand, das ist wirklich gefährlich. Deshalb werden die ausgeschüttet. Dabei habe ich dann noch einmal die Situation, dass die Batterien verletzt werden können. Das eine gesagt und dann ADR auf der anderen Seite betrachtet, möchten wir eigentlich vorschlagen, eine andere Erfassung an den Sammelstellen einzurichten. Wir möchten Geräte, die keine Batterien haben, in Zukunft so behandeln – also wir sprechen jetzt vor allen Dingen von der Sammelgruppe fünf – wie wir sie heute schon behandeln, im Schüttgut. Das ist dem Wert des Produktes angemessen. Wenn sich dort eine Knopfzelle/Pufferbatterie darin befindet, möchten wir diese per Definition nicht als Gerätebatterie angesehen haben. Also auch ein PC kann dort hineingehen, aber nicht ein Laptop. Ein Laptop hat eine so große Gerätebatterie, das gilt vielleicht auch für meinen Rasierer oder für eine Zahnbürste, dass diese Produkte eigentlich aus diesem Container ferngehalten werden sollen. Die sollen in ein anderes Behältnis, das durch seine Höhe und durch seine Dimensionen es ermöglicht, dass diese Geräte nicht von anderen Geräten karnalisiert oder zerstört werden. Das bedeutet eine nicht zu hohe Ladehöhe und vor allen Dingen – von Hand eingelegt und von Hand zu entnehmen. Ich weiß, dass ich damit ein Töpfchen aufreiß. Wir werden innerhalb einer Sammelgruppe auf einmal zwei Behältnisse haben, aber, ja, so ist es nun einmal. Ich kann es ja nicht ändern! Und trotzdem ist dieser Weg eigentlich unvermeidbar.

Ein zweiter Punkt – ohne dass ich mich jetzt eigentlich vor re-use spannen möchte – das ist nicht unbedingt unser großes Thema. Damit machen wir relativ wenig Umsatz. Aber Geräte, die eine Batterie enthalten, sind häufig attraktiv für ein re-use. Dann kann der Erstbehandler halt bei einem händisch entnommenen Gerät aus z. B. einer Gitterbox entscheiden, das wäre attraktiv. Übrigens, in meinem Haushalt sind seit genau fünf Jahren Energiesparlampen und ich glaube, ich habe schon zwei Defekte. Wir sollten das nicht überdramatisieren mit der Rückholquote von den Energiesparlampen.

Vorsitzende: Gut. Jetzt, glaube ich, haben Sie aber alles in ausreichender Zeit noch einmal darlegen

können, was Sie uns gerne mitteilen wollten. Und ich gebe Abgeordneten Dr. Miersch das Wort.

Abg. **Dr. Matthias Miersch** (SPD): Ja, ich habe noch einmal eine Frage an Herrn Frey. Die Kollegin Nissen hatte Herrn Resch ja schon nach dem Thema Datenschutz gefragt. Gerade, wenn es um Laptops, Handys, Tablets etc. geht. Für Verbraucherinnen und Verbraucher ist das Potenzial der Unsicherheit ja sehr groß und für mich ist die Frage: Gibt es Ansätze in der Industrie, auch mit diesem Unbehagen umzugehen? Dort vertrauensbildende Maßnahmen in irgendeiner Form auch an Verbraucherinnen und Verbraucher zu geben, damit dieses Unbehagen möglicherweise aufgelöst wird?

Vorsitzende: Bitte.

Otmar Frey (ZVEI): Ich denke, hier muss es eine Kooperation zwischen allen Beteiligten geben. Auch denjenigen, die Geräte zurückgeben, muss überhaupt die Bedeutung dieses Problems klargemacht werden. Sie haben heute in Laptops, vielleicht sogar noch mehr auf Smartphones, persönliche Daten in allergrößter Anzahl gesammelt. Es ist eine Datenagglomeration und eine Konzentration, die auf diesen Geräten stattfindet. Ich weiß gar nicht, ob den Beteiligten überhaupt klar ist, was sie dort aus der Hand geben. Insofern muss man bei aller Liebe jetzt auch für Wieder-/Weiterverwendung – wir haben die Problematik schon angesprochen – was dann auch die Verwertung angeht, immer wieder deutlich machen, dass es hier auch gewisse Grenzen gibt. Man kann eben Geräte nur dann weiterverwenden, wenn auch die Sicherheit besteht, dass diese Daten gelöscht werden. Da muss dem Verbraucher das erst einmal klargemacht werden. Man muss ihm vielleicht auch entsprechende Routinen und Hilfestellungen an die Hand geben, um ihm selbst zu ermöglichen, diese Daten von diesen Geräten zu löschen. Aber er muss auch das Bewusstsein letztlich haben. Wenn der Verbraucher das Bewusstsein darüber nicht hat, sondern glaubt, wenn er das Gerät ausschaltet, dann sei schon irgendwie alles vorbei, dann wird das Ganze nicht funktionieren. Sondern er muss das initiieren und wir müssen ihn auf der anderen Seite auch dort vor sich selbst schützen. D. h. er muss ganz bewusst sagen, ich will jetzt alles wegschmeißen und nicht diese Daten dann auf das nächste Gerät übertragen. Auch solche Funktionen gibt es ja bereits, ist ja auch sehr sinnvoll, um diese Datenfülle



dann auf ein neues Gerät im Zuge der Datensicherung zu übertragen. Sodass er dann wirklich sagt, ich möchte mich von diesem Gerät trennen, ich möchte diese Daten auch wirklich alle löschen und er dann eben auch die Sicherheit hat, dass die Daten weg sind. Wir wissen auf der anderen Seite, dass gerade im Bereich, wo magnetisch aufgezeichnet wird, was bei Laptops der Fall ist, dort physische Spuren auf diesen Festplatten da sind. D. h. auch da muss einem klar sein, möglicherweise wird eine Datenlöschung, wenn man wirklich sicher sein will, nur durch die Zerstörung dieses Gerätes möglich sein. D. h. also da muss man die Interessen des Datenschutzes eben auch über diesen Weiterverwendungs-/Wiederverwendungszweck stellen und sagen, man muss in den sauren Apfel beißen, wenn es keine gesicherte Möglichkeit gibt, eine Datenlöschung zu machen, selbst vier-/fünfmaliges Überschreiben. Wenn es eben nicht hilft, dann muss die Festplatte zerstört werden und dazu ist dann auch die Entsorgungswirtschaft angehalten, diese Zerstörungsmechanismen zu machen oder auch professionelle Datenlöschunternehmen, die solche Daten dann auch zurücknehmen.

Vorsitzende: Danke. Kollege Thews hat noch eine Frage. Bitteschön.

Abg. **Michael Thews** (SPD): Wir haben noch eine Frage und zwar geht die Frage dann an den Herrn Bleicher. Es gibt ja die dual-use-Problematik. D. h. wir haben jetzt geregelt, dass wenn nicht ganz klar ist, ob es sich um private oder gewerbliche Geräte handelt, dass diese dann wie private Geräte behandelt werden. Es gibt ja Beispiele, ich glaube, eines ist auch schon gefallen, das waren die Nachtspeicheröfen auf den Wertstoffhöfen, aber auch eine größere Menge an Photovoltaikanlagen, die dann plötzlich da auflaufen, können Probleme verursachen. Manchmal ist ja einfach nicht klar, ist das jetzt gewerblich genutzt? Also ich glaube bei der Photovoltaikanlage ist es immer schwierig, weil man auch als Privatmann nicht genau weiß, ist das gewerblich oder privat? Aber, es stellt sich dann immer die Frage: Wie wird das behandelt? Wo geht das eigentlich hin? Vielleicht können Sie das einfach nochmal erläutern, welche Probleme damit auftauchen.

Vorsitzende: Bitte.

Dr. Ralf Bleicher (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Ja, das Problem besteht

einfach darin, dass in den Beratungen des Europäischen Parlaments ein scheinbar sonnenklarer Wortlaut in die novellierte WEEE-Richtlinie gelangt ist, der darauf hinausläuft, dass alle Geräte, die sowohl privat als auch gewerblich genutzt werden können, wie Geräte aus privaten Haushalten behandelt werden sollen. Das hätte zur Folge – ich habe hier an anderer Stelle schon einmal das Beispiel gebracht – dass wir, weil 5 Prozent der Nachtspeicheröfen in einem Landkreis in Hessen privat und 95 Prozent gewerblich genutzt werden, dass wir anstatt 5 Nachtspeicheröfen, 100 Nachtspeicheröfen nach dem strikten Wortlaut der Richtlinie, die die Bundesregierung in etwa 1:1 übernommen hat, dass wir dann 100 Nachtspeicheröfen an den kommunalen Annahmestellen zu begrüßen hätten. Auch das Photovoltaikmodul kann sowohl auf einem privaten Hausdach genutzt werden; es kann aber auch ein aufgelassener Flughafen vollständig zugestellt werden mit Photovoltaikmodulen. Diese müssen dann auch, wenn der Hagelschlag über den Flugplatz geht, alle unbedingt an den kommunalen Sammelstellen angenommen werden, nur weil sie sowohl als auch genutzt werden können. Ich hatte eingangs schon gesagt, die Bereitschaft des Bundesumweltministeriums scheint groß zu sein, dieses Problem aus dem Ring zu nehmen und das ist auch berechtigt, das zu tun. Denn der Unterschied der Finanzierungssysteme, die wir sowohl in der Richtlinie, als auch im gegenwärtigen und zukünftigen ElektroG für private und gewerbliche Geräte haben, bleibt ja beibehalten; und auch der klare Wortlaut der Richtlinie darf nicht dazu führen, dass das alles über den Haufen geworfen wird.

Vorsitzende: Herr Lenkert.

Abg. **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.): Ja, vielen Dank, Frau Vorsitzende. Wir haben viel über Verantwortung gehört und über die Probleme, die beim Erfassen von Batterien und beim Datenschutz bestehen. Deswegen meine Frage an Sie, Herr Frey: Die Industrie hätte ja die Möglichkeit, zum einen Akkus, Batterien entnehmbar zu machen – problemlos. Zweitens: Geräte zu kennzeichnen, wo gefährliche Batterien in gefährlichen Dimensionen darin sind und sie hätten natürlich die gleiche Möglichkeit, entweder eine Zentrallöschung zu machen oder den Speicherchip bei Handys oder das Speichermedium bei Laptops z. B. herausnehmbar, auch mit



relativ geringem Aufwand herausnehmbar zu gestalten, um damit im Prinzip auch dem Datenschutz dann zu ermöglichen, dass man dann einen anderen Speicher einsetzt und schon sind die Daten alle weg, die vorher darauf waren. Inwieweit ist in Ihren Verbänden bzw. bei Ihren Mitgliedsunternehmen die Bereitschaft da, an dieser Stelle Vorschläge zu unterbreiten, technische Lösungen anzubieten, dass im Prinzip dann sowohl Entsorgung und damit Produktverantwortung, als auch Datenschutz, was auch Produktverantwortung ist, im Sinne des Umweltschutzes einer Wiederverwendung, einer Weiterverwendung und eines ordnungsgemäßen Recyclings umgesetzt wird?

Vorsitzende: Bitte, Herr Frey.

Otmar Frey (ZVEI): ich möchte zuerst einmal auf das Thema Batterien und Transport eingehen. Wir waren die ersten, nachdem das Thema hier mit den Gefahrguttransporten da war, die die Mengen untersucht haben und entsprechende Untersuchungen hier vorgelegt haben, was an Akkumulatoren und letztlich dann auch an Knopfzellen da ist. Wir haben das Gespräch mit dem Verkehrsministerium gesucht und auch entsprechende Lösungsmöglichkeiten erarbeitet. Akzeptieren auch hier ganz klar, dass es mehrere Behälter geben muss, was den Transport angeht. Haben auch das, was das BMUB vorgeschlagen hat, nämlich die Batterien, die nicht vom Gerät umschlossen sind, herauszunehmen, ganz klar unterstützt. Also Sie sehen, dass wir diese Themen sehr, sehr ernst nehmen und auch hier durchaus Zusatzbelastungen klar in Kauf nehmen, weil wir wissen, es ist einfach sinnvoll und es ist notwendig.

Was die Entnehmbarkeit von Batterien oder auch von Speicherchips angeht, da muss man sich die Dinge sehr im Detail ansehen. Die Entnehmbarkeit von Batterien ist ein Thema, was eben früher völlig normal war. Die Batterien mussten sehr oft ausgetauscht werden und insofern war das völlig klar, dass hier eine Klappe da ist, Batterie raus etc. Wir haben heute hochintegrierte Geräte, wo allein das Gehäuse für die Batterie das Gerät um einen Faktor X vergrößern würde, weil das nämlich für die Stabilität da ist. Wir brauchen zusätzliche Anschlüsse und insofern ist die Integration dieser Batterie, dieses Akkus in das Smartphone auch ein Beitrag zur Verkleinerung dieser Produkte zum Thema „Ressourceneinsparung“. Das dürfen wir an dieser

Stelle auch nicht vergessen. Wenn das Gerät einfach so lange hält, dass es eben nicht eine verschlissene Batterie letztlich hat, dann muss man sich die Frage stellen, hat man da nicht letztlich viele Klappen und Kontakte in Geräte eingebaut, die am Ende des Tages niemals sinnvoll geöffnet worden sind, vielleicht außer für diejenigen, denen jetzt langweilig ist, die ein bisschen daran spielen. Das ist die Frage des Nutzens und insofern denke ich, kann es hier keine generelle Lösbarkeit geben. Wenn der Rauchmelder hier an dieser Stelle fest mit dem Gerät verschweißt ist, dann hat es einen simplen Grund: Es nutzt Ihnen nichts, wenn Sie einen Rauchmelder an der Decke haben mit einer vollfunktionierenden neuen Batterie und das optische und sensorische Auge, was den Rauch entdecken soll, ist durch irgendwelche Staubeinwirkungen und sonstige Dinge nicht mehr tauglich, dann erfüllt dieses Gerät diesen Zweck nicht mehr. Das ist der Grund, weshalb an dieser Stelle die Batterie nicht entnehmbar ist. Eine ähnliche Geschichte betrifft diesen Speicherchip. Auch da ist es so, dass die Daten hier integriert in den Geräten mit drin sind und man nicht einfach sagen kann: Ich habe hier einen Speicher, ich nehme den heraus und habe damit die gesamten Daten gelöscht. Die Vielzahl der Funktionen, die heute von den Verbrauchern auch mit großer Begeisterung angenommen wird, führt eben dazu, dass diese Daten an verschiedenen Stellen in den Geräten verteilt sind und insofern diese Lösung – so sympathisch sie klingt, ich finde das sehr einleuchtend, was Sie hier vortragen habe – lässt sich einfach von der technologischen Seite her eben nicht so einfach lösen.

Vorsitzende: Also, dass man Rauchmelder nicht auch mal sauber machen kann, so dass das Auge noch funktioniert, das erschließt sich mir jetzt nicht. Aber wir nehmen das jetzt einfach so als unterschiedliche Meinung hin und jetzt gebe ich Abgeordneten Kühn das Wort, bitte.

Abg. **Christian Kühn** (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke, Frau Vorsitzende. Ausgehend von der Antwort von Staatssekretärin Frau Schwarzelühr-Sutter möchte ich an Herrn Resch eine Frage stellen: Die Antwort hat uns als Grüne hinsichtlich der Zeitschiene so ein bisschen unbefriedigt gelassen. Da finde ich es schon der Natur der Sache entsprechend, dass man eigentlich auf EU-Recht dann auch in die Umsetzung kommt. Sie haben davon gesprochen, dass es jetzt ein guter



Kompromiss ist und dass es Ziel ist, hohe Recyclingquoten zu erreichen. Daraus möchte ich jetzt die Frage an Herrn Resch formulieren: Ist das was uns jetzt vorliegt, dazu geeignet, diese hohen Zielsetzungen, die wir hier formuliert haben, die auch die Bundesregierung formuliert hat, überhaupt zu erreichen? Es wurde hier auch genannt, was heute technisch möglich ist. Ich glaube auch, dass viel mit Funktionsprüfung, z. B. bei den Rauchmeldern, möglich ist oder bei solchen Systemen wie Handypfand ist, glaube ich, mehr möglich. Deswegen noch einmal die Frage: Wird denn diese Zielsetzung – holt uns ja irgendwie auch ein – eine hohe Recyclingquote, mit diesem Gesetzentwurf erfüllt oder nicht?

Vorsitzende: Bitte.

Jürgen Resch (DUH): Ja, wenn wir das mit den Statistiken so machen wie bei der Wertstoffweitermeldung, dann ganz eindeutig. Dann schaffen wir auch über 100 Prozent. Es ist einfach eine Frage, wie ehrlich wir sind. Wir haben mittlerweile eine Fachdiskussion mit der Bundesregierung, dass die tatsächlichen Recyclingmengen, die wir außerhalb des ElektroG's haben, ungefähr 50 Prozent dessen sind, was gemeldet wird. Weil man eben nicht das meldet, was recycelt wird, sondern was irgendwo in die erste Sortierung hineingeht. Was dann dort alles als Störstoffe herausgeht, gilt als recycelt und auch wenn zum Schluss alles verbrannt wird, ist es recycelt worden, weil es eben in die Sortieranlage hineingegangen ist. Also, wir müssen beim ElektroG wirklich schauen, um was es geht. Was heißt ehrgeizige Ziele? Diese 65 Prozent für das Jahr 2019 müssen auch Rumänien, Bulgarien, die Baltischen Staaten, Griechenland erfüllen. Das ist einfach das EU-Ziel. Leider hat sich Deutschland davon verabschiedet, zu den fortschrittlichen Staaten in Europa zu zählen – zu den skandinavischen usw. Früher war es üblich, dass wir mit Brüssel gekämpft haben, ob es zulässig ist, Übererfüllungen zu machen. Heute stellen wir, Jahre später als wir es eigentlich hätten machen müssen, eine 1:1 Umsetzung um. Wir haben an verschiedenen Stellen ja identifiziert und auch in einer Stellungnahme bekannt gemacht, wo wir auf Grund des Drucks der Industrie und des Handels sogar zurückbleiben. Da werden wir möglicherweise über Gerichte weiterkommen müssen. Also, dass praktisch dann wenigstens der EU-Standard eingehalten wird.

Ich würde tatsächlich dafür werben, dass man dort, wo Quoten festgeschrieben sind, noch einmal überprüft, ob wir nicht auch um business opportunities für entsprechende Entsorgungs- und vor allen Dingen Wiederverwertungsbetriebe ..., die ja dezentral vor allen Dingen auch organisiert sind, also nicht exportierbare Arbeitsplätze, ... dass man hier versucht, noch einmal grüne Jobs zu kreieren durch ein intelligentes Nachsteuern.

Was mir ganz wichtig erscheint, ist eben, dass für alle statistischen Zahlen diese Output-Orientierung betrachtet wird. Also was ist denn tatsächlich recycelt worden? Und wenn es dann überall heißt, es sei so schwierig, das stimmt doch alles nicht. Man kann dann irgendwelche vereinfachten Input-Quoten nehmen. Da macht man ein paar Untersuchungen, wieviel man als Korrekturfaktor anwenden sollte und dann wird eben ein Korrekturfaktor darüber gelegt. Also wenn man möchte, kann man sich tatsächlich der realen Output-Menge nähern. Ich glaube, wir müssen aus dem Potemkin'schen Dorf heraus und in die reale Kreislaufwirtschaft einsteigen. Das ElektroG bietet jetzt eine ideale Möglichkeit, über die EU-Mindestanforderungen, die wir schon seit eineinhalb Jahren hätten umgesetzt haben müssen, ein bisschen hinauszugehen.

Vorsitzende: Herr Gebhart hatte noch eine Frage.

Abg. **Dr. Thomas Gebhart** (CDU/CSU): Ich würde gerne Herrn Falk noch um eine Einschätzung seitens des Handels zu der Batterieproblematik bitten.

Vorsitzende: Bitte, Herr Falk.

Kai Falk (HDE): Also, wir sehen ja in der Tat, dass die z. B. Lithium-Ionen-Batterien zunehmen. D. h. aus Sicht des Handels ergeben sich 2 Themen: Das eine ist, wie nimmt man diese Batterien zurück? Und zweitens: Wie nimmt man sie so zurück, dass für die Betriebe und für die Mitarbeiter keine Sicherheitsrisiken entstehen? Deshalb sind wir der Auffassung, dass es hier in den Geschäften Boxen geben sollte, die den Sicherheitsanforderungen auch der ADR-Boxen genügen und das hier einfach auch die Hersteller ADR-konforme Angebote machen. Weil das Thema geht nicht weg. Wir müssen uns damit so auseinandersetzen, dass hier in der Zukunft zum einen eine auch ökologisch sinnvolle Rücknahme möglich ist, dass die Verbraucher auch wissen, wo sie damit hingehen können. Aber vor allen Dingen muss es handelbar, bezahlbar und



auch sicher für die Kolleginnen und Kollegen in unseren Betrieben sein und da ist im Moment noch ein Problem.

Vorsitzende: Das Ministerium wollte noch einmal etwas zu der Position von Deutschland sagen, was die Rangliste der ehrgeizigen Staaten angeht, bei der Abfallwirtschaft oder Kreislaufwirtschaft. Bitte, Frau Staatssekretärin.

PStS **Rita Schwarzelühr-Sutter** (BMUB): Und der Sammelquote. Damit hier nicht ein falscher Eindruck entsteht, dass wir uns mit einem niedrigen Niveau an den Langsamsten orientieren. Das ist § 7 der EU-Richtlinie und da sind ausgenommen Bulgarien, Tschechische Republik, Lettland, Litauen,

Ungarn, Malta, Polen, Rumänien, Slowenien, die Slowakei und da heißt es eigentlich, dass sie erst bis zum 14. August 2021 diese Quote erreichen sollen, nur um das noch einmal in das richtige Licht zu rücken. Vorher sind es wesentlich niedrigere Quoten, einfach zur Information.

Vorsitzende: Aber an den Ländern wollen wir uns ja nicht orientieren. Ich glaube, das war sehr informativ. Ich bedanke mich bei den Sachverständigen und auch bei den Kollegen für die guten inhaltlichen Fragen und ich glaube, dass wir versuchen, jetzt als Gesetzgeber auch im Sinne der Kreislaufwirtschaft hier zu entscheiden. Dankeschön!

Schluss der Sitzung: 10:56 Uhr

Bärbel Höhn, MdB

Vorsitzende

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Hausvogteiplatz 1 · 10117 Berlin

15.6.2015

Deutscher Bundestag
**Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit**

Ausschussdrucksache
18(16)227-F

zur öffentl. Anhörung am 17.6.15

15.06.2015

Bearbeitet von
Dr. Bleicher/DLT

Telefon: 0 30/59 00 97 - 330
Telefax: 0 30/59 00 97 - 430

E-Mail:
Ralf.Bleicher@Landkreistag.de

Aktenzeichen
III-771-57

Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG)

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände nimmt zu dem o. a. Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

- In der Gesetzesbegründung zu § 3 Nr. 5 ElektroG sollte klargestellt werden, dass die im zweiten Halbsatz dieser Vorschrift enthaltene Fiktion nur dann greift, wenn Unsicherheit über die Herkunft eines Altgerätes besteht. Hierdurch könnte die bereits in der WEEE-Richtlinie angelegte **Dual-use-Problematik** entschärft werden.

Art. 3 Abs. 1 Buchstabe h) WEEE-Richtlinie enthält als neuen Satz 2 folgende Regelung: „Abfälle von Elektro- und Elektronikgeräten, die potenziell sowohl von privaten Haushalten als auch anderen Nutzern als private Haushalte genutzt werden, gelten in jedem Fall als Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten;“. Dieser Satz soll durch § 3 Nr. 5 inhalts- und fast wortgleich in nationales Recht umgesetzt werden.

Die kommunalen Spitzenverbände haben die Sorge, dass bei einer nicht an der Gesetzessystematik orientierten Auslegung über diese Regelung weitaus mehr Altgeräte dem Herkunftsbereich der privaten Haushalte zugeschlagen werden könnten, als dies nach der Gesetzessystematik vorgesehen ist. Die novellierte WEEE-Richtlinie bleibt in Art. 12 einerseits und in Art. 13 andererseits hinsichtlich der Finanzierungssystematik bei den bisherigen Regelungen, nach denen für die Finanzierung von Altgeräten aus privaten Haushalten einerseits und Altgeräten anderer Nutzer als privater Haushalte andererseits ein unterschiedliches Finanzierungsregime gilt. Wir halten eine Auslegung für verfehlt, in den Fällen, in denen der Herkunftsbereich von Altgeräten eindeutig ist, auf die Fiktionsregelung des Art. 3 Abs. 1 Buchstabe h) Satz 2 WEEE-Richtlinie bzw. § 3 Nr. 5 2. Halbs. ElektroG zurückzugreifen und sämtliche Altgeräte, die sowohl von privaten Haushalten als auch anderen Nutzern als privater Haushalte genutzt werden können, in allen Fällen

dem Herkunftsbereich der privaten Haushalte zuzuweisen. Wäre die genannte Vorschrift anders zu verstehen, müssten beispielsweise Photovoltaik-Anlagen eines gewerblichen Solarparks fiktiv als Altgeräte aus privaten Haushalten behandelt werden, nur weil Photovoltaik-Module auch auf privaten Hausdächern eingesetzt werden können. Dasselbe gilt für Nachtspeicheröfen, die in manchen Kommunen zu 95 % im gewerblichen Bereich und zu 5 % im privaten Bereich verbaut worden sind. Diese Bedeutung kann der genannten Vorschrift jedenfalls nicht beigemessen werden, wenn der Herkunftsbereich von Altgeräten eindeutig ist.

- Die **Gesetzessystematik** sollte überdacht werden.

Wir schlagen vor, die Art. 2 und 3 in Art. 1 des Gesetzes zu überführen und zur Erleichterung der Handhabbarkeit das ElektroG alsbald nach der Gesetzesverkündung neu bekannt zu machen.

Art. 1 enthält das ElektroG in der Form, die am Tag nach der Verkündung in Kraft treten soll, Art. 2 die erforderlichen Änderungen, die ab dem 15.8.2015 gelten sollen, Art. 3 enthält weitere Änderungen, die am 15.8.2018 in Kraft treten werden. Da das Gesetzgebungsverfahren wohl nicht vor dem 15.8.2015 abgeschlossen wird, könnte der bisherige Art. 2 in Art. 1 übernommen werden. Wünschenswert wäre es, wenn auch die Regelungen des bisherigen Art. 3 in Art. 1 aufgehen würden. Beispielsweise könnten die Gerätekategorien, die Sammelgruppen und die Recyclingziele bereits in Art. 1 aufgenommen werden, und zwar unterteilt in solche, die bis zum 14.8.2018 gelten sowie solche, die ab dem 15.8.2018 zu berücksichtigen sind. Für den Gesetzesanwender hätte dies deutliche Vorteile, zumal gemäß Art. 7 eine Neubekanntmachung erst in der vom 15.8.2018 an geltenden Fassung vorgesehen ist.

- In der **Kostenbetrachtung** ist der zusätzliche Aufwand an kommunalen Sammelstellen und für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) nach wie vor nicht berücksichtigt worden.

Zusätzliche Kosten entstehen an den kommunalen Sammelstellen wegen der Dual-use-Problematik, die Einbeziehung von Photovoltaik-Modulen in den Geltungsbereich des ElektroG, zusätzliche Informationspflichten der örE (§ 18 Abs. 1), die Verpflichtung der örE, Änderungen von Sammel- und Übergabestellen dem Umweltbundesamt „unverzüglich“ mitzuteilen (§ 25 Abs. 1 Satz 1), die Verpflichtung der örE, der Gemeinsamen Stelle im Fall der Optierung „unverzüglich die von ihm je Gruppe und Kategorie an die Erstbehandlungsanlage abgegebenen Altgeräte“ zu melden.

- § 16 Abs. 5 Satz 3 enthält ein **Verbot der Kooperation** kommunaler Sammel- und Übergabestellen mit **Rücknahmesystemen** der Hersteller. Dieses Verbot sollte dringend gestrichen werden. Die Regelung ist unzweckmäßig, auch mit Blick auf die Entsorgung von Photovoltaik-Modulen. Einige örE (z. B. Stadt Freiburg und Rems-Murr-Kreis) haben sich bereits als Rücknahmestellen für Photovoltaik-Module über ein herstellereigenes Rücknahmesystem (PV-Cycle Deutschland) registrieren lassen. Die vorgesehene Regelung widerspricht Erwägungsgrund 23, letzter Satz WEEE-Richtlinie, der Folgendes besagt: „Im Fall von Produkten mit einem langen Lebenszyklus, die nunmehr unter diese Richtlinie fallen, wie beispielsweise Photovoltaik-Module, sollten bestehende Strukturen für Sammlung und Verwertung möglichst gut genutzt werden, unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen dieser Richtlinie eingehalten werden.“ Kooperationen zwischen Herstellern und örE oder Vertreibern und örE gibt es bereits. Sie fördern die Erfassung und Verwertung von Elektroaltgeräten und reduzieren den logistischen Aufwand, somit auch die Umweltbelastung. Ein Verbot dieser Kooperationen ist unverständlich und kontraproduktiv. Kooperationen zwischen örE und Vertreter bzw. örE und Hersteller sollten nicht nur zulässig sein, sondern im Einklang mit Erwägungsgrund 23 WEEE-Richtlinie explizit empfohlen werden.

- Nach wie vor sind die in § 18 Abs. 1 geregelten **Informationspflichten der örE** – gemessen an den Vorgaben von Art. 14 Abs. 2 der WEEE-Richtlinie – überdimensioniert. Insoweit regen wir eine 1:1-Umsetzung der WEEE-Richtlinie an. Die WEEE-Richtlinie sieht folgende Informationspflichten vor:
 - „a) Die Verpflichtung, Elektro- und Elektronik-Altgeräte nicht als unsortierten Siedlungsabfall zu beseitigen und diese Altgeräte getrennt zu sammeln;
 - b) die ihnen zur Verfügung stehenden Rückgabe- und Sammelsysteme, bei gleichzeitiger Förderung der Abstimmung der Informationen über die verfügbaren Rücknahmepunkte, unabhängig davon, welche Hersteller oder sonstige Beteiligte sie eingerichtet haben;
 - c) ihren Beitrag zur Wiederverwendung, zum Recycling und zu anderen Formen der Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten;
 - d) die potenziellen Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit, die durch das Vorhandensein von gefährlichen Stoffen in Elektro- und Elektronikgeräten bedingt sind;
 - e) die Bedeutung des Symbols nach Anhang IX.“ (durchgestrichene Mülltonne)

Auch diese Informationen müssen nicht notwendigerweise von den örE gegeben werden, sondern es ist lediglich sicherzustellen, „dass die Nutzer von Elektro- und Elektronikgeräten in privaten Haushalten die nötigen Informationen erhalten.“ Die genannten Informationen, etwa der Beitrag des letzten Nutzers zur Wiederverwendung, zum Recycling und zu anderen Formen der Verwertung könnten teilweise auch von den Herstellern und/oder Vertreibern gegeben werden.

- Die in § 25 Abs. 1 Satz 1 und § 26 Abs. 1 Nr. 1 geregelten **Mitteilungspflichten der örE** (Pflicht zur unverzüglichen Meldung) sind deutlich überzogen. Im ersten Fall ist eine viertel- oder halbjährliche Meldung ausreichend, im zweiten Fall sollte es bei einer Jahresmeldung bleiben. Der im Gesetzentwurf vorgesehene zusätzliche bürokratische Aufwand ist völlig unnötig und führt zu enormen Mehrkosten für alle Beteiligten, ohne dass dabei ein positiver Effekt zu erkennen ist. Bei einem differenziert ausgestalteten Sammelsystem führen die vorgesehenen Meldepflichten im Falle der Optierung dazu, dass Meldungen für mindestens 16 unterschiedliche Gruppen abgegeben werden müssen, etwa dann, wenn nach dem Sammelkonzept die Übernahme von Elektrogeräten bei privaten Annahmestellen (Elektrofachhandel), eine Abgabe beim Entsorger als beauftragtem Dritten sowie eine Abgabe an den Wertstoffhöfen des örE vorgesehen ist. § 26 Abs. 1 Nr. 1 würde etwa bei Holsystemen, die die gesammelten Geräte direkt an der Erstbehandlungsanlage abliefern, wörtlich genommen, eine mindestens tägliche Pflicht zur Mengenmeldung bedeuten.

Nach den vorgesehenen Regelungen könnte die **Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (EAR)** voraussetzungslos einen Sachverständigen zur **Prüfung der Angaben des örE** beauftragen. EAR kann den Prüfungsumfang beliebig festsetzen, die Kosten des Sachverständigen sollen wohl die örE zu tragen haben. Das lehnen die kommunalen Spitzenverbände ab.

- Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Entsorgung von **Nachtspeicheröfen** sind nach wie vor unbefriedigend. Zur kostenlosen Entgegennahme von Nachtspeicheröfen sind die Sammelstellen der örE nur dann verpflichtet, wenn die Geräte fachgerecht demontiert worden sind und in reißfester Folie verschweißt angeliefert werden. Nachtspeicheröfen gehören weiterhin zur Sammelgruppe 1, sollen aber in separaten Containern bereitgestellt werden. Werden Nachtspeicheröfen in nicht ordnungsge-

mäßiger Form angeliefert, sind die öRE weiterhin verpflichtet, diese Geräte anzunehmen, dann allerdings gebührenpflichtig.

Nachtspeicheröfen, die außer Asbest auch sechswertiges Chrom enthalten können, haben ein Gewicht von mindestens 100-250 kg und mehr. Für derartige Geräte sind derzeit an den meisten Annahmestellen keine geeigneten Hebezeuge vorhanden.

Ideal wäre eine Lösung, die die Nachtspeicheröfen nach ihrem Ausbau beim Letztbesitzer direkt zu einem zertifizierten Entsorgungsbetrieb lenkt. Rechtssicher könnte dieser Weg auf Sicht wohl nur durch eine Herausnahme der Nachtspeicheröfen aus dem Anwendungsbereich der WEEE-Richtlinie verfolgt werden.



Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
Frau Vorsitzende Bärbel Höhn MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
18(16)227-A

zur öffentl. Anhörung am 17.6.15

10.06.2015

Dipl. Ing. Thomas Dietershagen
Ingenieurberatung Dietershagen
Kreuzstrasse 8
31162 Bad Salzdetfurth
Tel +49 05064 950-168
Fax +49 05064 950-169
Mob. +49 172 5442 438
info@ingenieurberatung-dietershagen.de
<http://ingenieurberatung-dietershagen.de>

Bad Salzdetfurth, 09.06.2015

**Sachverständigenanhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes über das Inver-
kehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung
von Elektro- und Elektronikgeräten“, BT-Drs. 18/4901,**

**am 17.06.2015 im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktor-
sicherheit im Deutschen Bundestag.**

Dipl. Ing. Thomas Dietershagen

Als Manager des Geräteherstellers Panasonic habe ich die Umsetzung der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte („WEEE-Richtlinie“) und ihrer nationalen Implementation in der EU im Jahr 2005 in allen Mitgliedstaaten geleitet und in Deutschland ein Herstellersystem gegründet. Seit 2005 führe ich als Sekretär einen interdisziplinären Arbeitskreis, der sich mit der konkreten Umsetzung des ElektroG auseinandersetzt und Verbesserungsvorschläge für die Verwaltung und die Praxis ausarbeitet. Seit demselben Jahr besteht eine Zusammenarbeit mit der ALBA Group, die ich einschließlich deren Tochterunternehmen ALBA Electronics Recycling GmbH seit 2012 im deutschen Cluster des Europäischen Normungsprozess für EN 50 625 ff. repräsentiere.

Die ALBA Electronic Recycling GmbH ist einer der fünf größten Entsorgungsfachbetriebe für Elektroaltgeräte in Deutschland und als solcher ein Technologieführer im Markt. Als einer der wenigen Recyclingbetriebe betreibt die ALBA Electronic Recycling GmbH für jede der heutigen Sammelgruppen (außer Lampen) eine separate Anlage, um den Anforderungen der Schadstoffentfrachtung optimal gerecht zu werden.

Überblick

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novellierung des ElektroG berücksichtigt viele seit Inkrafttreten des Gesetzes vor zehn Jahren gewonnene Erfahrungen und greift zudem eine Vielzahl von qualitätsorientierten Impulsen aus der Branche auf. Insofern ist die Novelle sehr zu begrüßen. Der Gesetzentwurf erscheint grundsätzlich geeignet, eine quantitative und qualitative Verbesserung des Elektrogeräterecyclings in Deutschland herbeizuführen.

Jedoch berücksichtigt der Entwurf einige bestehende Schwachstellen und Defizite des bisherigen Gesetzes noch nicht hinreichend. Insbesondere werden die durch die Novellierung eingeführten Vorschriften allein noch nicht ausreichen, um den großen Abfluss von Elektroaltgeräten in das nichteuropäische Ausland zu unterbinden. Dies konterkariert in der Praxis die Zielsetzung des ElektroG und führt zu einem erheblichen Verlust an Sekundärrohstoffen für die deutsche Industrie. Zudem sollte die Vorlage genutzt werden, um bestehende rechtliche Unsicherheiten hinsichtlich des Transports von Li-Ion-Akkus bzw. Hochleistungsbatterien abschließend rechtsverbindlich zu regeln.

Jede Vorschrift sollte daran gemessen werden, inwiefern sie dabei hilft, die vom Gesetzgeber definierten abfallwirtschaftlichen Ziele des ElektroG zu erreichen: „die Vermeidung von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten und darüber hinaus die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und andere Formen der Verwertung solcher Abfälle, um die zu beseitigende Abfallmenge zu reduzieren und dadurch die Effizienz der Ressourcennutzung zu verbessern“ (§ 1 Abs. 1 ElektroG).

Zusammenfassung

1. § 3 Nr. 5 ist irreführend. B2C Geräte in gewerblicher Nutzung sollen unabhängig von der Menge einer Erstbehandlungsanlage zugeführt werden können.
2. Erstbehandlung/Behandlung: Nur in Deutschland wurde bisher eine Erstbehandlung ohne stoffliche Behandlung zugelassen. Ergebnis ist, dass wir die Tore in die Welt geöffnet haben und erhebliche Mengen exportiert werden. Der Gesetzentwurf ist korrekt formuliert und sollte an dieser Stelle nicht geändert werden.
3. Unterhalb des Gesetzes sollten weiterführende Spezifikationen (ähnlich LAGA M31) für die Behandlung von Elektroaltgeräten im Sinne von Prozessbeschreibungen verpflichtend eingeführt werden.
4. Der Vollzug des ElektroG steckt noch immer in den Kinderschuhen und sollte durch den Gesetzesentwurf verbessert werden.
5. Die Sammlung bei den Sammelstellen muss sich schneller an dem Technologiewechsel der Geräte anpassen können. Dem hohen Gefährdungspotential von Energiespeichern muss besser Rechnung getragen werden.
6. Optierungen: Die Optierungszeiträume und Anmeldezeiten für Optierungen sollten auf das bisherige Maß beschränkt werden.

Stellungnahme

1. Gerätedefinition

Nach § 3 Nr. 5 des Gesetzentwurfs sollen solche Geräte, die sowohl von privaten Haushalten als auch von anderen Nutzern verwendet wurden – also Business-to-Consumer-Geräte in gewerblicher Nutzung – künftig pauschal als Altgeräte aus privaten Haushalten gelten. Die bisherige Mengenbegrenzung nach § 3 Abs. 4 ElektroG würde durch diese gesetzliche Fiktion aufgehoben. Diese Neufassung könnte dahingehend interpretiert werden, dass Institutionen, Gewerbetreibende und Produktionsunternehmen alle Elektroaltgeräte, die auch in Haushaltungen vorkommen können, nur noch über öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Hersteller oder Vertreiber entsorgen dürfen. Dies wäre nicht sachgerecht und hätte sowohl einen Mengenentzug für die private Entsorgungswirtschaft als auch Zusatzbelastungen für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Folge. Hierfür sprechen auch datenschutzrechtliche Erwägungen: Sensible Daten aus bestimmten IT-Geräten können nur von qualifizierten Fachbetrieben verlässlich gelöscht bzw. vernichtet werden. Daher sollte eine direkte Vertragsbeziehung zwischen Gewerbe und Fachbetrieb zulässig sein.

Aus diesen Gründen und im Interesse der Rechtsklarheit sollte die bewährte bisherige Regelung nach § 3 Abs. 4 ElektroG beibehalten werden.

Alternativ könnte eine Regelung getroffen werden, nach der Unternehmen und Institutionen aller Art selbst einen im Erstbehandlungskataster der Stiftung Elektro-Altgeräte Register (EAR) registrierten Entsorgungsfachbetrieb auswählen können, um jegliche Elektroaltgeräte entsorgen zu lassen. Die erfassten Mengen wären von den Entsorgungsfachbetrieben sowohl an Destatis als auch an die EAR zu melden.

2. Anforderungen an Erstbehandlungsanlagen

Das bisher geltende ElektroG definiert die Funktion einer Erstbehandlungsanlage vor allem über das erstmalige Aufkommen von Primärdaten. Es definiert bislang jedoch keine Anforderungen an die Behandlung der Geräte in diesen Anlagen. Dies hat dazu geführt, dass heute viele Erstbehandlungsanlagen reine Umschlag- und Zählpunkte sind, an dem die Geräte lediglich gewogen (als Masse), sortiert und/oder dokumentiert werden. An einigen Anlagen findet zwar eine Wertstoffentnahme statt, es erfolgt jedoch häufig gar keine oder nur eine völlig unzureichende Schadstoffentfrachtung. Dadurch befinden sich Anlagen, die eine Wertstoffentnahme und zugleich eine Schadstoffentnahme vornehmen, auch genehmigungsrechtlich im Nachteil, da sie wesentlich höhere Auflagen umzusetzen haben.

Diese Situation der fehlenden Anforderungen an Erstbehandler ist sowohl aus ökologischer als auch aus ökonomischer Perspektive unbefriedigend. Die Behandlung wird oft nur in der Weise durchgeführt, dass möglichst hohe Vermarktungserlöse für die

Materialien ermöglicht werden, obwohl es ausdrückliches Ziel des Gesetzgebers ist, „den Eintrag von Schadstoffen aus Elektro- und Elektronikgeräten in Abfälle zu verringern“ (§ 1 Abs. 1 ElektroG). Vielmehr ist bei gleichzeitig großer Nachfrage nach Rohstoffen der Export meist deutlich lukrativer als die Verwertung im Inland. Die Geräte werden in Schwellenländer verbracht, wo die Schadstoffentfrachtung weniger streng gehandhabt wird, wo sichere Beseitigungsmöglichkeiten für Schadstoffe fehlen und nur niedrige Beseitigungskosten anfallen. Dieser Export wird durch das ElektroG zusätzlich erleichtert, da es sich nach der Erstbehandlung zumindest formal nicht mehr um unbehandelte, sondern um bereits vorbehandelte Elektroaltgeräte handelt. Im Ergebnis führen die fehlenden Anforderungen an die Erstbehandlungsanlagen im bisherigen ElektroG zu einem Schadstoffeintrag in die Umwelt und zu einem Verlust erheblicher Wertstoffmengen für den Wirtschaftsstandort Deutschland.

Die erstmalige Festschreibung von Anforderungen an Erstbehandlungsanlagen im aktuellen Gesetzentwurf in § 3 Nr. 24 und § 20 Abs. 2 ist daher sehr zu begrüßen. Dadurch wird sichergestellt, dass schon bei der Erstbehandlung eine sachgerechte und qualitativ hochwertige Behandlung der Elektroaltgeräte erfolgt. Dem Vorschlag des Bundesrats, die Anforderungen in § 20 Abs. 2 des Gesetzentwurfs durch die Ersetzung des Wortes „Erstbehandlung“ durch „Behandlung“ wieder aufzuweichen, sollte daher keinesfalls gefolgt werden. Dies wäre ein großer Rückschritt hinter den Gesetzentwurf, denn die Verbringung von Altgeräten in Schwellenländer würde wie bisher an dieser Stelle nicht ausreichend unterbunden. Neben den Anforderungen an die Erstbehandlungsanlagen und der vorgesehenen Beweislastumkehr bei Altgeräte-Exporten hängt die Einhaltung der Vorschriften maßgeblich vom tatsächlichen Vollzug ab. Hier ist eine bessere Datenerfassung und Datenverwertung nötig sowie Kontrollen auf dieser Grundlage. Ein wichtiger Schritt in diesem Zusammenhang wäre es, bei der EAR ein verbindliches Erstbehandlungskataster anzulegen, dessen gelistete Erstbehandlungsanlagen von allen Marktteilnehmern bei der Abgabe von Elektroaltgeräten zu nutzen wären.

3. Technische Anforderungen

Die Mitteilung Nr. 31 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall regelt für alle Bundesländer einheitlich Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten für die kommunalen Entsorger und ihre Subunternehmen. Darin sind technische Standards und konkrete Behandlungsvorschriften enthalten. Bei der Mitteilung handelt es sich rechtlich jedoch lediglich um nicht-verbindliche Empfehlungen, d.h. die Vorschriften sind nicht justizierbar. Da die Empfehlungen geltende Praxis und in der Branche zumindest weithin anerkannt sind, sollten sie durch Aufnahme in eine untergesetzliche Vorgabe verbindlich ausgestaltet und auf diese Weise aufgewertet werden. Dies würde auch einen bundesweit einheitlichen Vollzug sicherstellen.

Hinweis: Spezifikationen für Erfassung, Logistik und Behandlung von Elektroaltgeräten werden aktuell auf europäischer Ebene in der internationalen Norm EN 50625 ff. formuliert. Sie werden in anderen EU-Mitgliedsstaaten bereits heute in nationalen Gesetzen als Standard definiert. Dahinter sollte Deutschland nicht zurückbleiben.

4. Vollzug des ElektroG

Der bisherige Vollzug des ElektroG ist, wie zuvor beschrieben, geprägt von dem Mangel an Spezifikationen. Gerade die Mengenströme sind für die Behörden auf Grundlage der vorhandenen Daten kaum kontrollierbar und bleiben unübersichtlich. Als Folge kann die avisierte Schadstoffentfrachtung und Ressourcenschonung nicht in der Weise sichergestellt und kontrolliert werden, wie gesetzlich vorgesehen. Dies führt dazu, dass die Ziele des ElektroG nur in mäßigem Umfang erreicht werden.

In folgenden Feldern sind Verbesserungen im Vollzug notwendig und sinnvoll: Die Primärdatenerfassung bei Sammelstellen und Erstbehandlungsanlagen sollte zu konsistenten Daten führen, die Schadstoffentfrachtung muss sich an Qualitätsvorgaben messen lassen und der Handel mit unbehandelter oder nur teilweise behandelter Ware muss in den Anforderungen für die Dokumentation für den Transport einfachere und klarere Ausprägung haben.

5. Erfassung und Transport von Batterien

Der Novellierungsentwurf wird dem durch immer leistungsfähigere Akkus (insb. Li-Io-Akkus) enorm gestiegenem Gefährdungspotential von Energiespeichern nicht gerecht. In den vergangenen Jahren haben mehrere von defekten Akkus ausgelöste Brände an Sammelstellen und in Recyclinganlagen diese Gefahr bereits eindringlich vor Augen geführt. Diese Gefahr durch das Selbstentzündungspotential bei Beschädigungen wird unter anderem durch die Erfassung von Elektrofahrrädern und leistungsstarken Heimwerkermaschinen mit fest verbauten oder eingesteckten Akkus in Zukunft noch erheblich größer.

Die Bestimmung in § 10 Abs. 1 des Entwurfs, nach der Besitzer von Altgeräten alle nicht vom Gerät umschlossene Altbatterien und Akkus vor der Abgabe an der Sammelstelle von dem Gerät trennen sollen, ist nicht nur wenig praxismäßig, sondern auch durchlässig, da stark abhängig von der Qualifikation der Beteiligten. An den Wertstoffhöfen wird kaum eine Kontrolle der Auflage stattfinden, sie ist daher keine zuverlässige Maßnahme zur Reduzierung der Risiken, die von den Akkus ausgehen. Weiterhin widerspricht das bisherige tradierte Transportsystem dem Gefahrgutrecht; der Transport von Lithium-Ionen-Batterien bzw. batteriehaltigen Geräten in „loser Schüttung“ ist nach dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Be-

förderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) verboten. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer Überarbeitung der Transportvorschriften.

Sinnvoll ist die Einrichtung einer spezifischen Sammlung sowie mit der Erfassung in geeigneten Sammelbehältern. Elektroaltgeräte mit Gerätebatterie sollten auf Grundlage des ADR von solchen Geräten ohne Batterie strikt getrennt aufbewahrt werden, um Kurzschlüsse, Brände usw. zu verhindern. Elektroaltgeräte mit Gerätebatterie sollen im weiteren Verlauf auch wie Gefahrgut transportiert werden. Ziel ist es, insbesondere auch Umleervorgänge zwischen Sammelstelle und Behandlungsanlage zu unterbinden. Aus Gründen der Rechtsklarheit erscheint es dringend notwendig, die sich heute teils widersprechenden gesetzlichen Regelungen im ADR und im ElektroG in Einklang zu bringen. Entsprechende Vorschläge wurden von den zuständigen Ministerien BMVI und BMUB bzw. Behörden UBA und BAM bereits diskutiert und könnten kurzfristig in den Gesetzestext implementiert werden.

6. Kommunale Optierungen

Der Gesetzentwurf sieht eine Ausweitung des Zeitraums für kommunale Selbstvermarktungen von bisher einem Jahr auf künftig zwei Jahre vor. Zusätzlich sollen die Optierungen immer jeweils für volle Kalenderjahre gelten.

Diese vorgesehene Ausweitung des Optierungszeitraums kann nicht überzeugen. Je länger optiert wird, desto größer ist wegen der unsicheren Prognose das Kostenrisiko für die Vertragsparteien. Grund dafür sind erhebliche Preisschwankungen an den Rohstoffmärkten sowie die ständige Veränderung der Stoffströme (Einführung neuer Gerätearten wie z.B. Tablets und Pads, immer schnellerer Modellwandel). Statt der Verlängerung auf zwei Jahre sollte daher die bewährte bisherige Regelung beibehalten werden, nach der mindestens für ein Jahr optiert werden muss. Sollte es bei Kommunen oder Recyclingunternehmen Bedarf nach einer längeren Laufzeit geben, kann dies auch heute schon problemlos vertraglich vereinbart werden.

Auch die Festlegung des Beginns von Optierungen auf den 1. Januar eines jeden Jahres, also die kalendermäßige Fixierung der Optierungen, bringt für Kommunen und Entsorgungsfachbetriebe keinerlei Vorteile. Im Gegenteil: Die fehlende Flexibilität führt im Ergebnis dazu, dass sich die Unternehmen vor Jahresbeginn gleichzeitig auf eine Vielzahl von Ausschreibungen bewerben müssen. Dies bedeutet einem völlig unnötigen bürokratischen und personellen Aufwand für die Betriebe. Es sollte daher bei der bisherigen Regelung bleiben.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
18(16)227-E

zur öffentl. Anhörung am 17.6.15

12.06.2015



Stellungnahme des Handelsverbands Deutschland (HDE) zum Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums für ein „Gesetz zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG)“

Berlin, den 4. März 2015

Einführung

Der Handelsverband Deutschland (HDE) unterstützt das Ziel, die nachweisbare, flächendeckende Sammlung und hochwertige Verwertung von Elektroaltgeräten in Deutschland zu steigern und damit den fortschreitenden Ressourcenverbrauch sowie die illegale Verwendung von Elektroschrott wirksam einzuschränken. Der Handel kommt in diesem Sinne seiner Produktverantwortung als Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten nach.

Dies bestätigen viele Unternehmen unterschiedlicher Größen des Einzelhandels. Sie nehmen heute auf freiwilliger, kundenorientierter Basis Elektroaltgeräte zurück und führen diese einer hochwertigen Verwertung zu. Kunden schätzen diesen Service und richten ihre Kaufentscheidung auch an entsprechenden Rückgabemöglichkeiten aus. Der HDE ist der Überzeugung, dass die ambitionierten Sammelquoten von 65 Prozent bis 2019 durch die bestehende Sammlung über kommunale Sammelstellen, ergänzt durch ein freiwilliges System des Handels sowie Kooperationen zwischen Handel und Kommunen, erreichbar sind.

Es ist zu begrüßen, dass der Entwurf die Effizienz der bestehenden Erfassungs- und Entsorgungsstrukturen erhalten und steigern möchte und deshalb von einer Zersplitterung und in der Konsequenz resultierenden Intransparenz der Strukturen Abstand genommen hat.

Stellungnahme

Zu § 2: Anwendungsbereich i. V. m. § 17, 2 (Rücknahmepflicht der Vertreiber)

Die Einbeziehung des Distanzhandels in die Rücknahmeverpflichtung ist aus Gründen des Wettbewerbs der Vertriebsschienen richtig und kann dadurch umgesetzt werden, dass die für den Handel als beauftragte Dritte tätigen Paketdienstleister bei der Auslieferung von Neuware Altgeräte zurücknehmen und zu einer Erstbehandlungsanlage transportieren.

Aktuell behindert allerdings die Kennzeichnungspflicht nach § 55 Kreislaufwirtschaftsgesetz diese sinnvolle Option, da Paketdienstleister in der Regel nicht bereit sind, ihre Fahrzeuge mit A-Schildern¹ auszurüsten.

Aus diesem Grund spricht sich der HDE für eine Erweiterung des Absatzes 3 aus und schlägt hierzu folgende Formulierung vor: *„Die Nachweispflichten nach § 50 sowie die Kennzeichnungspflichten (A-Schilder) nach § 55 KrWG gelten in diesem Fall nicht für Fahrzeuge beim Transport von Elektroaltgeräten bis zur Erstbehandlungsanlage.“* Eine dementsprechende Freistellung von der Kennzeichnungspflicht sollte der Gesetzgeber ebenfalls für diese Fälle vorsehen, in denen innerhalb eines Unternehmens gesammelte Altgeräte zur Abholung in ein Zentrallager transportiert und dort bereitgestellt werden.

Aktuell liegt die Beurteilung, ob es sich bei solchen Transporten um Transporte „in Ausübung ihrer Tätigkeit“ oder „im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen“ handelt im Ermessensspielraum der zuständigen Landesbehörden. Dies führt dazu, dass Versandhändler oder deren Dienstleister bei allen 16 Landesbehörden eine Freistellung von der Kennzeichnungspflicht beantragen und klarstellen müssen, dass die Transporte im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen erfolgen – das Kerngeschäft also die Auslieferung und nicht die Sammlung der Altgeräte ist und somit keine Pflicht zur Kennzeichnung vorliegt.

Die Bundesregierung wird in § 55, Abs. 2 KrWG ermächtigt, Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht vorzunehmen. Der HDE spricht sich nachdrücklich und im Sinne einer funktionalen und effektiven Rücknahmelogistik für eine solche Ausnahme aus.

Zu § 6: Registrierung:

Der HDE begrüßt, dass die Registrierungsangaben in Anlage 2 einer unveränderten Umsetzung der auf EU-Ebene harmonisierten Regeln entsprechen. Der Handel setzt sich für einheitliche Registrierungsregeln in allen EU-Mitgliedstaaten ein.

Nach § 3 Nr. 9 ElektroG-Entwurf gilt der Vertreiber als Hersteller, wenn er entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 vorsätzlich oder fahrlässig neue Elektro- oder Elektronikgeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller oder von Herstellern, deren Bevollmächtigte nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind, zum Verkauf anbietet.

Diese Verschiebung der Produktverantwortung vom Hersteller auf den Vertreiber sollte auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen die tatsächlichen Hersteller der Geräte bzw. deren Bevollmächtigte durch die zuständige Behörde nicht festgestellt werden können.

¹ Vgl. § 55, Abs. 1 KrWG: Sammler und Beförderer haben Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln gemäß Satz 3 zu versehen (A-Schilder). Satz 1 gilt nicht für Sammler und Beförderer, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Abfälle sammeln oder befördern.

Zu § 9: Kennzeichnung

Nach § 9, Abs. 1 sind Elektro- und Elektronikgeräte dauerhaft in einer Weise so zu kennzeichnen, dass eine eindeutige Identifikation des Herstellers möglich ist *[(...sind dauerhaft so zu kennzeichnen, dass...)]*. Bei Geräten der Kategorie 5 sollte zusätzlich die Angabe der Betriebsart (z. B. LED) vorzunehmen sein.

Nach Urteil des OLG Celle vom 21.11.2013 (AZ 13U84/13) genügt ein Klebefähnchen diesen Anforderungen grundsätzlich nicht, weil es *„ohne nennenswerte Schwierigkeiten abgerissen oder abgeschnitten werden“* kann. Eine dauerhafte Kennzeichnung setze dagegen ein Mindestmaß an Unzerstörbarkeit voraus.

Dem gegenüber ist in § 5, Abs. 2 ElektroStoffV eine „dauerhafte“ Kennzeichnung (in diesem Sinne) der Elektro- und Elektronikgeräte nicht vorgesehen. Darüber hinaus wird hier explizit festgestellt, dass, falls *„dies auf Grund der Größe oder Art (...) nicht möglich ist, (...) diese Angaben auf der Verpackung oder in den Unterlagen, die dem Gerät beigelegt sind“* anzugeben sind. Entsprechend dieser Einschränkung kann die Kennzeichnung mit dem Symbol nach Anlage 3 vorgenommen werden. Es erschließt sich nicht, warum die Identifikation des Herstellers strikter gehandhabt wird wie die Kennzeichnung mit dem Symbol zur getrennten Erfassung.

Aus Sicht des HDE verdrängt diese Regelung nicht nur kleine Elektrogeräte im unteren Preissegment dauerhaft vom Markt, sondern der Gesetzgeber geht im ElektroG in unzulässiger Weise über die europaweit geltende Regelung, wie sie in der ElektroStoffV Anwendung findet, hinaus, da es sich um eine Einschränkung des freien Warenverkehrs innerhalb der Europäischen Union handelt.

Auf Grundlage der dargelegten Gründe spricht sich der HDE für die Erweiterung des § 9, Abs. 1 mit einem Satz 2, analog der Regelung in § 9, Abs. 2, S. 2, aus.

Zu § 13: Sammlung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Der HDE begrüßt ausdrücklich die Regelung des Absatz 1, wonach Altgeräte aus privaten Haushalten, die von Vertreibern angeliefert werden, als Altgeräte aus privaten Haushalten des Gebietes des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gelten, in dem der Vertreter seine Niederlassung hat. Das, und die Möglichkeit zur entgeltfreien Anlieferung stärken (freiwillige) Sammelstrukturen im Einzelhandel und sind somit ein wichtiger Beitrag bei der Erreichung der Ziele dieses Entwurfs.

Zu § 15: Aufstellen neuer Behältnisse durch die Hersteller oder deren Bevollmächtigte

Der HDE betont, dass es sich beim ElektroG um eine Regelung der Herstellerverantwortung handelt. Die Finanzierung der Rücknahme auch bei den Vertreibern obliegt unserer Auffassung nach den Herstellern. Analoge Regeln zu Behältergestaltung und Abholung bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgern durch die Hersteller sind für die Standorte rücknahmepflichtiger Vertreter auf ihr Verlangen hin ebenfalls vorzusehen.

Zu § 16: Rücknahmepflicht der Hersteller

Absatz 4:

Der HDE weist nachdrücklich darauf hin, dass das Elektrogesetz eine Regelung zur Produktverantwortung der Hersteller ist. Der zur Rücknahme verpflichtete Handel unterstützt sie bei der Wahrnehmung dieser Verantwortung mit der Sammlung von Altgeräten. Die finanzielle Verantwortung für Behältergestaltung, Abholung, Transport und Verwertung obliegt den Herstellern.

Die Regelung des Absatzes 4 muss entsprechend auch auf die Sammlung bei verpflichteten Vertreibern anwendbar sein. Dies gilt für die Fälle, in denen sie zurückgenommene Altgeräte nicht den öffentlich-rechtlichen Entsorgern übergeben oder einer eigenen Verwertung zuführen.

Absatz 5:

Vertreiber können sich heute zur Gewährleistung ihrer Rücknahmepflicht der Dienstleistung Dritter bedienen. Dies geschieht bereits heute sowohl in Zusammenarbeit mit privaten, herstellergestützten Systemen als auch mit öffentlich-rechtlichen Entsorgern. Ein weiterer Ausbau solcher Lösungen wird angestrebt.

Aufgrund des bereits dargelegten Prinzips der geteilten Produktverantwortung fordert der HDE folgende Neuformulierung des Satz 1: *„Die Hersteller oder deren Bevollmächtigte müssen individuelle oder kollektive Rücknahmesysteme für die unentgeltliche Rückgabe von Altgeräten aus privaten Haushalten (gemäß Definition § 3, Abs. 5) im Einzelhandel einrichten und betreiben, sofern diese Systeme im Einklang mit den Zielen nach § 1 stehen und vom zur Sammlung verpflichteten Vertreibern verlangt werden.“*

Zur Klarstellung, dass Vertreiber parallel und auf Grundlage individueller Dienstleistungsverträge mit sowohl privaten als auch kommunalen Partnern zusammenarbeiten können, spricht sich der HDE für eine Streichung von Absatz 5, Satz 3 aus.

Zu § 17: Rücknahmepflicht der Vertreiber

Absatz 1:

Der HDE begrüßt die flächenbezogene Beschränkung der Rücknahmepflicht der Vertreiber ausdrücklich.

Eine generelle Rücknahmepflicht im Einzelhandel führte nach Ansicht des HDE zu keiner signifikanten Steigerung der Sammelmengen und würde zu unverhältnismäßig hohen Belastungen insbesondere des kleinen und mittelständisch geprägten Einzelhandels führen. Wie in einer internen Umfrage nachgewiesen, werden aktuell 85 Prozent der über den Einzelhandel heute zurückgenommenen Elektroaltgeräte in Ladengeschäften mit über 400 qm Elektroverkaufsfläche zurückgenommen. Eine Rücknahmepflicht für kleinere Handelsgeschäfte würde somit ausschließlich eine Erhöhung der Sammelstellen bedeuten. Eine Flächendeckung aber wird bereits durch bundesweit etwa 1700 kommunale Sammelstellen, ca. 9000 große Handelshäuser und zahlreiche auf freiwilliger Basis zurücknehmende kleinere Einzelhändler ausreichend gewährleistet. Darüber hinaus werden alternative und öffentlich leicht zugängliche Erfassungssysteme, insbesondere für Elektrokleingeräte, derzeit massiv ausgebaut.

Absatz 2:

Die Einbeziehung des Vertriebs mit Hilfe der Fernkommunikation in die Rücknahmeverpflichtung stellt einen wichtigen Beitrag zur Wettbewerbsgerechtigkeit der unterschiedlichen Vertriebsstufen dar und wird deshalb explizit unterstützt.

Dringender Konkretisierungsbedarf besteht, unbeschadet der Pflichten nach Absatz 2, für die Definitionen „in unmittelbarer Nähe“ und „in zumutbarer Entfernung“. Wir bitten den Gesetzgeber uns zur Schaffung ausreichender Rechtssicherheit an dieser Stelle zeitnah seine konkreten Vorstellungen mitzuteilen. Für Multi-Channel-Händler, die deutschlandweit über ein flächendeckendes dichtes Filialnetz verfügen, schlägt der HDE vor, dass „in zumutbarer Nähe“ als Entfernung zur nächstgelegenen Unternehmensfiliale definiert wird.

Der HDE begrüßt die Klarstellung, dass eine Pflicht zur 0:1-Rücknahme auf haushaltsübliche Mengen beschränkt bleibt.

Absatz 4:

Ausdrücklich begrüßt der HDE die hier geregelte Möglichkeit, analog zu § 13, Abs. 5, Satz 1 ElektroG, Elektroaltgeräte abzulehnen, „die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen“. In diesem Zusammenhang bitten wir jedoch darum, als zusätzlichen möglichen Ablehnungsgrund den Begriff „Beschädigung“ aufzunehmen, da auch hierdurch Gefahren für Gesundheit und Sicherheit entstehen können.

Absatz 5:

Dieser Absatz sollte dahingehend präzisiert werden, dass deutlich wird, dass rücknahmepflichtige Vertreiber ihre Sammelmengen an die Hersteller oder deren Bevollmächtigte im Rahmen der Abholkoordination der EAR übergeben können. Eine ausschließliche Übergabe an die Hersteller in Form herstellergetragener individueller Systeme ist in der Realität kaum umsetzbar und sollte deshalb lediglich als Alternativlösung Anwendung finden können. Auf jeden Fall ist sicherzustellen, dass die Hersteller ihrer Produktverantwortung durch die Finanzierung der Rücknahme im Handel nachkommen.

ADR-konforme Sammlung und Bereitstellung zum Transport

Das ElektroG sieht aufgrund gesteigerter Brandgefahr vor der Abgabe eines Altgerätes die Pflicht des Verbrauchers eine händische Trennung und Separierung von nicht fest verbauten oder vom Gerät umschlossenen Batterien und Akkumulatoren vorzunehmen, vor. Es ist offensichtlich, dass diese Vorschrift weder vermittel- noch letztlich durchsetzbar ist. Insbesondere der Handel kann nicht – wie bspw. öffentlich-rechtliche Sammelstellen – eine dauerhafte Sicherstellung der ADR-Konformität durch sicherheitsgeschultes Fachpersonal gewährleisten.

Für eine rechtskonforme und sichere Sammlung und Lagerung sind deshalb die Hersteller in die Pflicht zu nehmen, dem Handel an seinen Rücknahmestellen geeignete und ADR-konforme Behältnisse kostenlos zur Verfügung zu stellen. Außerdem muss der Tatsache Rechnung getragen werden, dass selbst durch geschultes Personal nicht sichergestellt werden kann, dass eine ADR-konforme Trennung vom Gerät vorgenommen wird, da Geräte häufig über nicht bekannte bzw. ausbaubare sog. (LI-)Stützbatterien (zum Erhalt der Funktionen bei Akkuentladung, etc.) verfügen. Generell sollten deshalb alle Geräte der SG 3 und 5 in ADR-konformen Behältern und damit ohne die Notwendigkeit einer händischen Trennung gesammelt werden müssen.

Zu § 18: Informationspflichten gegenüber den privaten Haushalten

Transparente und nachvollziehbare Informationsmöglichkeiten für private Haushalte unterstützt der HDE. Das gilt sowohl für Informationen nach Abs. 1, Satz 2, Nr. 1 als auch für solche nach Nr. 2. (vgl. Abs. 2)

Zu § 25: Anzeigepflichten (...) der Vertreiber

Absatz 3:

Die Anzeigevorschriften für Vertreiber in Absatz 3 gehen, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen, die nicht dauerhaft Elektrogeräte im Sortiment führen, zu weit. Diese Regelung führt dazu, dass freiwillig rücknahmewillige Vertreiber Gefahr laufen ohne ihr Wissen gesetzwidrig handeln, wenn sie nicht frühzeitig von dieser Vorgabe wissen. Im Sinne der Ziele dieses Gesetzes sollte deshalb von einer vorzeitigen Anzeigepflicht abgesehen werden. Der HDE schlägt dem Gesetzgeber demgemäß folgende Neuformulierung des Absatz 3, Satz 1 vor: *„Vertreiber, die Altgeräte nach § 17 Absatz 1 bis 3 zurücknehmen, haben der zuständigen Behörde die eingerichteten Rücknahmestellen zeitnah, spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Sammlung, anzuzeigen.“*

Eine Frist von maximal drei Monaten ist vor dem Hintergrund nicht unerheblichen Aufwands auf Seiten der Vertreiber gerechtfertigt und auch mit Blick auf die Fristgewährung in § 46, Abs. 7 inhaltlich vertretbar.

Abschluss

Über die bereits dargelegten Punkte hinaus unterstützt der HDE die Anpassung der Fristen zur Optierung durch öffentlich-rechtliche Entsorger (§ 14, Abs. 5). Sowohl die Verlängerung des Optierungszeitraums auf mindestens zwei Jahre als auch die Verdoppelung der Anzeigefrist zur Aufnahme auf sechs Monate bringen Planungssicherheit. In diesem Zusammenhang und zum Erhalt einer bezahlbaren Rücknahmelogistik über die Stiftung EAR halten wir die Einführung von Optierungsgebühren für ebenso wichtig.

Zur Erreichung der Sammel- und Verwertungsquoten ist es ebenfalls dringend notwendig, mit dieser Novelle die Meldepflichten auf und für öffentlich-rechtliche Entsorgungsbetriebe auszuweiten. Eine weitere Besserstellung gegenüber anderen Verpflichteten ist weder sachlich noch organisatorisch begründbar!

Ansprechpartner:

Stephan Rabl
Referent Umweltpolitik
Handelsverband Deutschland HDE
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Tel.: +49 (30) 726250-26

Fax: +49 (30) 726250-69

Mail: rabl@hde.de

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
18(16)227-G

zur öffentl. Anhörung am 17.6.15

15.06.2015

> STELLUNGNAHME

zur Novelle des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes
(ElektroG)

Berlin, 12.06.2015

Vorbemerkung

Der VKU bedankt sich für die Gelegenheit, in der öffentlichen Anhörung des Umweltausschusses des Deutschen Bundestages zur Novelle des Elektroggesetzes zu der Gesetzesvorlage Stellung zu beziehen.

Der VKU hat schon das bisherige Gesetzgebungsverfahren der Novelle des Elektroggesetzes intensiv begleitet. Mit dieser Stellungnahme soll der aus Sicht des VKU dringlichste Änderungsbedarf an der Gesetzesvorlage kurz erläutert werden.

- **Sammelquoten – Gefahrgutrecht**

Der VKU begrüßt grundsätzlich die hohen Erfassungsquoten für Elektroaltgeräte in § 10 Abs. 3, die geeignet sind, das Recycling von Elektroaltgeräten (EAG) zu befördern. Die Erfassungsquoten sind jedoch mit 45% (ab 2016) und 65% (ab 2019) gemessen am Gewicht der in den jeweils drei vorhergegangenen Jahren in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte hoch bemessen. In diesem Zusammenhang weist der VKU darauf hin, dass neben den Wertstoffhöfen insb. die haushaltsnahen kommunalen Erfassungssysteme entscheidend dafür sind, ob die Quoten erreicht werden. Derzeit werden aber gerade die seit mehreren Jahren erfolgreich eingesetzten Depotcontainersammlungen durch neue Regelungen im Gefahrgutrecht – bezogen auf Elektrogeräte, die Lithium-Batterien enthalten - erschwert bis unmöglich gemacht. Der VKU bittet darum, hier durch Erleichterungen im Gefahrgutrecht Abhilfe zu schaffen, damit die hohen Erfassungsquoten erreicht werden können.

- **Optierung – Mitteilungspflichten (§ 26 Abs. 1 S. 1)**

Der VKU befürwortet eine angemessene Meldepflicht für die Menge von optierten Elektroaltgeräten (nach Kategorie und Gruppe). § 26 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs der Novelle des ElektroG sieht jedoch vor, dass jeder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (öRE) der Gemeinsamen Stelle im Fall der Optierung nach § 14 Abs. 5 S. 1 unverzüglich die von ihm je

Gruppe und Kategorie an die Erstbehandlungsanlage abgegebenen Altgeräte mitteilen muss. Diese unverzügliche Mitteilungspflicht würde die jährliche Mitteilungspflicht ablösen und zu einem großen administrativen Mehraufwand der öRE führen. Dieser Mehraufwand ist nicht verhältnismäßig, zumal nicht erkennbar ist, inwiefern eine unverzügliche Meldepflicht gegenüber der bisherigen Jahresmeldung die Datenqualität verbessern sollte.

Anders als in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrats (BR-Drs. 127/15) dargestellt, fehlt es an einer Vergleichbarkeit mit der Meldepflicht der Hersteller, bei denen die unverzügliche Mitteilung zu einer Verminderung der eigenen Abholverpflichtung entsprechend des von der Gemeinsamen Stelle praktizierten Abhollogarithmus führt. Die Hersteller haben aus diesem Grund ein Interesse an der unverzüglichen Meldung. Der Bundesrat hat als Meldeturnus eine monatliche Meldung vorgeschlagen, woraufhin die Bundesregierung erwidert hat, sie gehe bei einer unverzüglichen Meldung im Durchschnitt von einer Mitteilung alle eineinhalb Monate aus. Dies trifft jedoch gerade bei größeren Kommunen nicht zu, weshalb wir für eine Umsetzung des Vorschlags des Bundesrats plädieren, ggf. kann auch ein Quartalsturnus gewählt werden.

- Rücknahme von Elektroaltgeräten durch Vertreiber (§ 17)

Der VKU spricht sich dafür aus, dass die Elektro- und Elektronikaltgeräte, die von Vertreibern entsprechend § 17 Abs. 1-3 zurückgenommen werden, den öffentlichen Entsorgungsträgern zu überlassen sind.

Begründung: Es ist zu befürchten, dass bei der neuen umfassenden Verpflichtung des Handels zur Rücknahme von Elektroaltgeräten sowohl ein gesetzeskonformes Management der zurückgenommenen EAG als auch die Mengenmeldungen durch die neu Verpflichteten nicht durchgängig eingehalten werden. Außerdem sind die kommunalen Sammelstrukturen für die vollständige Übernahme der Altgeräte aus privaten Haushalten ausgelegt. Um einen Ausgleich zu schaffen zwischen dem politischen Wunsch, zusätzliche Rückgabestellen für EAG für die Bürger zu schaffen, und der Gewährleistung eines

fachgerechten Managements der EAG, spricht sich der VKU dafür aus, dass alle im Handel zurückgenommenen Elektroaltgeräte an die örE abgegeben sind. Dies entspricht im Übrigen auch den Vorstellungen der Herstellerverbände.

- Regelung für den Versandhandel: § 17 Abs. 2

Der VKU spricht sich dafür aus, dass die Rücknahmepflicht bei einem Vertrieb unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln in solchen Gebieten entfallen kann, in denen der Vertreiber die Mitbenutzung des Sammelsystems des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers mit diesem vereinbart hat und der örE die Rücknahme durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endnutzer gewährleistet.

Begründung: Nach § 17 Abs. 2 des Entwurfs der Novelle des ElektroG soll der Versandhandel seine Rücknahmepflicht für Elektroaltgeräte durch Schaffung geeigneter Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endnutzer erfüllen. Die Entwurfsbegründung führt hierzu aus, dass insoweit die Schaffung von Rücksendemöglichkeiten in Betracht komme, wobei die nächstgelegene Annahmestelle eines Paketdienstes, mit dem der Vertreiber Vertragsbeziehungen unterhalte, regelmäßig als in zumutbarer Entfernung zum Endverbraucher liegend angesehen werden könne.

Die Rücknahme von Elektroaltgeräten allein über Paketannahmestellen ist jedoch keine sachgerechte und praxistaugliche Erfassungsform für diesen Abfallstrom. Abgesehen davon, dass der Endnutzer den Aufwand für die Verpackung eines Altgerätes zum Zwecke der Versendung regelmäßig scheuen wird, würde eine so organisierte Geräterücknahme mit unverhältnismäßigen Kosten und einem großen Transportaufwand verbunden sein. Der logistische Aufwand hätte auch eine deutliche Verschlechterung der Ökobilanz dieses Erfassungswegs zur Folge. Ferner würden die entsprechenden Transportvorgänge dem Abfallrecht unterfallen, wofür jedoch weder Transportmittel noch –personal ausgelegt bzw. qualifiziert sind.

Hinzu kommt, dass die Verpflichtung zur Schaffung verbrauchernaher

Rückgabemöglichkeiten grundsätzlich bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern liegt, die Sammelstellen für Altgeräte insbesondere in Abhängigkeit von der Bevölkerungsdichte und zur Erreichung der gesetzlichen Erfassungsquoten einzurichten haben (§ 13 Abs. 3). Damit drohen ein unkoordiniertes Nebeneinander verschiedener Erfassungswege und eine Aushöhlung der kommunalen Sammelstrukturen.

Ziel des Änderungsvorschlags ist es daher, dem Versandhandel die Option einzuräumen, die eigene Rücknahmepflicht durch eine – regelmäßig kostenpflichtige – Mitbenutzung des kommunalen Sammelsystems zu erfüllen. So kann ein einheitliches Sammelsystem für Elektroaltgeräte gewährleistet werden, das in kommunaler Verantwortung betrieben wird. Die inhaltlichen Anforderungen an das Sammelsystem bleiben dabei gewahrt, da eine Befreiung des Versandhändlers von der selbst zu erfüllenden Rücknahmepflicht nur dann in Betracht kommt, wenn das mitbenutzte kommunale System ebenfalls geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zu den privaten Endnutzern zur Verfügung stellt. Ermöglicht wird auf diesem Wege z.B. die Mitbenutzung und Mitfinanzierung kommunaler haushaltsnaher Sammelsysteme durch den Versandhandel.

- Rücknahme von Elektroaltgeräten durch Hersteller

§ 16 Abs. 5 S. 3 sollte entsprechend dem Vorschlag des Bundesrats lauten: „Werden an den Sammel- oder Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 13 Abs. 1 auch Rücknahmen dieser Rücknahmesysteme nach S. 1 durchgeführt, sind die dabei zurückgenommenen Altgeräte getrennt von den im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger getrennt gesammelten Altgeräte zu halten.“

Begründung: Durch diese Änderung soll weiter ermöglicht werden, dass herstellereigene Systeme auch an den Sammel- oder Übergabestellen der öRE EAG zurücknehmen dürfen. Um aber klare Zuständigkeiten für die gesammelten EAG inklusive Mengenmonitoring zu gewährleisten, müssen die im Rahmen eines herstellereigenen Rücknahmesystems gesammelten EAG von den im Rahmen der öRE gesammelten EAG getrennt gesammelt werden. Diese Änderung entspricht der Änderung Nr. 12 a des Bundesrats.

- Förderung der Wiederverwendung – Begriff der Erstbehandlung (§ 3 Nr. 24)

Die Definition der Erstbehandlung im Entwurf des ElektroG umfasst auch die Vorbereitung zur Wiederverwendung, wobei die Bestimmung so gefasst ist, dass man sogar das bloße Sortieren und Lagern zwecks Vorbereitung zur Wiederverwendung als – zertifizierungspflichtige! – Erstbehandlung werten könnte. Dies würde Aktivitäten zur Förderung der Wiederverwendung auf dem Wertstoffhof massiv behindern. Daher spricht sich der VKU für eine Streichung der Vorbereitung zur Wiederverwendung aus dem Tatbestand der Erstbehandlung nach § 3 Abs. 24 aus.

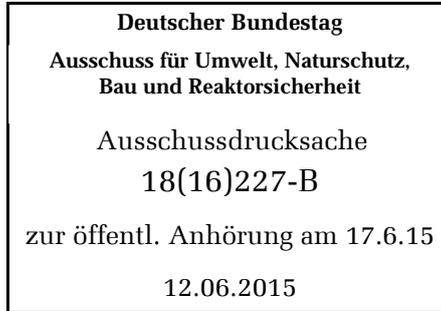
- Förderung der Wiederverwendung: Separierung von EAG aus Containern (§ 14 Abs. 4)

Zur Förderung der Wiederverwendung auf den Wertstoffhöfen sollten die öRE unabhängig von einer Optierung berechtigt sein, Altgeräte aus den Behältnissen zwecks Wiederverwendung zu separieren, diese Mengen müssten dann im Rahmen eines neuen Meldetatbestands (Quartals- oder Monatsmeldung) an die Gemeinsame Stelle gemeldet werden. Mit dieser Änderung würde auch dem Punkt 10 der Stellungnahme des Bundesrates (Drs. 127/15) Rechnung getragen.

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt über 1.400 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser und Abfallwirtschaft. Mit über 250.000 Beschäftigten wurden 2011 Umsatz-erlöse von rund 107 Milliarden Euro erwirtschaftet und fast 10 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitglieds-unternehmen haben im Endkundensegment einen Marktanteil von 45,9 Prozent in der Strom-, 62,2 Prozent in der Erdgas-, 80,4 Prozent in der Trinkwasser-, 63,1 Prozent in der Wärmeversorgung und 24,4 Prozent in der Abwasserentsorgung.

Novelle des ElektroG – Stellungnahme des VKU

- › Bei Beibehaltung der Rücknahmepflicht des Handels > Pflicht zur Abgabe der Altgeräte an der kommunalen Sammelstelle.
- › Mitbenutzung der kommunalen Sammlung durch den Versandhandel ermöglichen > Paketshops ungeeignet.
- › Kein Verbot der Kooperation zwischen Kommunen und Herstellern > hohe Sammelquoten benötigen mehr statt weniger Kooperation.
- › Änderung von Regelungen, die die Förderung der Wiederverwendung von Geräten behindern > Begriff der Erstbehandlung, Verbot der Separierung.
- › Berücksichtigung von Elektroaltgeräten mit Lithium-Batterien bei der Bildung der Sammelgruppen.
- › Optimierung: Frist der Meldungen von „unverzüglich nach Abgabe an die Erstbehandlungsanlage“ umstellen auf Quartals- bzw. Monatsmeldungen (bislang Jahresmeldungen) > keine unnötige Bürokratie.



Stellungnahme von ZVEI und BITKOM

**zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur
Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen,
die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung
von Elektro- und Elektronikgeräten
(Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG)**

Frankfurt am Main/Berlin, 30. April 2015 [ergänzt]

Der ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. und der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. BITKOM sind in großem Maß von der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE) und deren Umsetzung im Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) betroffen. Sie arbeiten deshalb bereits seit vielen Jahren in einem gemeinsamen Vorstandskreis und in einer gemeinsamen Task-Force zusammen.

Kernanliegen der Hersteller

- Erfolgsmodell der Rücknahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in Deutschland fortsetzen
- Arbeitsteilung zwischen örE (Erfassung der Altgeräte) und Herstellern/Importeuren (Abholung ab Sammelstellen, Behandlung und Verwertung) fortführen
- Einbeziehung der örE in die EAR-Systematik verbessern
 - örE melden alle optierte Mengen direkt nach Abholung an EAR (Sicherstellung Datenqualität und Nachweis Sammelquote)
 - örE an der Finanzierung des EAR beteiligen (örE zahlen für die Bearbeitung ihrer Mengenmeldung an EAR)
- Zersplitterung der Rücknahmewege verhindern
 - Handel soll Altgeräte in Richtung örE weitergeben (örE als einzige offizielle Abgabestelle)
 - Keine Verpflichtung der Hersteller zur Abholung beim Handel
 - Keine Eigenvermarktung des Handels, da systemfremd
 - Keine Rücknahmeverpflichtung für Kleinstanfallstellen des Handels

Inhalt

Eckpunkte von ZVEI und BITKOM	3
Detaillierte Stellungnahme zu den Einzelregelungen	9
Zu § 10 Getrennte Erfassung	9
Zu § 12 Berechtigte für die Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten.....	9
Zu § 14 Bereitstellen der abzuholenden Altgeräte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger	9
Zu § 17 Rücknahmepflicht der Vertreiber	10
Zu § 20 Behandlung und Beseitigung	11
Zu § 23 Anforderungen an die Verbringung	12
Zu § 25 Anzeigepflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der Hersteller sowie deren Bevollmächtigter, der Vertreiber und der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen.....	12
Zu § 26 Mitteilungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.....	12
Zu § 29 Mitteilungspflichten der Vertreiber	13
Zu § 45 Bußgeldvorschriften	13
Zu § 46 Übergangsvorschriften	13
Zu Anlage 6 (zu § 23 Absatz 1) Mindestanforderungen an die Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten, bei denen es sich möglicherweise um Altgeräte handelt.....	13

Eckpunkte von ZVEI und BITKOM

Die Rücknahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in Deutschland ist ein Erfolgsmodell. Mit dem **Elektro-Altgeräte-Register EAR** hat die deutsche Elektroindustrie einen der wichtigsten Grundpfeiler effizienter Rücknahmestrukturen konzipiert, finanziert, aufgebaut und in den Regelbetrieb geführt.

Während die Konsumenten bewährte Rückgabewege weiternutzen können, stellen die Hersteller von Elektro- und Elektronik-Geräten seit dem 24. März 2006 sicher, dass gefüllte Sammelbehälter bei den Kommunen abgeholt und die Altgeräte der sachgerechten Verwertung zugeführt werden. Der für die Wahrnehmung der Produktverantwortung neue Ansatz mit einem Maximum an Wettbewerb sowohl zwischen den verpflichteten Herstellern als auch den beauftragten Entsorgungsunternehmen hat sich bewährt. Garantie hierfür ist die Stiftung Elektro-Altgeräte-Register, die sicherstellt, dass alle beteiligten Hersteller ihre Verpflichtungen entsprechend ihrer Marktbedeutung erfüllen.

Während im Bereich der Entsorgung von Verkaufsverpackungen die Festlegung der auf die einzelnen Hersteller bzw. deren Rücknahmesysteme entfallende Anteil schon seit Jahren zu Divergenzen führt, läuft die Entsorgung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte unter der Regulierung durch das EAR ohne Probleme.

Mit der Einbeziehung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte in die **Sammlungs-Infrastruktur der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger** ist es gelungen, den Bürgern Rücknahmemöglichkeiten anzubieten, die dort bekannt sind. Damit konnte vermieden werden, dass für die im Vergleich zu anderen Altprodukten wie z. B. Glas, Papier oder Verkaufsverpackungen relativ seltene Rückgabe von Elektro- und Elektronik-Altgeräten neue Strukturen vermittelt und gelernt werden mussten.

Dieses Konzept hat zudem zu einer bislang nicht gekannten **Wettbewerbsintensität** bei der Verwertung und Entsorgung geführt: Während die reine Erfassungsinfrastruktur gegenüber dem Bürger als „letzte Meile“ in der Verantwortung der öRE erfolgt, ist die Abholung von den kommunalen Übergabestellen sowie die anschließende Verwertung und Entsorgung der Altgeräte Gegenstand von individualvertraglichen Vereinbarungen einzelner Entsorgungsunternehmen mit den verpflichteten Herstellern. Damit wird die an anderer Stelle diskutierte Annahme, dass es einen kausalen Zusammenhang zwischen der Verfügbarkeit der Sammelinfrastruktur und der Nutzung der daran anschließenden Verwertungsschritte (gemäß dem Motto „wer die Sammeltonne hat, bestimmt auch über die Verwertung“) gibt, grundsätzlich in Frage gestellt. Das von der Elektro- und Elektronikindustrie verfolgte wettbewerbsgetriebene Motto „so viel individuell wie möglich – so viel gemeinsam wie nötig“ wurde damit erfolgreich in die Praxis umgesetzt.

Stellungnahme von ZVEI und BITKOM zur Novelle ElektroG

ZVEI und BITKOM messen der im ElektroG für Elektro-Altgeräte vorgesehenen **Aufgabenteilung**¹ zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (für die Erfassung der Altgeräte) und den Herstellern bzw. Importeuren (für die Abholung ab Sammelstellen, Behandlung und Verwertung) **Vorbildcharakter** zu. Diese Vorgabe führt zu wettbewerblichen Strukturen, denn sie stellt sicher, dass der Betreiber des Erfassungssystems nicht von vornherein auch die Organisation und Finanzierung aller nachfolgenden Aktivitäten der Entsorgung übernimmt.

In einem solchen Modell, bei dem der Betrieb der Erfassungslogistik und die Verantwortung für die Verwertung getrennt bleiben, können die **öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eine maßgebliche Rolle** bei der Gewährleistung der eigenständigen bürgernahen Organisation und Finanzierung der Erfassungslogistik (nicht der weiteren Schritte) einnehmen². Allerdings ist die den Kommunen im ElektroG in § 9.6 (§14 des Regierungsentwurfs zur Neuordnung des ElektroG) eingeräumte Möglichkeit, einzelne Sammelgruppen **eigenverantwortlich zu entsorgen** und diese Verantwortung bei Bedarf auch wieder auf die Hersteller zurück zu übertragen, in diesem Sinne ein **Fremdkörper**. Er wurde seinerzeit insbesondere mit der Zielsetzung eingeführt, Sozialbetrieben im Umfeld der Kommunen einen bevorzugten Zugriff für die Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu ermöglichen.

Veränderte ökonomische und technologische Randbedingungen haben in der Zwischenzeit dazu geführt, dass die seinerzeit dieser Ausnahmeregelung zugrundeliegenden Annahmen des gesetzgeberischen Konzeptes sowohl der WEEE-Richtlinie als auch deren Umsetzung im ElektroG zwischenzeitlich nicht mehr erfüllt sind. Verschiedene Faktoren führen dazu, dass die Verwertung einzelner Gerätefraktionen zwischenzeitlich kostengünstiger geworden ist oder sogar gewinnbringend ist.

So hat die Industrie Störstoffe wie z.B. Quecksilber (in Hintergrundbeleuchtungen von TV-Geräten), „klassische“ Bildröhrengeräte sowie FCKW aus Kühlgeräten durch neue Technologien ersetzt, so dass deren Anteil im Altgerätestrom sukzessive abnimmt. Zudem ziehen gestiegene Rohstoffpreise neue Marktteilnehmer an, die versuchen Elektro- und Elektronik-Altgeräte eigenständig zu erfassen.

Neben den gesetzlich verpflichteten Herstellern treten im Wettbewerb zunehmend neue „Interessenten“ an Elektro- und Elektronik-Altgeräten wie z.B. Entsorger, Wiedervermarkter, Rohstoffhändler usw. auf den Plan. Parallel dazu **steigt die Anzahl der gemäß § 9.6 optierenden Kommunen**, während die von

¹ Die Verantwortungsbereiche von öffentl.-rechtl. Entsorgungsträgern und Herstellern/Importeuren sind physisch getrennt; es gibt keine finanziellen Verbindungen z. B. über "Nebentgelte".

² Dies schließt im Übrigen in keinster Weise aus, dass die operative Durchführung der Aufgaben von privaten Unternehmen im Wettbewerb erbracht wird.

Stellungnahme von ZVEI und BITKOM zur Novelle ElektroG

den Herstellern im Rahmen der Abholkoordination zu verantwortenden Mengen schwinden.

Schätzungen zufolge erlösen die örE durch die Optierung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach Abzug der Kosten für die Logistik jährlich zwischen 30 und 60 Mio. EUR³.

Anzahl optierte örE je Sammelgruppe

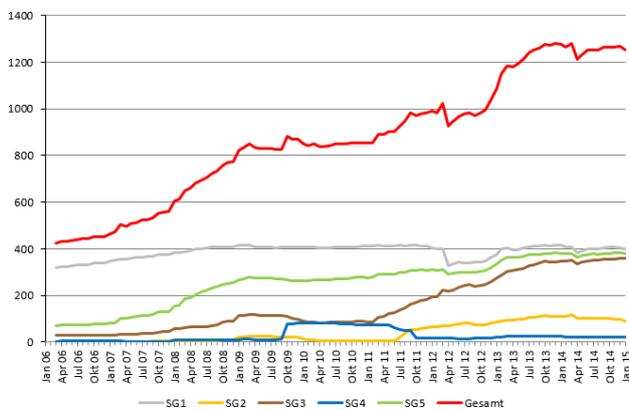


Abb. 1: Anzahl optierender örE 2006 bis Januar 2015 je Sammelgruppe
[Quelle: EAR, Stand: Februar 2015]

Damit werden ein grundlegender Mechanismus und eine maßgebliche Rechtfertigung des Elektrogesetzes in Frage gestellt:

- Unter dem Stichwort „design-for-recycling“ ist „die Einführung der **Herstellerverantwortung** in dieser Richtlinie [...] eines der Mittel, mit denen eine Konzeption und Produktion von Elektro- und Elektronikgeräten gefördert werden sollen, die ihre Reparatur, mögliche Nachrüstung, Wiederverwendung, Zerlegung und Recycling umfassend berücksichtigen und erleichtern.“⁴.
- Parallel dazu findet sich in der Begründung zum Regierungsentwurf/Kabinettsbeschluss des ElektroG vom 1. September 2004 die Feststellung: „Die Umsetzung der EG-rechtlichen Anforderungen zur umweltgerechten Behandlung und Entsorgung von Altgeräten wirken sich auf die betroffenen Branchen in unterschiedlicher Weise aus. Die jeweilige **Belastung der einzelnen Hersteller hängt von der Gestaltung ihrer Produkte, der Werthaltigkeit der zurückgenommenen Altgeräte sowie der Effizienz der vertraglich vereinbarten Entsorgung ab.**“

³ Optierte Mengen lt. Daten EAR, Erlöse frei Verwerter gem. EUWID Mittelwert Januar 2013 -Juli 2013, Logistikkosten entspr. Mittelwert über Deutschland

⁴ Erwägungsgrund 12 der Richtlinie 2012/19/EU vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Neufassung)

Stellungnahme von ZVEI und BITKOM zur Novelle ElektroG

Im gleichen Umfang mit dem den Herstellern werthaltige Altgeräte durch Entwendungen auf der Straße, Beraubungen (Kabel, Kompressoren, Ablenkeinheiten), Verwertung und Optierung durch Kommunen oder durch illegale Exporte vorenthalten werden, wird dieses maßgebliche **Grundprinzip ausgehebelt**.

Auch die an etlichen Stellen geübte (vom Gesetz her nicht zugelassene) Praxis der Aufteilung der SG 3 in „Bildschirmgeräte (SG 3a)“ und „Nicht-Bildschirmgeräte (SG 3b)“ außerhalb der Optierung führt dazu, dass die Hersteller zunehmend ausschließlich die kostenintensive „Nur-Bildschirmgeräte“-Fraktion SG 3a zurücknehmen müssen.

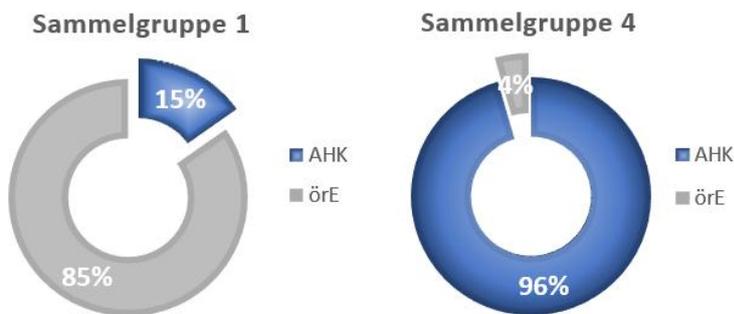


Abb. 2: Spannbreite der Optierungen durch örE im Vergleich zu Verwertung durch Hersteller über die Abholkoordination (AHK) [Quelle: EAR, Stand: Februar 2015]

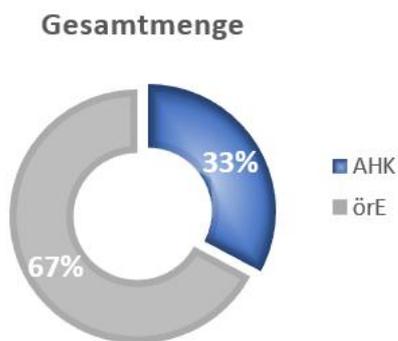


Abb. 3: 67% aller Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden durch örE „optiert“ [Quelle: EAR, Stand: Februar 2015]

Zudem führt die Verlagerung der Altgeräteströme weg von den Herstellern zu einer **finanziellen Aushöhlung des Elektro-Altgeräte-Registers**, denn die Zahl der über die für die Hersteller kostenpflichtige Abholkoordination zurückgenommenen Behälter ist in den letzten Monaten mit zunehmender Tendenz gesunken. Zur Kompensation der durch die geringeren Fallzahlen entstehenden

Stellungnahme von ZVEI und BITKOM zur Novelle ElektroG

Einnahmeausfälle mussten die entsprechenden Gebührenpositionen des EAR bereits mehrfach angehoben werden; dies führt bei oberflächlicher Betrachtung zu dem falschen Schluss, das EAR sei ineffizient. Zudem resultiert die selektive Optierung in einer Fokussierung der Finanzierung des EAR auf eine nur kleine Gruppe von Herstellern (insbesondere von Sammelgruppe 2, d. h. Kühlgeräte) – teilweise Hersteller, die dadurch besonders belastet werden, weil sie nur eine einzige Produktgruppe herstellen.

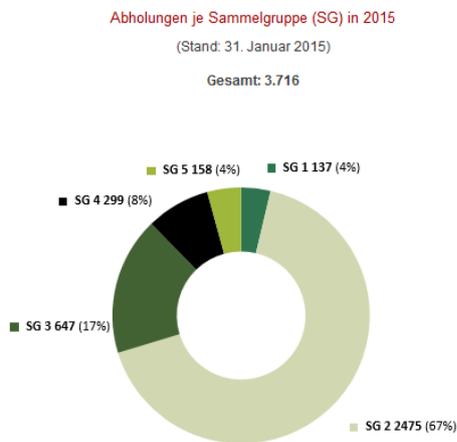


Abb. 4: Mehr als zwei Drittel (67%) aller Fälle der Abholkoordination entfallen auf Hersteller von Kühlgeräten (Sammelgruppe 2) [Quelle: EAR, Stand: 31. Januar 2015]

Die von den Herstellern nicht absehbare Entwicklung der kommunalen Optierungen bedeutet, dass für vertragliche Vereinbarungen mit Unternehmen der Entsorgungswirtschaft keine verlässlichen Abschätzungen zu planbaren Mengen verfügbar sind.

Die vom BMUB vorgeschlagene Rücknahme-Verpflichtung des Handels wird geprägt von der Vorstellung einer Zug-um-Zug-Rückgabe eines (defekten) Altgerätes bei gleichzeitigem Kauf eines Neugerätes. Dem liegt anscheinend die Erwartung zugrunde, dass die Bürger die von ihnen genutzten Elektrogeräte selbst erwerben und das zu ersetzende Altgerät zeitgleich mit dem Erwerb des entsprechenden Neugerätes entsorgen wollen. Dieses Verhalten entspricht aber nicht (mehr) den heutigen Verbrauchergewohnheiten: Es ist nicht üblich, beim Shopping die zu entsorgenden Altgeräte mit sich herumzutragen. Besonders deutlich wird dies im Weihnachtsgeschäft, wo die Rückgabe eines Altgerätes beim Erwerb eines zu verschenkenden Neugerätes naturgemäß nicht anstehen kann. Mit einem Anteil von 30 bis 40 % des Jahresumsatzes im Konsumgüterbereich scheiden diese Käufe für die gleichzeitige Rückgabe eines Altgerätes aus.

Insgesamt ist eher davon auszugehen, dass die **Verpflichtung des Handels zur Rücknahme letztlich nicht zur eigentlich beabsichtigten Steigerung der gesammelten Menge von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, sondern lediglich zu einer weiteren Zersplitterung der Rücknahmewege führt.**

Ohne die Beschränkung der Rücknahmepflicht auf Verkaufsflächen für Elektrogeräte von mehr als 400 m² würde die Einbeziehung von Verkaufsstellen wie Apotheken⁵, Tankstellen, Supermärkten, Drogeriemärkten oder Parfümerien dazu führen, dass es im Vergleich zum status-quo⁶ **mehr als 50-mal so viele Schnittstellen** für die Entsorger geben wird. Dies hätte auch für die Umwelt deutlich nachteilige Folgen, denn eine Abholung bei ca. 80.000 möglichen Anfallstellen der Vertreiber mit einer sehr kleinteiligen Logistik würde durch Transportwege mit nur geringeren Mengen in einer schlechten CO₂-Bilanz resultieren.

Zudem sollte der **Handel Altgeräte nicht den Herstellern oder deren Bevollmächtigten, sondern ausschließlich an die öRE übergeben** dürfen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der **Blick auf „alternative“ Entsorgungswege** umso notwendiger wird, je mehr sich die Stoffströme von den „regulären“ Erfassungssystemen weg bewegen. Hierzu dienen das von der Industrie verfolgte „all-actors“-Prinzip und der „WEEE-generated“-Ansatz. Für beide Ziele werden im Regierungsentwurf zwar die Grundlagen gelegt, die praktische Umsetzung muss aber noch ergänzt werden.

Einer der wesentlichen Kostenblöcke des EAR ist die Abholkoordination. Sie wird derzeit ausschließlich durch die Hersteller⁷ finanziert über fallbezogene Zahlungen in Höhe von 73,60 EUR⁸. Würden sich auch die optierenden öRE über fallbezogene⁹ Zahlungen an diesen Kosten beteiligen, könnten diese auf weniger als 41 EUR je Vorgang sinken¹⁰. **Die Gesamtsumme der auf optierende öRE entfallenden Finanzierungsbeiträge in Richtung EAR würde sich auf weniger als 1,6 Mio. EUR belaufen, denen Erlöse in Höhe von 30 bis 60 Mio. EUR gegenüber stehen.**

Um eine weitere Aushöhlung der finanziellen Basis des grundsätzlich erfolgreichen EAR-Modells aufzuhalten, muss im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens sichergestellt werden, dass **alle Akteure, die von den Dienstleistungen des EAR profitieren, auch zu dessen Finanzierung beitragen.**

⁵ Verkauf von z. B. Blutzucker- oder Blutdruckmessgeräten

⁶ 1.686 Sammel-/Übergabestellen i. S. v. § 9 Absatz 3 ElektroG

⁷ wegen der Optierungen der öRE überwiegend durch Hersteller der Sammelgruppe 2

⁸ Bereitstellungsanordnung: 32,70 € und Abholanordnung: 40,90 €

⁹ Bei der Abgabe von Altgeräten an eine Erstbehandlungsanlage

¹⁰ Verteilung der Kosten auf zukünftig insgesamt ca. 90.000 Vorgänge (derzeit nur ca. 50.000 Abholungen durch Hersteller)

Detaillierte Stellungnahme zu den Einzelregelungen

Zu § 10 Getrennte Erfassung

Die Definition einer Sammelquote in Abs. 3 Satz 3 und 4 auf der Grundlage der in den letzten Jahren verkauften Neugeräte ist untauglich, denn es besteht kein allgemein gültiger Zusammenhang zwischen den verkauften Mengen der vorangegangenen Jahre und der Menge an Elektroaltgeräten, die im darauf folgenden Jahr zurückkommt. Ein solcher Zusammenhang könnte – wenn überhaupt – nur auf der Ebene einer "Geräteart (type of equipment)" konstruiert werden. Damit wird dieser Ansatz extrem komplex und ist nicht praktikabel.

Die Hersteller setzen sich deshalb dafür ein, die Sammelquote auf der Grundlage von "WEEE arising" festzulegen. Die Industrie geht hierbei davon aus, dass die entsprechenden Daten durch statistische Erfassung zur Verfügung stehen. Diese Datengrundlage ermöglicht es auch, zu erfassen, welche Mengen auf den verschiedenen Sammelwegen erfasst werden. Diese Forderung stützt sich auf Artikel 7 der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-Richtlinie), wo dieser Weg beschrieben wird: „[...] oder alternativ dazu 85 % der auf dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats anfallenden Elektro- und Elektronik-Altgeräten.“

Über die in den §§ 26ff dieses Gesetzesentwurfs beschriebenen Mitteilungspflichten werden die für die Umsetzung dieser Regelung notwendigen statistischen Daten zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 12 Berechtigte für die Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten

Die Hersteller unterstützen die Abgrenzung der zur Sammlung von Altgeräten Berechtigten. Der explizite Verweis auf die Möglichkeit der Drittbeauftragung kann aber als Einfallstor für illegale Tätigkeiten missbraucht werden; Satz 2 ist deshalb zu ergänzen durch die Formulierung: „...; § 22 Satz 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gilt entsprechend.“

Zu § 14 Bereitstellen der abzuholenden Altgeräte durch die öffentlichen Entsorgungsträger

Die Hersteller unterstützen die Vorgaben des vorgeschlagenen § 14, Abs. 4, denn sie tragen zu einer werterhaltenden Logistik bei.

§ 14, Abs. 5, Satz 2 könnte missverstanden werden als Anreiz zu einer „selektiven“ Optierung bzw. „Vorsortierung“, bei der den Herstellern nur die nicht werthaltigen Teilfraktionen (z. B. Bildröhrengeräte, Nachtspeicherheizgeräte usw.) überlassen werden.

Zudem fordern die Hersteller, die Optimierungsmöglichkeit nur dann zu gewähren, wenn alle Altgeräte komplett optiert werden: „(5) Ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann sämtliche Altgeräte **aller Gruppen** für jeweils mindestens drei Kalenderjahre von der Bereitstellung zur Abholung ausnehmen (Optierung).“

Zu § 17 Rücknahmepflicht der Vertreiber

Die in § 17 niedergelegte Verpflichtung des Handels wird geprägt von der Vorstellung einer Zug-um-Zug-Rückgabe eines (defekten) Altgerätes bei gleichzeitigem Kauf eines Neugerätes. Hier liegt die Erwartung zugrunde, dass die Bürger die von ihnen genutzten Elektrogeräte selbst erwerben und das Altgerät durch zeitgleich mit dem Erwerb des entsprechenden Neugerätes entsorgen wollen. Dieses Verhalten entspricht aber nicht (mehr) den heutigen Verbrauchergewohnheiten: Es ist nicht üblich, beim Shopping die zu entsorgenden Altgeräte mit sich herumzutragen. Besonders deutlich wird dies im Weihnachtsgeschäft, wo die Rückgabe eines Altgerätes beim Erwerb eines zu verschenkenden Neugerätes naturgemäß nicht anstehen kann. Mit einem Anteil von 30 bis 40 % des Jahresumsatzes im Konsumgüterbereich scheiden diese Käufe für die gleichzeitige Rückgabe eines Altgerätes aus.

Insgesamt ist zu überlegen, ob die Verpflichtung des Handels zur Rücknahme letztlich nicht zu einer Steigerung der gesammelten Menge von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, sondern lediglich zu einer weiteren Zersplitterung der Rücknahmewege führt.

Ohne die Beschränkung der Rücknahmepflicht auf Verkaufsflächen für Elektrogeräte von mehr als 400 m² würde die Einbeziehung von Verkaufsstellen wie Apotheken¹¹, Tankstellen, Supermärkten, Drogeriemärkten oder Parfümerien dazu führen, dass es im Vergleich zum status-quo¹² mehr als 50-mal so viele Schnittstellen für die Entsorger geben wird. Dies hätte auch für die Umwelt deutlich nachteilige Folgen, denn eine Abholung bei ca. 80.000 möglichen Anfallstellen der Vertreiber mit einer sehr kleinteiligen Logistik würde durch Transportwege mit nur geringeren Mengen in einer schlechten CO₂-Bilanz resultieren.

Deshalb ist zumindest daran festzuhalten, dass auch die 1:1-Rücknahme im Handel nur für Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 m² verpflichtend vorgegeben bleibt; selbst mit dieser Einschränkung ergibt sich eine Aufblähung der Schnittstellen für die Entsorger um den Faktor fünf (zusätzlich ca. 7.000 mögliche Anfallstellen bei Vertreibern).

Die Ermittlung der Lager- und Versandflächen für Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne von Absatz 1 geht dann ins Leere, wenn sich diese Flächen nicht im Geltungsbereich des ElektroG befinden. Dies ist in Deutschland auch bei marktrelevanten Internetvertreibern der Fall.

Die optionale Übergabe der Altgeräte an Hersteller nach freiem Ermessen der Vertreiber gem. § 17 Abs. 5, Satz 1 birgt die Gefahr der Ungleichbehandlung:

¹¹ Verkauf von z. B. Blutzucker- oder Blutdruckmessgeräten

¹² 1.686 Sammel-/Übergabestellen i. S. v. § 9 Absatz 3 ElektroG

Insbesondere kleinere Hersteller könnten selektiv über Gebühr belastet werden. Anders als die Übergabe an Hersteller ist die Übergabe an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und die daran anschließende Abholung durch die Hersteller auf Basis der Abholkoordination von EAR ein Prozess, der für Gleichverteilung von Lasten sorgt. Vor dem Hintergrund der im Regierungsentwurf vorgesehenen Verpflichtung des Handels ist die bislang im Rahmen der freiwilligen Handelsrücknahme nach ElektroG1 noch enthaltene optionale Übergabe an Hersteller nicht mehr systemkonform und sollte deshalb im Regierungsentwurf gestrichen werden: Ziel muss es sein, die öRE als einzige offizielle Abgabestelle zu definieren. Demzufolge ist im Regierungsentwurf §17 Punkt 5 das Wort freiwillig zu streichen und vom Grundsatzansatz davon auszugehen, dass vom Handel gesammelte Altgeräte denen aus privaten Haushalten gleichzusetzen sind. Zudem ist die unentgeltliche Rücknahmeverpflichtung in § 17 bereits in den Absätzen 1 und 2 geregelt. Deshalb ist Absatz 5, Satz 2 überflüssig und zu streichen.

Hierfür lautet der Änderungsantrag zu § 17 Absatz 5:

~~(5) Übergeben die Die Vertreiber **übergeben** zurückgenommene Altgeräte oder deren Bauteile ~~nicht den Herstellern, deren Bevollmächtigten oder den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern. sind sie verpflichtet, die Altgeräte wiederzuverwenden oder nach § 20 zu behandeln und nach § 22 zu entsorgen. Für die Tätigkeiten nach Satz 1 darf der Vertreiber kein Entgelt von privaten Haushalten verlangen.~~~~

In Analogie zu § 14, Abs. 5 ist in § 17, Abs. 5 ein neuer Satz 2 einzufügen: „**Er meldet der zuständigen Behörde unverzüglich die an die Erstbehandlungsanlage abgegebenen Mengen nach Gewicht.**“ Analog zu § 27, Abs. 1, Ziffer 3 könnte dieses Erfordernis auch in § 29 festgeschrieben werden.

Zu § 20 Behandlung und Beseitigung

Die in § 20 Abs. 2 beschriebenen Anforderungen an Behandlung und Beseitigung, sollten i. V. m. § 24 Behandlungs-Standards wie beschrieben einbeziehen. Hierzu ist es erforderlich, die entsprechenden Europäischen Normen zu berücksichtigen.

Gesondert verweisen wir auf Mandat M/518 „AUFTRAG AN CEN, CENELEC UND ETSI IM BEREICH ELEKTRO- UND ELEKTRONIK-ALTGERÄTE (RICHTLINIE 2012/19/EU)“ zur Ausarbeitung einer oder mehrerer dem Stand der Technik entsprechender europäischer Norm(en) für die Behandlung (einschließlich Verwertung, Recycling und Vorbereitung zur Wiederverwendung) von Elektro- und Elektronik-Altgeräten.

Abs. 2 wäre demgemäß wie folgt zu ergänzen „(2) Die Behandlung hat nach dem Stand der Technik im Sinne des § 3 Absatz 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu erfolgen. **Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn entsprechende europäische Normen für die Behandlung (einschließlich Verwertung, Recycling und Vorbereitung zur Wiederverwendung) von Elektro- und Elektronik-Altgeräten unter dem Mandat M/518 eingehalten worden sind.**“

Zu § 23 Anforderungen an die Verbringung

Die besondere Erwähnung der „Hersteller“ im § 23, Abs. 3 dieses Gesetzesentwurfs entspricht nicht den praktischen Erfordernissen dieses Regelungsbereichs. Denn er geht nur von der Perspektive der Verantwortung durch die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten aus. Eine Verbringung kann aber gleichermaßen unter Verantwortung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (im Falle der weit gebräuchlichen Optierung) als auch unter Verantwortung der Vertreiber (im Falle der Eigenvermarktung der Altgeräte) stattfinden. Der Absatz sollte deshalb wie folgt neu gefasst werden: „(3) Die Kosten angemessener Analysen und Kontrollen, einschließlich der Lagerungskosten, von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten, bei denen es sich vermutlich um Altgeräte handelt, können denjenigen **Besitzern von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten, bei denen es sich vermutlich um Altgeräte handelt, auferlegt werden, die die Verbringung veranlassen.**“

Zu § 25 Anzeigepflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der Hersteller sowie deren Bevollmächtigter, der Vertreiber und der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen

Die Hersteller begrüßen die in § 25, Abs. 1, Satz 1 beschriebene Anzeigepflicht von Sammelstellen, denn hierdurch können Informationsangebote, die zu einer Erhöhung der Sammelquote führen, für die Bürger zur Verfügung gestellt werden.

Die Hersteller begrüßen die in § 25, Abs. 1, Satz 2 beschriebene rechtzeitige Anzeige der Optierung, denn diese ist für die Planungssicherheit der Beteiligten und die Sicherstellung des Systembetriebs essentiell.

Da anzustreben ist, dass von Vertreibern gesammelte Altgeräte nur an die öRE übergeben werden, ist in § 25, Abs. 3, Satz 3 vollständig zu streichen und Satz 4 dementsprechend anzupassen.

Zu § 26 Mitteilungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Die Hersteller begrüßen die in den §§ 26, 27, 29 und 30 beschriebenen Mitteilungspflichten, denn diese werden zu einer substantiellen Verbesserung der statistischen Datenlage über die Sammlung gebrauchter Elektro- und Elektronikgeräte führen.

Im Sinne einer soliden Datenlage muss erwartet werden können, dass Angaben zum Gewicht und/oder zur Anzahl der Geräte grundsätzlich möglich sind. Entsprechende Messgeräte stehen zur Verfügung. Deshalb ist der Satz „Soweit das nicht möglich ist, genügt eine fundierte Schätzung“ durchgängig in den §§ 26, 27, 29, 30 und 32 sowie in der Begründung zu ergänzen in „Soweit das **im Falle von Satz 2** nicht möglich ist, genügt eine fundierte Schätzung“.

Zu § 29 Mitteilungspflichten der Vertreiber

Siehe Anmerkungen zu § 27

Eine Schätzung ist nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen erforderlich.

Zu § 45 Bußgeldvorschriften

Ein Bezug auf die Wiederverwendung in § 45, Abs. 1, Ziffer 11 ist in keiner Weise geeignet, für alle Produkte der Elektrotechnik- und Elektronikindustrie gleichermaßen gelten können. Es ist weder eine effiziente noch eine rechtssichere Beurteilung von Anforderungen des § 4 ElektroG möglich, sie kann deshalb nicht den Bußgeldvorschriften unterworfen werden.

Deshalb streichen: „~~nicht oder nicht richtig wiederverwendet,~~“

Zu § 46 Übergangsvorschriften

Die Übergangsvorschriften des § 46 beziehen sich nicht nur auf abstrakte Vorgänge, sondern sind an reale und physisch zu erfüllende Gegebenheiten geknüpft. Sie können deshalb nicht stichtagsgerecht umgesetzt werden. Um einen Abgleich mit gewerblichen Geschäftsgängen zu ermöglichen, appelliert die Industrie an den Gesetzgeber, als Stichtag den Jahreswechsel zu setzen: „**31. Dezember [...]**“

Zu Anlage 6 (zu § 23 Absatz 1) Mindestanforderungen an die Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten, bei denen es sich möglicherweise um Altgeräte handelt

Der Entwurf zur Novellierung des ElektroG will mit § 23 und Anlage 6 der betrügerischen Deklaration von Elektroaltgeräten als Gebrauchtgeräte einen Riegel vorschieben, um den Export von gefährlichem Elektroschrott in Entwicklungsländer zu verhindern. Im Grundsatz können nur voll funktionsfähige Gebrauchtgeräte als solche exportiert werden. Alle Gebrauchtgeräte, die nicht voll funktionsfähig sind, müssen als Altgeräte, also als Abfall, exportiert werden. Elektro- und Elektronikgeräte zählen überwiegend zum gefährlichen Abfall. Damit ist der Export in Staaten, die weder der EU noch der OECD angehören, verboten.

Das Gesetz stellt außerdem an den Nachweis der Funktionsfähigkeit eines Gebrauchtgerätes und an einige Ausnahmen von der hier beschriebenen Grundregel hohe Anforderungen.

I. Reparatur und Remanufacturing

Diese **Neuregelung gefährdet die weltweiten Reparatur-Prozesse**, die insbesondere große Unternehmen der Branchen ITK und Medizintechnik mit dem Ziel der Kostenreduzierung entwickelt haben¹³. Die Vielfalt der Geräte insbesondere in diesen Branchen und der schnelle technische Fortschritt verlangen, dass sie das Know-How und die Ersatzteile für tausende von Geräten und Gerätevarianten, die zudem aus einer Vielzahl unterschiedlichster Komponenten zusammengesetzt sind, vorhalten müssen. Es ist wirtschaftlich nicht darstellbar, das notwendige Know-how und die Ersatzteile auf nationaler Ebene bereitzustellen. Viele Hersteller konsolidieren ihre Reparaturzentren zumindest auf regionaler Ebene (z. B. für die EU).

Hochwertige Ersatzteile werden vielfach in **globalen Reparaturzentren**, sehr oft nahe den Herstellerwerken, u. a. in China oder Malaysia, generalüberholt. Damit ist es nicht selten, dass ein Reparaturfall (Gerät und Komponenten) Transporte durch und in Länder auslöst, die auch zu den **non-OECD Ländern** zählen, in die der Export gefährlicher Abfalls verboten ist¹⁴. Sofern Komponenten dieser Geräte als „Abfall“ transportiert werden, sind diese aufgrund gesetzlicher Vorgaben als „gefährlicher“ Abfall eingestuft.

Die Neuregelung gefährdet den hier dargestellten Reparaturprozess in zweierlei Hinsicht:

- (1) Die zentralen Reparatereinrichtungen müssen aufgrund der Neuregelung in Anlage 6 künftig **nicht nur mit Geräten** sondern aufgrund der Klassifizierung in Anlage 6 Nr. 1 auch mit **Abfall** umgehen. Transport, Lagerung und Handhabung der als Abfall eingestuften Gebrauchtgeräte unterliegen den Anforderungen des Abfallrechtes. Diese Anforderungen sind Reparaturbetrieben bisher völlig fremd. Sie haben Erschwernisse für den Ablauf der Reparatur zur Folge und sind infolgedessen kostentreibend.
- (2) Grenzüberschreitende Transporte von Geräten und Komponenten in bestimmte Länder wie z. B. China oder Malaysia sind künftig verboten.

Entfällt die konkurrenzfähige Reparatur entscheidet sich der Kunde für den Neukauf mit anschließender Verschrottung des Altgerätes¹⁵. Dies widerspräche der Hierarchie des Abfallrechtes, die der Vermeidung und der Verringerung von Abfall die höchste Priorität einräumt.

¹³ Siehe hierzu auch: Lückefett, Hieronymi: Der neue Anhang VI zur WEEE-Richtlinie 2012 – Gut gemeint aber nicht gut gemacht, in AbfallR Zeitschrift für das Recht der Abfallwirtschaft, lexion Verlag, 14. Jahrgang, Nr. 3, 2014

¹⁴ Konkret: von Deutschland, wo der Kunde zu Hause ist, wird das Gebrauchtgerät in die Tschechische Republik, Sitz des Reparaturzentrums, geschickt. Es wird repariert und nach Deutschland zurückgeschickt. Die diesem Gerät entnommenen, nicht funktionsfähigen Komponenten werden von dort über Deutschland - Niederlande – Belgien (Antwerpen) auf dem Seeweg mit Stopps in Southampton, Porto, Durban und Singapur nach China geschickt.

¹⁵ So könnten nach Schätzung eines großen IT-Unternehmens europaweit bis zu 13.800 Geräte täglich als Altgeräte entsorgt und nicht repariert werden.

Die hier für die Reparatur dargestellten Zusammenhänge gelten auch für das Remanufacturing von Gebrauchsgütern, ein Verfahren der Wiederaufarbeitung, das es erlaubt, die Geräte anschließend als neuwertig wieder auf den Markt zu bringen.

Vorschlag zur Änderung des Gesetzesvorschlages: in Anlage 6 Nr. 2 a werden die Worte „~~im Rahmen der Gewährleistung oder Garantie~~“ gestrichen.

II. Gewerblich genutzte Geräte - Kalibrierung

Gewerblich genutzte Geräte haben üblicherweise eine lange Lebensdauer. Sie müssen daher regelmäßig gewartet und im Falle von Messgeräten erneut kalibriert werden. Teilweise ist die Kalibrierung gesetzlich vorgeschrieben. Wie zuvor geschildert werden auch die Wartungs- und Kalibrierungsarbeiten für solche Geräte oftmals in zentralen Werkstätten durchgeführt, weil hierfür Spezialgeräte und speziell geschulte Mitarbeiter notwendig sind. Der Transport der Geräte zu diesen zentralen Einrichtungen wird üblicherweise im Stückgut abgewickelt. Daraus folgt, dass wegen der damit verbundenen Kosten auszuschließen ist, dass diese Art des (Stückgut-)Transports für die illegale Verbringung von Altgeräten genutzt wird¹⁶.

Vorschlag zur Änderung des Gesetzesvorschlages: in Anlage 6 Nr. 2 b werden die Worte „~~zur Überholung oder Reparatur~~“ gestrichen.

¹⁶ Vorhandenen Daten zum Umfang des illegalen Exports gefährlichen Abfalls in Entwicklungsländer lassen nicht befürchten, dass dazu auch gewerblich genutzte Geräte zählen.

ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.

Der ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. vertritt die gemeinsamen Interessen der Elektroindustrie und der zugehörigen Dienstleistungsunternehmen in Deutschland. Rund 1.600 Unternehmen in Deutschland haben sich für die Mitgliedschaft im ZVEI entschieden. Die Branche beschäftigt ca. 850.000 Arbeitnehmer in Deutschland und weitere mehr als 690.000 weltweit.

Im Jahr 2014 betrug ihr Umsatz 172 Milliarden Euro. Etwa 40 Prozent davon entfallen auf Neuheiten. Die Branche hat im vergangenen Jahr 15 Milliarden Euro für F&E, sechs Milliarden Euro für Investitionen und zwei Milliarden Euro für Aus- und Weiterbildung aufgewendet. Jede dritte Neuerung im Verarbeitenden Gewerbe insgesamt erfährt ihren originären Anstoß aus der Elektroindustrie.

ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.
Lyoner Straße 9, 60528 Frankfurt am Main, www.zvei.org
Ansprechpartner: Otmar Frey, Leiter der Abteilung Umweltschutzpolitik
Fon: +49.69.6302-283, Fax: +49.69.6302-362, Mail: frey@zvei.org

BITKOM - Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.

BITKOM vertritt mehr als 2.200 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.400 Direktmitglieder. Sie erzielen mit 700.000 Beschäftigten jährlich Inlandsumsätze von 140 Milliarden Euro und stehen für Exporte von weiteren 50 Milliarden Euro. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, mehr als 200 Start-ups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Hardware oder Consumer Electronics her, sind im Bereich der digitalen Medien oder der Netzwirtschaft tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. Mehr als drei Viertel der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils knapp 10 Prozent kommen aus sonstigen Ländern der EU und den USA, 5 Prozent aus anderen Regionen. BITKOM setzt sich insbesondere für eine innovative Wirtschaftspolitik, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

BITKOM - Bundesverband Informationswirtschaft,
Telekommunikation und neue Medien e.V.
Albrechtstraße 10 A, 10117 Berlin-Mitte, www.bitkom.org
Ansprechpartnerin: Isabel Richter, Bereichsleiterin Umwelt & Nachhaltigkeit
Fon: +49.30.27576-231, Fax.: +49.30.27576 51 231, Mail: i.richter@bitkom.org

Stellungnahme von ZVEI und BITKOM

zur Stellungnahme des Bundesrates vom 8. Mai 2015

(BR-Drs. 127/15 – Beschluss) zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten)

Frankfurt am Main/Berlin, 18. Mai 2015

Der ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. und der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. BITKOM sind in großem Maß von der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE) und deren Umsetzung im Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) betroffen. Sie arbeiten deshalb bereits seit vielen Jahren in einem gemeinsamen Vorstandskreis und in einer gemeinsamen Task-Force zusammen.

Stellungnahme von ZVEI und BITKOM zur Stellungnahme des Bundesrates vom 8. Mai 2015 (BR-Drs. 127/15 – Beschluss)

Zu Nummer 1 (Zu Artikel 1 - § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 ElektroG)

Dem Vorschlag des Bundesrates ist zuzustimmen, denn er führt zur Klarstellung, dass der Anwendungsbereich des ElektroG für alle der in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten zehn Kategorien gilt.

Zu Nummer 2 (Zu Artikel 1 - § 2 Absatz 2 Nummer 2a – neu – ElektroG)

Zu Antragsteil a): Die Ersetzung der Wörter „Elektro- und Elektronikgeräte“ durch „Geräte und Produkte“, ist inhaltlich sachgerecht, da es sich nicht zwangsweise um Elektro- und Elektronikgeräte handelt. Andererseits ist die Begrifflichkeit „Elektro- und Elektronikgeräte“ gerade in Verbindung mit den Anwendungsbereich durch die EU-Richtlinie 2012/19/EU vorgegeben.

Zu Antragsteil b): Dem Antrag des Bundesrates ist zuzustimmen, da es abweichende Auffassungen über die Einordnung von Chipkarten als Elektro- und Elektronikgerät gibt und damit im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens eine

entsprechende Auslegung des Begriffs Elektro- und Elektronikgerät erfolgen kann. Auch andere EU-Mitgliedsstaaten haben Chipkarten schon explizit vom Anwendungsbereich ausgeschlossen. Hinzu kommt: Chipkarten sind naturgemäß Träger sensibler personenbezogener Daten, dies auch unabhängig vom Chip, (z. B. Kontoinformationen bei Bankkarten oder Geburtsdatum und Foto bei Gesundheitskarten). Diese Daten müssen effektiv geschützt werden. Die Hersteller unterstützen ebenso die Begründung, dass die Herausnahme von Chipkarten aus dem Anwendungsbereich abfallwirtschaftlich nur geringe Bedeutung hat.

Zu Nummer 3 (Zu Artikel 1 - § 2 Absatz 3 Satz 3 ElektroG)

Die Hersteller sind mit der Ergänzung einverstanden. Datenschutz und Datensicherheit im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten haben oberste Priorität.

Zu Nummer 4 (Zu Artikel 1 - § 2 Absatz 3 Satz 5 – neu – ElektroG)

Die Ergänzung des Satzes „Abweichend von Satz 1 gelten § 17 Absatz 4 und § 54 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für aus Altgeräten ausgebaute Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien“ ist abzulehnen, da dieser Zusatz impliziert, dass in den Altgeräten weitere als gefährlich einzustufende Stoffe enthalten sind, die anders als die Stoffe gemäß Anlage 4 aber nicht ausgebaut werden. Auch entspricht die Definition „Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien“ nicht den Begrifflichkeiten der Anlage 4, so dass hier weitere Unklarheiten geschaffen werden.

Zu Nummer 5 (Zu Artikel 1 - § 4 Absatz 1 Satz 2 ElektroG)

Der Vorschlag des Bundesrates ist abzulehnen, denn die Forderung, dass Hersteller die Geräte so entwerfen, dass Batterien auch von den Verbrauchern problemlos entnommen werden können, ist aus ökologischen, sicherheitstechnischen, innovations- und ressourcenpolitischen Gründen abzulehnen. Zudem muss auch weiterhin die Möglichkeit bestehen, dass Batterien vom Service des Herstellers entnommen bzw. ausgetauscht oder im Rahmen der Verwertung eines Altgerätes von einem Erstbehandler entnommen werden können.

Das Produktdesign bzw. die konstruktive Ausführung von Produkten ist an die spezifischen Verwendungszwecke und Einsatzbedingungen der betroffenen Produkte gebunden. Vielfach wird erst durch eine fest installierte Batterie ein dauerhaft gesicherter Betrieb des Geräts sichergestellt und eine Zweckentfremdung der Batterie verhindert. Da eine Entnehmbarkeit von Batterien bei diesen Produkten nicht möglich sein soll, würde eine Neukonstruktion mit entsprechendem Mehraufwand dies zwar ermöglichen, aber dem zweckdienlichem Grund entgegenstehen. Auch gibt es Geräte, bei denen Vorkehrungen für eine Entnahme durch den Nutzer nicht sinnvoll sind, weil bei diesen Geräten die Lebensdauer des Akkus die des Gerätes übertrifft.

Eine Entnehmbarkeit durch Verbraucher führt durchgängig zu erhöhtem konstruktivem, sicherheits- und materialtechnischem Aufwand für Batterie, deren Gehäuse und Anschlüsse/Verbinder und damit zu höheren Kosten für die Verbraucher, ohne dass damit durchweg eine längere Haltbarkeit der Produkte sichergestellt werden kann. Dieser Aufwand wäre nur dort zu rechtfertigen, wo auch andere Anforderungen an das Gerät diese Art der Konstruktion notwendig machen.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 - § 4 ElektroG)

Der Vorschlag des Bundesrates ist abzulehnen.

Das Produktdesign bzw. die konstruktive Ausführung von Produkten ist an die spezifischen Verwendungszwecke und Einsatzbedingungen der betroffenen Produkte gebunden. Vielfach wird erst durch eine fest installierte Batterie ein dauerhaft gesicherter Betrieb des Geräts sichergestellt und eine Zweckentfremdung der Batterie verhindert. Da eine Entnehmbarkeit von Batterien bei diesen Produkten nicht möglich sein soll, würde eine Neukonstruktion mit entsprechendem Mehraufwand dies zwar ermöglichen, aber dem zweckdienlichen Grund entgegenstehen. Auch gibt es Geräte, bei denen Vorkehrungen für eine Entnahme durch den Nutzer nicht sinnvoll sind, weil bei diesen Geräten die Lebensdauer des Akkus die des Gerätes übertrifft. Weitere Details:

http://www.bitkom.org/files/documents/BITKOM_ZVEI_Erlaeuterungen_zur_Entnehmbarkeit_von_Batterien.pdf

Verbraucher und Verbraucherinnen nutzen neu erworbene Produkte heute kürzer als früher. Erste Ergebnisse einer Studie des Umweltbundesamtes (UBA) belegen eine kürzere „Erst-Nutzungsdauer“, vor allem bei Fernsehgeräten, zum Teil auch bei großen Haushaltsgeräten wie Waschmaschinen, Wäschetrocknern und Kühlschränken. Dies gilt auch Geräte aus dem Bereich Consumer Electronics. Für einen von einigen Kritikern behaupteten „geplanten Verschleiß“ gibt es keine Hinweise. Gesetzliche Regelungen gegen freie Kauf-Entscheidungen der Bürger sind fehl am Platz.

Seröse Hersteller bauen langlebige Produkte, um ihr Markenversprechen nicht zu beschädigen. Eine Ausweitung der Gewährleistungsanforderungen führt primär zu erhöhtem Abwicklungsaufwand und damit Kosten auch für die Verbraucher. Sie ist aber nicht geeignet, eine Verlängerung der Gebrauchsdauer zu erzielen. Abfallrechtliche Regelungen sind nicht der richtige Ort, um Anforderungen an das Produktdesign festzulegen.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 - § 10 Absatz 1 Satz 3 – neu – ElektroG)

Vom Grundsatz her unterstützen die Hersteller die Wiederverwendung von gebrauchten Elektro- und Elektronik-Geräten, wenn sie in der Art und Weise erfolgt, dass geeignete noch funktionierende Geräte vor der Übergabe an eine Sammelstelle erfasst und dabei gleichzeitig ökologische und wirtschaftliche Aspekte beachtet werden. Dies gilt dann selbstverständlich auch in den Fällen, in denen im Rahmen der Optimierung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger noch funktionierende Geräte vor der Übergabe an eine Sammelstelle zum

Zwecke der Vorbereitung zur Wiederverwendung von anderen Altgeräten separiert werden.

Der Vorschlag des Bundestages ist aber abzulehnen, weil damit aus Gründen der Transportsicherheit (ADR) zwingend notwendige Maßnahmen umgangen oder gar konterkariert werden.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 - § 11 ElektroG)

Die Hersteller unterstützen Maßnahmen, die dazu geeignet sind, den Interessen der Beteiligten der Rücknahme-/Sammelstellen an einem geordneten Betrieb Rechnung zu tragen, einer Beraubung oder Beschädigung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten vorzubeugen, Standards für Wiederverwendungsstellen festzuschreiben sowie ein ordnungsgemäßes Monitoring sicher zu stellen.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 - § 13 Absatz 1 Satz 1 ElektroG)

Die Hersteller unterstützen diesen Vorschlag, denn er ist geeignet, den Bürger beim Aufsuchen von Sammelstellen von administrativen Überlegungen zu entlasten.

Es ist zu vermuten, dass sich die über Abfallgebühren zu finanzierenden Be- und Entlastungen einzelner öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger über ihre Gebietsgrenzen hinweg ausgleichen.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 - § 13 Absatz 4a – neu – ElektroG)

Diese Empfehlung ist abzulehnen. Denn sie würde zu einem zusätzlichen sehr hohen Verwaltungs- und Logistikaufwand führen, der in keinem Verhältnis zum Ergebnis einer höheren Wiederverwendung stehen würde. Sie ist nicht mit dem Konzept der Produktverantwortung vereinbar.

Begründung: Geräte die zur Wiederverwendung geeignet sind, werden in der Praxis bereits heute von Herstellern, Verbrauchern und Händlern, vor der Übergabe an die EEA-Sammelstellen, über geeignete Plattformen vermarktet. Dem entsprechend wird die Anzahl der bei den Sammelstellen der ÖRE ankommenden Altgeräte, die zur Wiederverwendung geeignet sind, als sehr minimal einzuschätzen sein. (siehe ZVEI-/BITKOM: „Erläuterung zur Wiederverwendung“ vom 11.03.2015)

Um eine Entscheidung treffen zu können, ob ein Altgerät zur Wiederverwendung geeignet ist, bedarf es mehr als einer einfachen Sichtkontrolle. Das Personal der ÖRE-Sammelstellen wäre mit der dafür notwendigen Überprüfungskontrolle schlicht überfordert.

Eine Separierung solcher Geräte bei den Sammelstellen der ÖRE, in von den Herstellern bereitzustellenden separaten Behältnissen, würde dazu führen, dass mindestens 6 weitere kleinere Behältnisse dort aufzustellen wären. (ohne Berücksichtigung der ADR-Problematik)

Die Bereitstellung und Abholung dieser zusätzlichen Behältnisse bei den Übergabestellen der ÖRE würde dazu führen, dass die Stiftung ear eine neue zweite Ebene der Abholkoordination einführen müsste, um den Herstellern diese zusätzliche Aufgabe zuzuweisen.

Zudem würde durch diese gesonderte Sammlung ein neuer Stoffstrom mit weiteren Möglichkeiten zur illegalen Verbringung eröffnet.

Zu Nummer 11 (Zu Artikel 1 - § 14 Absatz 1 Satz 1 ElektroG)

Die Einfügung dient der Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 12

(Zu Artikel 1 - § 16 Absatz 5 Satz 3, § 17 Absatz 4 Satz 2 ElektroG)

Diese Empfehlung ist abzulehnen, denn durch die Einrichtung einer (weiteren, virtuellen) Rücknahmestelle durch Hersteller oder Vertreiber bei den Sammel- und Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wird lediglich eine bereits bestehende Sammelstelle genutzt, aber keine zusätzliche geschaffen.

Wenn Hersteller freiwillig individuelle oder kollektive Rücknahmesysteme für Altgeräte aus privaten Haushalten einrichten, sollen die Mengen weiterhin an separaten Stellen gesammelt und auch von dort einer separaten Verwertung zugeführt werden.

Die Gefahr einer Vermischung mit den Sammelmengen der öRE mit gravierenden Mängeln in der Transparenz der Mengenströme wäre zu groß. Mit der Folge, dass Hersteller die sich an der Abholkoordination der ear beteiligen, mit der Finanzierung der Entsorgung der Mengen der freiwilligen Rücknahmesysteme zusätzlich belastet würden. Die Betreiber der freiwilligen Rücknahmesysteme wären im Gegenzug damit von der Finanzierung der Entsorgung befreit, da sie nicht in der Abholkoordination registriert sind.

Zu Nummer 13 (Zu Artikel 1 - § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 ElektroG)

Die Änderung dient der Klarstellung und beugt möglichen Missverständnissen vor.

Zu Nummer 14 (Zu Artikel 1 - § 18 Absatz 2 Satz 1 ElektroG)

Eine Information hinsichtlich der Eigenverantwortung der Endnutzer mit Blick auf die Löschung personenbezogener Daten ist vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung dieser Information akzeptabel.

Zu Nummer 15 (Zu Artikel 1 – § 18 Absatz 2 Satz 1 ElektroG)

Diese Empfehlung ist abzulehnen. Da die Hersteller bereits die geforderten Informationen bereitstellen, ist eine zusätzliche Verpflichtung der Händler nicht mehr notwendig. Wenn der Vertreiber eigene oder importierte Produkte in Verkehr bringt, gilt er ebenfalls als Hersteller.

Zu Nummer 16 (Zu Artikel 1 - § 20 Absatz 2 Satz 2 ElektroG)

Der Vorschlag ist akzeptabel, denn nicht alle der in § 20 Absatz 2 Satz 2 ElektroG genannten Schritte können oder müssen zwingend in einer Erstbehandlungsanlage durchgeführt werden.

Die in § 20 Abs. 2 beschriebenen Anforderungen an Behandlung und Beseitigung, sollten i. V. m. § 24 Behandlungs-Standards wie beschrieben einbeziehen. Hierzu ist es erforderlich, die entsprechenden Europäischen Normen zu berücksichtigen.

Gesondert verweisen wir auf Mandat M/518 „AUFTRAG AN CEN, CENELEC UND ETSI IM BEREICH ELEKTRO- UND ELEKTRONIK-ALT-GERÄTE (RICHTLINIE 2012/19/EU)“ zur Ausarbeitung einer oder mehrerer dem Stand der Technik entsprechen der europäischen Normen für die Behandlung (einschließlich Verwertung, Recycling und Vorbereitung zur Wiederverwendung) von Elektro- und Elektronik-Altgeräten.

Abs. 2 wäre demgemäß wie folgt zu ergänzen „(2) Die Behandlung hat nach dem Stand der Technik im Sinne des § 3 Absatz 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu erfolgen. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn entsprechende europäische Normen für die Behandlung (einschließlich Verwertung, Recycling und Vorbereitung zur Wiederverwendung) von Elektro- und Elektronik-Altgeräten unter dem Mandat M/518 eingehalten worden sind.“

Zu Nummer 17 (Zu Artikel 1 - § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 – neu – ElektroG)

Im Sinne des Datenschutzes kann die Ergänzung aus Herstellersicht unterstützt werden.

Zu Nummer 18 (Zu Artikel 1 - § 22 Absatz 2 ElektroG)

Die ausdrückliche Einbeziehung der im Rahmen der Erstbehandlung entfernten und dann einer Verwertung oder einem Recycling zugeführten Wertstoffe ist sachgerecht.

Die gegenwärtige Formulierung könnte so verstanden werden, dass solche Wertstoffe, die im Rahmen der Erstbehandlung entfernt werden, selbst dann nicht bei der Anteilsberechnung für die Verwertung oder das Recycling berücksichtigt werden, wenn diese Wertstoffe einer Verwertung oder einem Recycling zugeführt werden.

Werden z.B. im Rahmen der selektiven Behandlung nach Anlage 4 (zu § 22 Abs. 2) des ElektroG2-Entwurfs bei Mobiltelefonen die Leiterplatten nach Nr. 1 c), bei Bildschirmgeräten die Kathodenstrahlröhren nach Nr. 1 g) oder externe elektrische Leitungen nach Nr. 1 k) entfernt, würden diese Wertstoffe bei der Anteilsberechnung für die Verwertung oder das Recycling evtl. unberücksichtigt bleiben. Mit dem verbleibenden Gewicht dürften die Zielvorgaben aber kaum erreicht werden können.

Art. 11(2) WEEE-RL dürfte indes so zu verstehen sein, dass Wertstoffe, die im Rahmen der Erstbehandlung entfernt und dann einer Verwertung oder einem Recycling zugeführt werden, ebenfalls bei der Anteilsberechnung einbezogen werden. Dies sollte in der Tat klargestellt werden.

Der Vorschlag weist ferner zurecht daraufhin, dass bei der Quotenermittlung zwischen Verwertung und Recycling zu unterscheiden ist und dementsprechend auch die Anteilsberechnung und Datenerhebung getrennt erfolgen muss. Eine klarstellende Anpassung der Formulierung ist hilfreich, um auch die Hersteller in die Lage zu versetzen, ihren ebenfalls nach Verwertung und Recycling getrennt auferlegten Mitteilungspflichten (vgl. § 27 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 des ElektroG2-Entwurfs) nachzukommen. Dementsprechend wäre auch im Rahmen des § 22 Abs. 3 des ElektroG2-Entwurfs zwischen Verwertungs- oder Recyclinganlagen zu unterscheiden, vgl. Art. 11(4) WEEE-RL.

Zu Nummer 19 (Zu Artikel 1 - § 22 Absatz 3 Satz 3 ElektroG)

Der redaktionelle Änderungsvorschlag ist sachgerecht.

Zu Nummer 20 (Zu Artikel 1 - § 23 Absatz 1 ElektroG)

Dieser Änderungsvorschlag ist aus Sicht der Hersteller nicht zu kommentieren.

Unabhängig davon ist aber darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Regelung um eine sogenannte Beweislastumkehr zulasten des Exporteurs handelt. Dies trifft nicht zu, denn aus Anlage 6 Nr. 1 a) aa) ergibt sich, dass nur solche Gebrauchtgeräte exportiert werden dürfen, die u.a. voll funktionsfähig sind und für die entsprechende Nachweise vorgelegt werden können. Grundsätzlich dürfen nach dieser Regelung Gebrauchtgeräte, die nicht voll funktionsfähig sind, nicht als Ware sondern nur als Abfall (Elektroaltgeräte) exportiert werden. Daran kann – wenn nicht ein Ausnahmetatbestand der Nr. 2 greift – kein Nachweis etwas ändern. Die Verbände verweisen wegen der mit dieser Neuregelung verbundenen Einschränkungen für Reparatur und Remanufacturing auf ihre Vorschläge zur Änderung der Anlage 6 zum ElektroG.

Zu Nummer 21 (Zu Artikel 1 - § 24 Nummer 3 ElektroG)

Die Streichung ist sachgerecht.

Zu Nummer 22 (Zu Artikel 1 - § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ElektroG)

Der Vorschlag des Bundesrates ist abzulehnen. Die im Regierungsentwurf für die Meldungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Frist wird von Hersteller, wenn diese die Altgeräte bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abholen, schon seit Jahren eingehalten. Bürokratie und Schriftverkehr ist bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nicht zu erwarten, weil die diesbezüglichen Meldungen von den jeweils beauftragten Unternehmen der Entsorgungswirtschaft (im Auftrag des Auftraggebers) vorgenommen werden und – wie bereits dargelegt – dort eine entsprechende Übung besteht.

Zu Nummer 23 (Artikel 1 - § 26 Absatz 2 Satz 3 ElektroG)

Der Vorschlag, dass die Gemeinsame Stelle einen Sachverständigen zur Prüfung der Mengenmitteilungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragen und dessen Kosten tragen soll, wird nicht unterstützt. Im Fall der Optierung treffen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dieselben Rechte und Pflichten wie die produktverantwortlichen und grundsätzlich rücknahmepflichtigen Hersteller. Dazu gehört auch, ggf. eine Bestätigung der Mengenmitteilungen durch einen Sachverständigen beizubringen und dafür die Kosten zu tragen.

Die teils schlechte Datenlage bei den Mengenmitteilungen optierender öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger resultiert zudem gerade daraus, dass hier bislang keine Kontroll- und Verifizierungsfunktion gegenüber einem optierenden öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger möglich waren und die Aufsichtsbehörden untätig blieben. Ausgehend von der Zielsetzung der hier im Raume stehenden Meldeverpflichtung und Mengenbestätigung, nämlich eine validere, widerspruchsfreie Datenlage zu erhalten, ist daher nicht einsichtig, warum ein öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Falle der freiwilligen und für ihn vorteilhaften Optierung nicht den gleichen Melde- und Nachweispflichten unterliegen soll, wie ein ansonsten für die konkreten Mengen verantwortlicher Hersteller. Unterbleibt die Optierung besteht auch keine Meldeverpflichtung für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit der Folge, dass es dann auch nicht zu einer Bestätigungsaufforderung seitens der Stiftung EAR kommen kann.

Diese Regelung entspricht auch anderen Regelungen zur Dokumentation von Mengenströmen und deren evtl. Bestätigung, vgl. z.B. in § 15 Abs. 1 Satz 2 BattG. Für eine Sonderregelung im Hinblick auf die Mitteilungen der optierenden öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht umso weniger ein Anlass, also die Optierung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger freiwillig erfolgt.

Zu Nummer 24 (Zu Artikel 1 - § 31 Absatz 3 Satz 2 ElektroG)

Der Vorschlag, dass auch die Zuordnung der eingerichteten Sammelstellen zu den einrichtenden öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder der freiwillig eingerichteten Rücknahmestellen zu den Herstellern bzw. Bevollmächtigten und Vertreibern veröffentlicht werden soll, ist sachgerecht. Die Nennung des Verpflichteten, der die entsprechende Sammel-/Rücknahmestelle eingerichtet

hat, dient der Herstellung von Transparenz und schafft die Grundlage für eine funktionierende Marktüberwachung.

Zu Nummer 25

(Zu Artikel 1 – Änderung eines Begriffs in mehreren Vorschriften)

Der Bundesrat weist zu Recht auf eine falsche Verwendung des Begriffs „Gewicht“ hin, der demnach durchgängig durch den Begriff der „Masse“ ersetzt werden soll. Trotzdem sollte der Vorschlag abgelehnt werden, denn eine Änderung der geübten Praxis würde zu unnötigen Verunsicherungen und etwaigen fehlerhaften Meldungen führen. Von daher sollte an der eingeführten Begrifflichkeit festgehalten werden, ohne dass künftig die Angaben in Newton (N) zu machen wären.

Den Vorschlag greift eine rein physikalisch oder auch messrechtlich zutreffende begriffliche Unschärfe auf, die bislang in der 10-jährigen Praxis jedoch zu keinerlei Schwierigkeiten geführt hat. Mit „Gewicht“ i.S.d. ElektroG wird in der Praxis stets Masse (Kilogramm oder Tonnen) assoziiert, zumal einzig diese Einheiten im EDV-System von EAR auswählbar sind. Auch Art. 7 Abs. 1 UAbs. 3 WEEE-RL spricht von „kg“, daneben ist in Art. 11 Abs. 2 WEEE-RL von „Gewicht“ die Rede.

Zu Nummer 26 (Zu Artikel 4 - § 11 Absatz 2 Satz 4 AbfVerbrG)

Die vorgeschlagene Streichung ist sachgerecht. Die im Gesetzentwurf enthaltene Ergänzung des § 11 AbfallverbrG schadet aber auch nicht sondern wiederholt die in § 23 des Gesetzentwurfs enthaltene Zuständigkeits- und Verfahrensregelung. Die Regelung verdeutlicht die Komplexität der Neuregelung zur Abfallverbringung. Auf die Vorschläge der Verbände zu Anlage 6 wird deshalb verwiesen.

Zu Nummer 27 (Zu Artikel 5 Nummer 01 – neu - § 18 Absatz 1 KrWG)

Die vorgeschlagenen Ergänzungen sind sachgerecht, um den Bußgeldtatbestand in § 69 Abs. 2 Nr. 1 KreislaufwirtschaftsG dem Bestimmtheitsgebot entsprechend auszugestalten.

ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.

Der ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. vertritt die gemeinsamen Interessen der Elektroindustrie und der zugehörigen Dienstleistungsunternehmen in Deutschland. Rund 1.600 Unternehmen in Deutschland haben sich für die Mitgliedschaft im ZVEI entschieden. Die Branche beschäftigt ca. 850.000 Arbeitnehmer in Deutschland und weitere mehr als 690.000 weltweit.

Im Jahr 2014 betrug ihr Umsatz 172 Milliarden Euro. Etwa 40 Prozent davon entfallen auf Neuheiten. Die Branche hat im vergangenen Jahr 15 Milliarden Euro für F&E, sechs Milliarden Euro für Investitionen und zwei Milliarden Euro für Aus- und Weiterbildung aufgewendet. Jede dritte Neuerung im Verarbeitenden Gewerbe insgesamt erfährt ihren originären Anstoß aus der Elektroindustrie.

ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.
Lyoner Straße 9, 60528 Frankfurt am Main, www.zvei.org
Ansprechpartner: Otmar Frey, Leiter der Abteilung Umweltschutzpolitik
Fon: +49.69.6302-283, Fax: +49.69.6302-362, Mail: frey@zvei.org

BITKOM - Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.

BITKOM vertritt mehr als 2.200 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.400 Direktmitglieder. Sie erzielen mit 700.000 Beschäftigten jährlich Inlandsumsätze von 140 Milliarden Euro und stehen für Exporte von weiteren 50 Milliarden Euro. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, mehr als 200 Start-ups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Hardware oder Consumer Electronics her, sind im Bereich der digitalen Medien oder der Netzwirtschaft tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. Mehr als drei Viertel der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils knapp 10 Prozent kommen aus sonstigen Ländern der EU und den USA, 5 Prozent aus anderen Regionen. BITKOM setzt sich insbesondere für eine innovative Wirtschaftspolitik, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

BITKOM - Bundesverband Informationswirtschaft,
Telekommunikation und neue Medien e.V.
Albrechtstraße 10 A, 10117 Berlin-Mitte, www.bitkom.org
Ansprechpartnerin: Isabel Richter, Bereichsleiterin Umwelt & Nachhaltigkeit
Fon: +49.30.27576-231, Fax.: +49.30.27576 51 231, Mail: i.richter@bitkom.org

Erläuterungen zur Wiederverwendung

von ausgedienten Elektro- und Elektronikgeräten

11. März 2015

Der ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. und der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. BITKOM sind in großem Maß von der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE) und deren Umsetzung im Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) betroffen. Sie arbeiten deshalb bereits seit vielen Jahren in einem gemeinsamen Vorstandskreis und in einer gemeinsamen Task-Force zusammen. Nachstehend haben die Verbände Erläuterungen zur Wiederverwendung von ausgedienten Elektro- und Elektronikaltgeräten zusammengetragen.

Zusammenfassung

Die Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Neufassung) und der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) fordern vorrangig die Vermeidung von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten und darüber hinaus die Vorbereitung zur Wiederverwendung.

Eine Wiederverwendung von gebrauchten Elektro- und Elektronik-Geräten ist dann sinnvoll, wenn geeignete noch funktionierende Geräte vor der Übergabe an eine Sammelstelle erfasst und dabei gleichzeitig ökologische und wirtschaftliche Aspekte beachtet werden.

Die Erfassung und Vermarktung der Geräte vor der Übergabe an eine Sammelstelle erfolgt bereits heute durch **unterschiedliche Akteure**:

- ✓ Hersteller: Rücknahme und Wiedervermarktung eigener B2B-Geräte durch spezielle eigene Systeme.
- ✓ Endverbraucher: Verkauf nicht mehr benötigter Geräte im Internet (z. B. Ebay®),
- ✓ Handel: Verkauf von zurückgenommenen gebrauchten Geräten,
- ✓ Tausch- und Verschenkbörsen: Tauschen und Verschenken von Privat an Privat auf regionaler Ebene¹
- ✓ Karitative und soziale Betriebe und Einrichtungen.

Inwieweit diese Akteure eine Bewertung nach ökonomischen und insbesondere ökologisch sinnvollen Kriterien vornehmen, kann nicht beurteilt werden.

Abschließend sei noch auf einen anderen Aspekt hingewiesen: Eine nicht unerhebliche Menge von Altgeräten wird bereits vor offiziellen Sammelstellen von illegalen Sammlern erfasst und **unter dem „edlen“ Etikett der Wiederverwendung als „gebrauchte Geräte“ widerrechtlich ins europäische und auch ins außereuropäische Ausland verbracht**. Es ist davon auszugehen, dass nur eine geringe Zahl dieser Geräte wirklich einer Wiederverwendung zugeführt wird².

1. Möglichkeiten der Wiederverwendung

Eine möglichst lange Nutzungsdauer von Elektro- und Elektronikgeräten ist unter Nachhaltigkeitsaspekten wünschenswert und lässt sich grundsätzlich über verschiedene Wege erreichen:

- der Erstkäufer nutzt das Gerät selbst lange,
- der Erstbesitzer verkauft oder verschenkt das Gerät für eine Zweitnutzung ("Second-Hand") oder
- das Gerät geht über herstellereigene Rücknahmesysteme an den Hersteller zurück und wird dort wiederaufbereitet und weiter vermarktet (vorwiegend im B2B Bereich) oder
- das Gerät wird aus einem Abfallstrom ausgesondert, geprüft und einer Weiterverwendung zugeführt.

¹ z.B. <http://www.azv-wak-ea.de/tauschboerse/index1.html>

² Siehe z. B. <http://www.zeit.de/2014/31/elektroschrott-ghana-afrika-accra>

Über die Abgabe eines Altgerätes an einen weiteren Nutzer zur Weiter- bzw. Wiederverwendung oder an ein Entsorgungssystem für elektrische und elektronische Altgeräte entscheidet der **Letzbesitzer des Gerätes**.

Durch eine aktive Information müssen den Besitzern von Altgeräten die allgemein oder regional bestehenden Möglichkeiten aufgezeigt werden, um innerhalb des oben beschriebenen Rahmens ihre Altgeräte einer weiteren Nutzung zuzuführen. Zielsetzung ist: **Öffentlichkeits- und Informationsarbeit stellt sicher, dass die Bürger keine wiederverwendbaren Altgeräte in die Erfassung von elektrischen und elektronischen Altgeräten geben.**

Diese Informationsleistung ist von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu erbringen (§ 18 Abs. 2 ElektroG). Zum Beispiel in Abfallkalendern, vergleichbaren Veröffentlichungen, Presseartikeln und der Umwelt- und Abfallberatung sind die Bürgerinnen und Bürger darauf hinzuweisen, dass eine weitere Nutzung eines noch funktionsfähigen elektrischen oder elektronischen Altgerätes im Regelfall die auch vom Gesetzgeber als vorrangig angesehene Option ist. Informationen zum Beispiel über Internetangebote, den örtlichen Gebrauchtgüterhandel oder karitative Einrichtungen, die entsprechende Geräte an Bedürftige vermitteln, erleichtern es den Altgerätebesitzern, geeignete Geräte einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Zahl von Kommunen betreibt eigene Tausch- und Verschenkbörsen. Gleichzeitig wird der Aufwand der Kommunen für eine Ausschleusung wiederverwendbarer Altgeräte an der Sammelstelle auf die seltenen Ausnahmefälle begrenzt, bei denen eine Wiederverwendbarkeit offensichtlich ist.

Die Empfehlung einer Wiederverwendung gebrauchter Geräte trifft allerdings auf ökonomische und ökologische Grenzen:

Ökologisch bedenklich kann eine Wiederverwendung von Altgeräten dann sein, wenn sie zum Beispiel heute noch Komponenten enthalten, deren Einsatz bereits seit Jahren verboten ist. In diesen Fällen ist die fachgerechte Entsorgung des Altgerätes die bessere Option.

Bei Altgeräten mit einer nach aktuellen Standards **unakzeptablen Energieeffizienz** muss die Gesamtbetrachtung unter Einbeziehung der Energiekosten darüber entscheiden, ob für derartige Geräte eine Wiederverwendung möglich ist.

Zudem kommt naturgemäß eine Wiederverwendung auch für ein noch funktionierendes Altgerät **nur dann** in Betracht, **wenn ein Markt besteht**.

2. Wiederverwendung in der Praxis

Wiederverwendung umfasst Maßnahmen, bei denen die Altgeräte oder deren Bauteile zu dem gleichen Zweck verwendet werden, für den sie hergestellt oder in Verkehr gebracht wurden.

Altgeräte im Sinne des Gesetzes sind Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.

Neben der Wiederverwendung von Altgeräten im Rahmen gesetzlicher Regelungen gibt es aber vor allem auch die **Wiederverwendung von Gebrauchtgeräten, die nicht Abfall sind.**

Allgemein

Gemäß Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie 2002/96/EC über Elektro- Elektronikaltgeräte (WEEE) müssen die Mitgliedsstaaten ihre Daten zu Elektro- und Elektronikaltgeräten an die Kommission übermitteln. Die in Umsetzung dieser Berichtspflicht an die Europäische Kommission übermittelten Daten zeigen deutlich, dass Wiederverwendung nach der kommunalen Erfassung nur in unbedeutenden Größenordnungen stattfindet.

Dieses lässt im Umkehrschluss die Aussage zu, dass Wiederverwendung vorzugsweise vor bzw. außerhalb der gesetzlich geregelten Altgeräte-Sammlung stattfindet. Verbraucher organisieren Wiederverwendung durch Verschenken oder Verkauf von Gebrauchsgütern. Hersteller organisieren Wiederverwendung im Wesentlichen bei so genannten B2B-Geräten, die also nicht von privaten Nutzern stammen, und hier insbesondere bei Produktgruppen mit hohem Leasinganteil.

3. Rechtliche Aspekte

3.1 Gerätesicherheit und Haftungsfragen

Verkäufer nicht wiederaufgearbeiteter, sondern als verwendungsfähig anzusehender Gebrauchsgüter für Verbraucher müssen nach § 6 ProdSG „dazu beitragen“, dass diese sicher sind und die nötigen Sicherheitsinformationen (Bedienungsanleitungen) beiliegen.

Das gewerbliche Weiterverkaufen gebrauchter Geräte ist ein erneutes Bereitstellen unter dem Produktsicherheitsgesetz ProdSG vom 8. November 2011³. Damit sind die Sicherheitsanforderungen des Gesetzes (§ 3 ProdSG zu erfüllen, sofern das Produkt nicht als „reparaturbedürftig“ gekennzeichnet wird.

³ § 2 Nr 14 ProdSG (Begriffsbestimmungen):

„ist Hersteller jede natürliche oder juristische Person, die

b) ein Produkt wiederaufarbeitet oder die Sicherheitseigenschaften eines Verbraucherprodukts beeinflusst und dieses anschließend auf dem Markt bereitstellt,“

Für einen verantwortlichen Verkäufer ist dies bei einem elektrischen Gerät unbekannter Herkunft und Vorgeschichte eine große Herausforderung. Bei erkennbar gut erhaltenen Gebrauchtgeräten mag eine Überholung und Prüfung durch einen Fachbetrieb noch ausreichend sein, absehbar jedoch nicht bei einem Gerät aus einer Erfassung von Geräten außerhalb des Verantwortungsbereichs des Aufarbeiters bzw. Wiederverkäufers.

Zudem verlangt die allgemeine Sicherheitsanforderung das Mitliefern einer gedruckten Bedienungsanleitung, die eine gefahrlose Bedienung ermöglicht und die auf die nicht vermeidbaren restlichen Gefährdungen hinweist. Sollte es sich nicht um ein Markengerät handeln, dessen Anleitung möglicherweise noch bzw. schon im Internet verfügbar ist, erscheint dies schwierig.

Sofern ein Gerät nicht nur einfach repariert, sondern „wiederaufgearbeitet“ wird, ist der Wiederaufarbeiter nach § 2, Ziffer 14b ProdSG als verantwortlicher „Hersteller“ anzusehen. Das wiederaufgearbeitete Gerät wird rechtlich zu einem „neuen Produkt“, das bei seinem Inverkehrbringen alle aktuellen nationalen und europäischen Vorschriften (einschließlich einer neuen Konformitätsbewertung und –erklärung) einhalten muss.

Da der Wiederaufarbeiter im juristischen Sinne als Hersteller anzusehen ist, muss dieser den eigenen Namen am Produkt anbringen. Hier gilt es zu vermeiden, dass Personen- oder Sachschäden in Folge nicht sachgerechter Eingriffe in ein Gerät dem ursprünglichen (Original-)Hersteller zur Last gelegt werden.

Der Wiederaufarbeiter trägt die Verantwortung für die Sicherheit des Geräts nicht nur im Sinne des ProdSG sondern auch nach dem Produkthaftungsgesetz. Ansonsten sind auch alle einschlägigen Marktzugangsbedingungen zu erfüllen wie z. B.

- § 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG für Verbraucherprodukte,
- § 9 ElektroG,
- § 7 ElektroStoffV oder
- Informationspflichten nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH.

3.2 Zugang von Wiederverwendungseinrichtungen zu kommunalen Sammelstellen (Art. 6 Abs. 2 WEEE II)

Bei der Umsetzung dieser neuen Bestimmung hat der Gesetzgeber zuerst die Interessen der ÖRE, die für die Einrichtung und den Betrieb der Sammelstellen verantwortlich sind, zu berücksichtigen. Aus der Sicht der nach dem ElektroG verpflichteten Hersteller sind 2 Aspekte von Bedeutung:

- Der Zugang von Wiederverwendungseinrichtungen zu den Sammelstellen darf den betrieblichen Ablauf für die Abholung voller Container durch die Hersteller nicht beeinträchtigen.
- Die Aussonderung von wiederverwendungsfähigen Altgeräten darf nicht zu Beraubung der Altgeräte oder zu ihrer Zerstörung führen.

3.3 Entnehmbarkeit von Batterien durch Verbraucher

Die Forderung, dass Hersteller die Geräte so gestalten, dass Batterien von den Verbrauchern problemlos entnommen werden können, ist aus ökologischen, sicherheitstechnischen und ressourcenpolitischen Gründen nicht sinnvoll. Es ist völlig angemessen, wenn die Batterien vom Service des Herstellers getauscht oder im Rahmen der Verwertung eines Altgerätes von einem Erstbehandler entnommen werden können.

Das Produktdesign bzw. die konstruktive Ausführung von Produkten ist an die spezifischen Verwendungszwecke und Einsatzbedingungen der betroffenen Produkte gebunden. Vielfach wird erst durch eine fest installierte Batterie ein dauerhaft gesicherter Betrieb des Geräts sichergestellt und eine Zweckentfremdung der Batterie verhindert. Auch gibt es Geräte, bei denen Vorkehrungen für eine Entnahme durch den Nutzer nicht sinnvoll sind, weil bei diesen Geräten die Lebensdauer des Akkus die des Gerätes übertrifft.

Eine Entnehmbarkeit durch Verbraucher führt durchgängig zu erhöhtem konstruktivem, sicherheits- und materialtechnischem Aufwand für Batterie, deren Gehäuse und Anschlüsse/Verbinder und damit zu höheren Kosten für die Verbraucher, ohne dass damit durchweg eine längere Haltbarkeit der Produkte sichergestellt werden kann. Dieser Aufwand ist nur dort zu rechtfertigen, wo auch andere Anforderungen an das Gerät diese Art der Konstruktion notwendig machen.

3.4 Transport von Elektro- und Elektronik-Altgeräten mit eingebauten Lithium-Batterien

Elektro- und Elektronik-Geräte werden vermehrt mit Lithium-Batterien ausgestattet, sei es als primäre Energiequelle oder als Stützbatterie zur Erhaltung von Daten oder einer integrierten Uhr. Eingesetzt werden vorwiegend primäre (d. h. nicht wiederaufladbare) Lithium-Metall-Batterien und auch sekundäre (wiederaufladbare) Lithium-Ionen Batterien. Bei der Beförderung neuer und bei der Beförderung von gebrauchten Elektro- und Elektronik-Geräten mit Lithium-Metall- oder mit Lithium-Batterien zur Erstbehandlung und zum Recycling gelten Gefahrgutvorschriften verschiedener Verkehrsträger.

Das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Abkürzung ADR, von Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route) ist ein umfassendes Basisregelwerk. Es enthält Vorschriften insbesondere für die Klassifizierung, Verpackung, Kennzeichnung und Dokumentation gefährlicher Güter, für den Umgang während der Beförderung und für die verwendeten Fahrzeuge. Mit Blick auf das ADR in der Neufassung ab 2015 ist einschlägig die Sondervorschrift 636 b) in Verbindung mit der Verpackungsanweisung P 909.

Anhang

Anmerkungen zur Wiederverwendung einzelner Gerätearten

(1) Wiederverwendung von Kältegeräten

Kältegeräte werden gemäß Marktbeobachtung der GfK durchschnittlich zwischen 14 und 18 Jahre genutzt⁴. Unter anderem zeigte ein Feldtest der IUTA⁵ im Auftrag des ZVEI zur Entsorgung von Kältegeräten, dass die Verweildauer in Haushalten zum Teil deutlich höher liegt.

Etwa 50 % aller heute in Deutschland - übertragbar auch auf angrenzende EU-Staaten - zur Entsorgung anfallenden gebrauchten Kältegeräte enthalten FCKW oder H-FCKW. Der restliche Anteil enthält Kohlenwasserstoffe wie Cyclopentan/Isobutan sowie H-FKW oder Ammoniak.

Vor dem Hintergrund der durchschnittlichen Erstgebrauchsdauer der Kältegeräte von ca. 14 bis 18 Jahren und der Ozon- und Klimarelevanz von FCKW-, H-FCKW- und H-FKW-haltiger Geräte ist es nicht sinnvoll, gerade solche Geräte für eine mit hoher Wahrscheinlichkeit nur sehr kurze zweite Gebrauchsphase aufzuarbeiten. Noch dazu vor dem Hintergrund der Unkenntnis bezüglich des inneren Zustands des Isolierschaums, von Rohrleitungen, Verdampfern, Verflüssigern und Verdichtern.⁶

Bis zu 50 % weniger Strom verbrauchen heutige Kältegeräte im Vergleich zu Modellen vor ca. 10 Jahren. Bei noch älteren Modellen nimmt der Unterschied zu heutigen Konstruktionen sogar noch einmal deutlich zu. Auch der Unterschied in der Energieeffizienz ist ein weiteres Argument dafür, heute anfallende Altgeräte nicht nur wegen der darin enthaltenen ozon- und klimagefährdenden Stoffe, sondern auch wegen der Energieeffizienz nicht mehr für eine Wiederverwendung mit unbekannter Zukunft aufzuarbeiten.⁷

(2) Wiederverwendung alter Bildröhren-TV-Geräte

Der Markt für TV-Geräte hat sich seit 2005 sehr dynamisch in Richtung Flachbildschirme entwickelt. Ende 2014 waren alle 41 Millionen Haushalte in Deutschland bereits mit mehr als einem Flachbildschirm-TV-Gerät ausgestattet. (1,4 Geräte je Haushalt lt. FCL). Von 2005 bis 2014 wurde laut GfK/gfu in Deutschland insgesamt ein Absatz von 67,7 Millionen Flachbildschirm-TV-Geräte erreicht.

⁴ Gesellschaft für Konsumforschung (GfK).

⁵ Institut für Energie- und Umwelttechnik e.V.

⁶ IPA Fraunhofer Gesellschaft, Stuttgart; FH Analytik, Wien; Statistisches Bundesamt - Bereich Abfallstatistiken.

⁷ ZVEI.

Die neuen Flachbildschirm-TV-Geräte sind mittlerweile fast ausnahmslos mit HD-Bildschirmauflösung und größtenteils auch mit Internet- und Netzwerkzugang ausgestattet. Sie erlauben dem Konsumenten die Darstellung hochauflösender Fernsehprogramme, die vielfältige Wiedergabe und Speicherung unterschiedlicher Bild- und Tonmedien, die Verbindung zu Heimnetzwerken und den Zugang zum Internet mit seinen sozialen Netzwerken. Nicht zuletzt deshalb wurden Bildröhren-TV-Geräte mittlerweile von den Flachbildschirm-TV-Geräten vollständig ersetzt und haben keine Marktbedeutung mehr. Bildröhren-TV-Geräte werden vom Handel nicht mehr angeboten.

Flachbildschirm-TV-Neugeräte in den Größenklassen 60 bis 66 cm Bildschirmdiagonale werden zur Zeit im Handel bereits zu Konsumentenpreisen von unter 150 Euro angeboten. Preistendenz weiter sinkend.

Unter Berücksichtigung der genannten Gegebenheiten, ist eine Aufarbeitung von alten Bildröhren-TV-Geräten zum Zwecke der Wiederverwendung (vorrangige Forderung des ElektroG), wirtschaftlich und auch in technologischer Hinsicht (keine HD-Bildschirmauflösung, keine Internet- und Netzwerkverbindung möglich) nicht mehr darstellbar. Die Summe der Kosten für einen besonders schonenden Transport (ohne Beschädigung der Gehäuse) von den kommunalen Sammelstellen zur Erstbehandlungsanlage, für die Überprüfung und Aufarbeitung der Geräte, erreichen die Konsumentenpreise für angebotene neue Flachbildschirm-TV-Geräte in vergleichbarer Bildschirmgröße.

Unabhängig von Wirtschaftlichkeit und Produkthaftungsproblemen, gibt es für überarbeitete alte Bildröhren-TV-Geräte auch aufgrund der genannten technologischen Entwicklung, insbesondere hinsichtlich der fehlenden HD-Bildschirmauflösung, aber auch wegen des höheren Energieverbrauches, seit geraumer Zeit keinen Markt mehr. Der Aufwand für eine Aufarbeitung dieser Geräte wäre eine Verschwendung von Ressourcen. Nur eine Verwertung dieser Geräte ist aus ökonomischer und ökologischer Sicht sinnvoll.

(3) Wiederverwendung für IT- und Telekommunikationsgeräte

In Deutschland wurden nach den „BMU-Erläuterungen zu der Berichterstattung an die EU-Kommission“ folgende Werte für 2010 für IT- und Telekommunikationsgeräte ermittelt (s. **fett markierter Teil** der nachstehenden Tabelle)⁸.

Die für Deutschland vom BMU errechneten 2,6% gesammelter Menge an Altgeräten zur Wiederverwendung können für die Abholkoordination, d. h. für Altgeräte, die über die kommunale Erfassung zurückgenommen werden, nicht nachvollzogen werden.

Einer internen Erhebung zufolge haben mehr als die Hälfte von Verbrauchern, die schon einmal einen Computer entsorgt haben, diesen entweder verschenkt oder für einen guten Zweck gespendet. Ca. 20% der Computer wurde verkauft.

⁸ Neuere Daten stehen derzeit nicht zur Verfügung.

In einem Beispiel eines Herstellers⁹ mit besonderen Marktgegebenheiten wurde

- bei Eigenrücknahme von Geräten von Geschäftskunden eine Quote von 8%
- bei Rücknahme über die Abholkoordination aber nur eine Quote < 0,01% ermittelt.

Nach Untersuchungen eines anderen Herstellers¹⁰ in Deutschland, Frankreich und Italien hat sich das Alter der Altgeräte, die über kommunale Annahmestellen zurückkommen, weiter erhöht. Während es bei einer ähnlichen Untersuchung im Jahr 2004 für PCs noch durchschnittlich 7 Jahre waren, musste 2010 von 10 Jahren ausgegangen werden. Die Attraktivität eines solchen Gerätes für einen Nachnutzer ist nicht mehr gegeben (unzureichender Massenspeicherplatz oder Prozessorgeschwindigkeit).

In eigenen Wiedervermarktungs- und Recycling-Centern werden heute maximal 10 % der zurückgenommenen ITK-Altgeräte wiederverwendet (Re-use II). Dies ist möglich, da diese Altgeräte, die über eigene Kanäle zurückkommen, der Erfahrung nach einen weit besseren Qualitätszustand haben als die bei den Kommunen abgegebenen Altgeräte. Dies ist u. a. damit zu erklären, dass die dort zurückgenommenen Geräte üblicherweise vom Erstbesitzer stammen, wohingegen die bei den Kommunen abgegebenen Altgeräte i. a. mehrere Vorbesitzer hatten und damit vorher schon mehrfach dem Re-Use I zugeführt worden waren.

	Deutschland 2010 ¹¹ PK3: ITK	z. B. Fujitsu 2011		
		B2C Abhol- koordination	B2C Eigen- rücknahme	B2B Eigen- rücknahme
Gesammelte Menge [t]	217.917	7.487,6	505,9	534,5
Verwertung [t]	205.214			
Wiederverwendete komplette Geräte [t] <u>Altgeräte</u> (Re-Use II)	5.648	0,5	19,6	40,1
Wiederverwendung Altgeräte von gesammelter Menge [%]	2,6	< 0,01	4	8

⁹ Fujitsu

¹⁰ Hewlett-Packard

¹¹ Quelle: BMU – KOM-Meldung

ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.

Der ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. vertritt die gemeinsamen Interessen der Elektroindustrie und der zugehörigen Dienstleistungsunternehmen in Deutschland. Rund 1.600 Unternehmen in Deutschland haben sich für die Mitgliedschaft im ZVEI entschieden. Die Branche beschäftigt ca. 850.000 Arbeitnehmer in Deutschland und weitere mehr als 690.000 weltweit.

Im Jahr 2014 betrug ihr Umsatz 172 Milliarden Euro. Etwa 40 Prozent davon entfallen auf Neuheiten. Die Branche hat im vergangenen Jahr 15 Milliarden Euro für F&E, sechs Milliarden Euro für Investitionen und zwei Milliarden Euro für Aus- und Weiterbildung aufgewendet. Jede dritte Neuerung im Verarbeitenden Gewerbe insgesamt erfährt ihren originären Anstoß aus der Elektroindustrie.

ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.
Lyoner Straße 9, 60528 Frankfurt am Main, www.zvei.org
Ansprechpartner: Otmar Frey, Leiter der Abteilung Umweltschutzpolitik
Fon: +49.69.6302-283, Fax: +49.69.6302-362, Mail: frey@zvei.org

BITKOM - Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.

BITKOM vertritt mehr als 2.200 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.400 Direktmitglieder. Sie erzielen mit 700.000 Beschäftigten jährlich Inlandsumsätze von 140 Milliarden Euro und stehen für Exporte von weiteren 50 Milliarden Euro. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, mehr als 200 Start-ups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Hardware oder Consumer Electronics her, sind im Bereich der digitalen Medien oder der Netzwirtschaft tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. Mehr als drei Viertel der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils knapp 10 Prozent kommen aus sonstigen Ländern der EU und den USA, 5 Prozent aus anderen Regionen. BITKOM setzt sich insbesondere für eine innovative Wirtschaftspolitik, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

BITKOM - Bundesverband Informationswirtschaft,
Telekommunikation und neue Medien e.V.
Albrechtstraße 10 A, 10117 Berlin-Mitte, www.bitkom.org
Ansprechpartnerin: Isabel Richter, Bereichsleiterin Umwelt & Nachhaltigkeit
Fon: +49.30.27576-231, Fax.: +49.30.27576 51 231, Mail: i.richter@bitkom.org

Regierungsentwurf zur Neuordnung des ElektroG

Anmerkungen und Hintergrund zu Anlage 6, 2. a)

Seite 1

08.06.2015

Zusammenfassung:

- Die Elektro- und Elektronikgeräte-Hersteller (v.a. ITK) haben weltumspannende Reparatur und Generalüberholungs-Prozesse für ihre Geräte etabliert.
- Der aktuelle Entwurf ElektroG gefährdet diese Prozesse, da die zu reparierenden Geräte beim Versand als Abfall deklariert werden müssen, wenn diese nach der Gewährleistungsfrist international verschickt werden.
- Die Wiederaufbereitungs- und Reparaturprozesse – die politisch von allen Fraktionen gewünscht sind – wären damit nicht mehr ökonomisch tragbar.
- **Wir bitten daher, in Anlage 6, 2.a) den Halbsatz „im Rahmen der Gewährleistung und Garantie“ zu streichen.**
- Dies würde auch die ganz aktuellen Entwicklungen im Rahmen der Baseler Konvention vom Mai 2015 widerspiegeln und wäre im Sinne einer Harmonisierung.

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A
10117 Berlin-Mitte
Tel.: +49.30.27576-0
Fax: +49.30.27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Ansprechpartner

Isabel Richter
Bereichsleiterin
Umwelt & Nachhaltigkeit
Tel.: +49.30.27576-231
Fax: +49.30.27576-409
i.richter@bitkom.org

Präsident

Prof. Dieter Kempf

Hauptgeschäftsführer

Dr. Bernhard Rohleder

Hintergrund:

Der Gesetzesentwurf sieht unter Anlage 6, 2.a) vor, dass defekte Geräte beim grenzüberschreitenden Transport zum Testen/ Reparatur/ Remanufacturing nicht als Abfall deklariert werden müssen, wenn Sie **“im Rahmen der Gewährleistung und Garantie“** verschickt werden. Außerhalb der Garantie/Gewährleistungsfristen werden Geräte, die zur Reparatur bzw. Generalüberholung verschickt werden, als Abfall betrachtet und müssen entsprechend deklariert und behandelt werden.

ElektroG damit schärfer als Baseler Konvention:

Das ElektroG lehnt sich im Anhang 6 an den Text der WEEE-Richtlinie an, geht allerdings damit über die neuen Technical Guidelines der Baseler Konvention hinaus, die vorletzte Woche verabschiedet wurden. In diesen wurde unter maßgeblicher Mitwirkung des BMUB eine generische Ausnahme für die grenzüberschreitende Verbringung von Geräten und Ersatzteilen zum Testen / Reparatur und Generalüberholung erarbeitet, solange bestimmte Bedingungen eingehalten werden. Dies auch über die Garantie- oder Gewährleistungszeit hinaus. (Siehe Text Technical Guidelines unten)

Die WEEE-Richtlinie von 2012 kann diesen aktuellen Entwicklungen der Baseler Konvention nicht mehr Rechnung tragen; allerdings ist dies im Rahmen der nationalen Umsetzung möglich.

- Deutschland hat die Möglichkeit, auf die aktuellen Diskussionen um die Baseler Konvention, die seit Veröffentlichung der WEEE-Richtlinie massiv vorangegangen sind, einzugehen.
- Im Sinne einer EU-weiten Harmonisierung sollte das ElektroG die Vorgaben der Basel Konvention adaptieren.
- BMUB Ansprechpartner zu Technical Guidelines: Dr. Andreas Jaron

Deshalb folgender Änderungsvorschlag:

In Anlage 6 Nr. 2 a werden die Worte „im Rahmen der Gewährleistung oder Garantie“ gestrichen.

(Siehe auch Positionspapier von BITKOM/ZVEI vom 30.4.15)

Begründung:

Die jetzige Regelung in Anhang 6 gefährdet die Reparaturprozesse und die etablierte Generalüberholung vor allem von Ersatzteilen in der Elektro- und Elektronikindustrie, die mit dem Ziel einer größtmöglichen Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschonung entwickelt wurden. Sie stellt eine maximale Verteuerung der Reparaturprozesse dar, die damit nicht mehr wirtschaftlich sind.

Dies steht im Kontrast zu Bestrebungen, die Reparatur von Elektro- und Elektronikgeräten und damit deren Langlebigkeit zu forcieren. Im Gegenteil: die Menge an Elektroschrott wird steigen (z.B. circa +5% im Bereich IT).

Beispiel:

Ein großer IT-Hersteller veranlasst, dass der defekte PC eines Kunden¹ in Deutschland nach Ablauf der Garantie oder Gewährleistungsfrist zum europäischen Reparaturzentrum in die Tschechische Republik geschickt, dort repariert und dann – wieder voll funktionsfähig – an den deutschen Kunden zurückgeliefert wird. Der weltweite Reparaturprozess schließt aber im Weiteren auch folgendes ein: Das Reparaturzentrum schickt das defekte Bauteil dieses PCs, ein hochwertiges Motherboard, an das Herstellerwerk, das sich in diesem Fall in Malaysia befindet. Das Motherboard wird dort generalüberholt und anschließend wieder in das Ersatzteillager des europäischen Reparaturzentrums in Tschechien zurückgeschickt. Es steht damit für die Reparatur eines weiteren PCs zur Verfügung.

Laut Anhang 6 des ElektroG-Entwurfs müsste das Motherboard für den Export als Abfall deklariert werden, da es nicht mehr im Rahmen der Gewährleistung und Garantie repariert wird.

Keine neuen Schlupflöcher:

Es werden keine neuen Schlupflöcher eröffnet, da die Technical Guidelines der Baseler Konvention in jedem Fall eine Reihe von Konditionen festlegen, die erfüllt werden müssen, um nicht funktionsfähige Ersatzteile nicht als Abfall deklarieren zu müssen.

Außerdem wird eine Deklaration verlangt, ob ein Land (z.B. in Asien) entsprechende Kontrollmechanismen etabliert hat und diese Ersatzteile als ‚Nichtabfall‘ akzeptiert.

Hintergrunddaten:

- 1) Reparaturzentren für Geräte befinden sich in der Regel in der ‚näheren‘ Umgebung, d.h. für die EU in EU-Ländern wie CZ, Hun, Pol aber auch UK und Frankreich. Nur in ganz wenigen Ausnahmefällen werden komplette Geräte zur Reparatur / Generalüberholung von Herstellern nach Übersee verschickt.

¹ PC eines gewerblichen oder privaten Kunden; im Zweifel ist auch der PC eines kommerziellen Kunden ein ‚Dual Use‘-Gerät. 80% der Reparaturen betreffen Geräte aus dem Consumer/Dual Use Segment, nur 20% sind den professionellen Geräten zuzuordnen.

- 2) Zahlen zur Versendung von reparaturbedürftigen Ersatzteilen haben wir von einem IT-Unternehmen bekommen: es werden dort etwa 220.000 Ersatzteile pro Jahr zur Generalüberholung (überwiegend Motherboards) nach Asien verschickt.
- 3) Wenn man dies auf dem gesamten Computermarkt hochrechnet, sprechen wir von 1.5-2 Millionen Ersatzteilen (35% aus EMEA) jedes Jahr, die in Fernost generalüberholt werden.
- 4) Laut einer Umfrage von Digital Europe werden weltweit 23,000,000 Geräte p.a.repariert, davon >70% mit generalüberholten Ersatzteilen
- 6) Bei etwa 40% der Reparaturen handelt es sich um Reparaturen innerhalb der Gewährleistung. Da viele Teile zum Teil über Gerätegenerationen identisch sind (z.B. Netzteile), ist eine Unterscheidung, ob ein Ersatzteil aus einer Garantireparatur oder einer Reparatur außerhalb der Gewährleistungszeit stammt, nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich.
- 7) Etwa 10% der Ersatzteile können nicht mehr repariert werden. Sie sind zum Teil gebrochen, wurden schon mehrmals repariert oder der Reparaturumfang ist zu hoch. Diese Teile werden in Recyclingwerken, die von den Herstellern nach weltweitgültigen Standards zertifiziert wurden, im Ausland recycelt.

Textauszug aus den neuen Technical Guidelines der Baseler Konvention (Mai 2015):

“Used equipment should normally not be considered waste

- § 30(b) When the person who arranges the transport of used equipment that is destined for failure analysis, or for repair and refurbishment with the intention of reuse or extended use by the original owner for the same purpose for which it was conceived where the criteria in sub- paragraph a (iii) and (iv) above and all of the following conditions are met: (i) Documentation according to paragraph 31 accompanies the transport;
- (ii) A valid contract exists¹² between the person who arranges the transport and the legal representative of the facility where the equipment is to be repaired or refurbished, or is intended to undergo failure analysis. The contract should contain a minimum set of provisions, including the following:
- the intention of the transboundary transport (failure analysis, repair or refurbishment);
 - adhering to the principles of ESM for the treatment of any residual hazardous waste that may have been generated through the failure analysis, repair or refurbishment activities;
 - a provision that states the responsibility of the person who arranges the transport to comply

¹² Or equivalent document in cases where there is no change of ownership of the equipment.

with applicable national legislation and international rules, standards and Basel Convention guidelines. To ensure it, provisions below should be included.

- allocation of the responsibility throughout the whole processes from the export until they are either analyzed or repaired or refurbished to be fully-functional, including the case the equipment is not accepted by the facility and has to be taken back.

- a provision engaging the facility to provide the person who arranges the transport a feedback report on the failure analysis, repair or refurbishment activities that were applied to the equipment and on the management of any residual hazardous waste that may have been generated from these activities. If appropriate the contract may include the possibility of the review of the report by the person who arranged the transport or a third party

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
18(16)227-D(neu)

zur öffentl. Anhörung am 17.6.15

15.06.2015

Anlage 7



kommunal service jena

EIN UNTERNEHMEN DER STADT JENA

Kommunalservice Jena • Löbstedter Straße 68 • 07749 Jena

Frau Bärbel Höhn, MdB
Vorsitzende des Ausschusses für
Umwelt, Naturschutz, Bau- und
Reaktorsicherheit
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bearbeiter
Uwe Feige
Telefon
(03641) 4989101
Fax
(03641) 4989105
E-Mail
ksj@jena.de

Datum: **12.06.2015**

Schriftliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechtes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Höhn,

vielen Dank für die Möglichkeit, in der öffentlichen Anhörung am 17. Juni 2015 im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheit die Position eines kommunalen Entsorgungsbetriebes zur derzeitigen Situation sowie den beabsichtigten Änderungen kurz darstellen zu können.

Wie auch beim Wertstoffgesetz habe ich auch bei dem Elektro- und Elektronikgesetz (ElektroG) den Eindruck, dass nur eine unzulängliche Kenntnis über den Vollzug in der Praxis besteht. Leider drängt sich auch der Eindruck auf, dass offensichtliche Probleme und deren Lösung aufgeschoben werden, auf anderer Seite jedoch Probleme gelöst werden sollen, die sich in der diskutierten Form nicht stellen.

Was veranlasst einen Praktiker, mit 25 Jahre Berufserfahrung, zu einer derart kritischen These?

Das ElektroG ist nur ein Baustein für das von Teilen der Wirtschaft gewünschte Gebäude, welches man auf die alten (unzulänglichen) Fundamente aufbauen will.

Produktverantwortung ist ein wichtiges und erstrebenswertes Ziel, manche Akteure sprechen sogar von dem „bewährten Prinzip der Produktverantwortung“. Vor weiteren Überlegungen sollte man sich aber kritisch fragen, ob wir ein solches System geschaffen haben oder ob wir dies (bei unvoreingenommener Betrachtung) nicht geschaffen haben. Bereits vor 30 Jahren, während meines Studiums, wurde die Produktverantwortung als Lösungsansatz intensiv diskutiert. Man hatte damals noch die sehr naive Vorstellung, dass der Hersteller am Ende des Nutzungszeitraumes eines Konsumgutes dieses wieder zurückerhalten würde und er somit in die Verantwortung einer Verwertbarkeit unmittelbar einbezogen ist. Abfälle sollten so vermieden werden bzw. Rohstoffe sollten so verbessert zurückgewonnen werden. In der Umsetzung seit Beginn der 90-er Jahre stellte sich die Situation jedoch deutlich anders dar. Rückblickend kann man den Eindruck gewinnen, dass sich wie auch bei den Verpackungsabfällen im Bereich der Elektrogeräte nur die Wiederauflage eines Geschäftsmodelles einer großen Religionsgemeinschaft durchgesetzt hat. Diese hatte den sogenannten „Ablasshandel“ für Sünden erfunden. Bereits zur Zeit des Ablasshandels für Sünden jeder Art stand jedoch nicht die vorgelagerte Moral im Vordergrund, sondern der mit dem Handel zu erzielende Profit. Gleichfalls führte das Modell nicht zu einem besseren Verhalten der sogenannten Sünder, sondern zu einer schnelleren und kalkulierbareren Entlastung des Gewissens.

Wie kann man diese zugegebenermaßen gewagte Analogie auf die Erfassung von Elektro-Alt-Geräten übertragen?

Mit dem ElektroG wird in der Praxis die Erfassung alter Elektrogeräte gesichert. Dies ist ein erster richtiger und notwendiger Schritt. Eine Auswirkung auf die Hersteller (außer der monetären) ist nicht zu beobachten. Im Gegenteil; die Nutzungszyklen werden eher kürzer (insbesondere Informationselektronik). Der Aufbau und die Konstruktion der Geräte folgen Zielen der Funktionalität und kostengünstigen Produktion, deutlich weniger den Zielen eines erleichterten Recyclings.

Die Kommunen waren schon Gewährleistungsträger für die Entsorgung, als der Begriff „Rücknahmesysteme“ weitgehend unbekannt war. Elektroaltgeräte wurden meist schonend zu Behandlungsanlagen verbracht, hier hatten Menschen mit Behinderungen eine Möglichkeit der Teilhabe am Arbeitsleben durch Zerlegung dieser Geräte. Durch die aufwändige händige Sortierung wurden die weitergehenden Verwertungswege deutlich erleichtert. Heute werden Geräte in loser Schüttung umgeschlagen (mit Ausnahme der Leuchtmittel). Diese Erfassungsform ist als radikaler Rückschritt zu der vielfach bereits installierten Erfassung zu sehen. Ein hochgradig bürokratisiertes System soll für die Rückführung sorgen. Dieses System ist so komfortabel und effizient, dass die sammelnden Kommunen auch aus diesem Grund vermehrt den Weg in die Optierung gewählt haben. Dass man diesen Weg mit der Novelle erschweren will, kann nur als kontraproduktiv angesehen werden. Ein interessanter Aspekt ist auch die Tatsache, dass es mittlerweile (außer für Leuchtmittel oder auch Nachtspeichergeräte) einen positiven Erlös für sachgerecht gesammelte Geräte gibt. Eine dringliche Notwendigkeit für ein bürokratisches Rücknahmesystem ist in der vielfach vorgetragenen Form nicht erkennbar.

Aussagefähige Bilanzen über Zeit, Umfang und Zusammensetzung der Sammlung sind eine unverzichtbare Grundlage weiterer gesetzlicher Novellen. Hierzu sollten sich die Kommunen verpflichtet fühlen. Wieso hier jedoch der Akzent auf Schnelligkeit („unverzüglich“) und nicht auf Qualität der Daten gelegt wird, erschließt sich logisch nicht. Kommunen sammeln flächendeckend (in Jena über Wertstoffhöfe, Hausabholung sowie händig geleerte Depotcontainer – in Verbindung mit Schrott-). Es ist festzustellen, dass der Handel nicht über eine derartige Vielzahl von Rücknahmestellen verfügen kann. Diese Erfassungsstellen stehen in Jena auch dem Gewerbe zur Verfügung, eine unverzichtbare Option.

Die Rücknahme durch den Handel ist ein zweischneidiges Schwert. Was als Verbesserung vorgestellt wird, ist für sehr werthaltige Teile eher ein Rückschritt. In Jena wird auch der Handel von der Kommune (hier KommunalService Jena) entsorgt. Während die geschlossenen Depotcontainer eine umfassende Rücknahme gewährleisten, ist die Stückgutrücknahme eher unbefriedigend. So sind bei einem Großteil der Kühlgeräte die gut veräußerbaren Kompressoren primitiv heraus geschnitten, aus ökologischer Sicht ein Desaster. Auch die Lagerbedingungen entsprechen eher selten den Bedingungen, die an eine kommunale Sammelstelle (zumeist auch Entsorgungsfachbetriebe) gestellt werden.

Fazit: Bitte lassen Sie uns Probleme lösen, die sich wirklich stellen. Die Erfassung durch die Kommunen ist optimierbar, aber unverzichtbar. Die Optierung zur Beschreitung neuer (ggf. auch innovativerer) Verwertungswege ist zu erleichtern, nicht zu erschweren. Solange echte Produktverantwortung auf sich warten lässt, sind kommunale Strukturen der Erfassung und Verwertung notwendiges Substitut. Vielleicht findet sich ja auch in der Kreislaufwirtschaft ein Herr Luther, der seine Thesen in der Öffentlichkeit anschlägt.

In der Hoffnung Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Feige
Werkleiter



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache

18(16)227-C

zur öffentl. Anhörung am 17.6.15

12.06.2015



Deutsche Umwelthilfe

Deutsche Umwelthilfe e.V. · Hackescher Markt 4 · 10178 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und
Reaktorsicherheit
Die Vorsitzende

Per Email an:
umweltausschuss@bundestag.de

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE BERLIN

Hackescher Markt 4/
Neue Promenade 3 (Eingang)
10178 Berlin

Jürgen Resch
Bundesgeschäftsführer

Telefon 030 2400867-0
Telefax 030 2400867-19
E-Mail resch@duh.de
Internet www.duh.de

Berlin, 12. Juni 2015

Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

Sehr geehrte Frau Höhn,

vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung am 17. Juni 2015. Gerne möchten wir die Möglichkeit nutzen im Rahmen der Anhörung im Bundestagsausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eine schriftliche Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten abzugeben.

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) setzt sich im Bereich der Kreislaufwirtschaft seit vielen Jahren für eine Wiederverwendung sowie umweltgerechte Sammlung und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten ein. Aus diesem Grund begrüßen wir ausdrücklich die Überarbeitung des ElektroG, müssen jedoch feststellen, dass der aktuelle Gesetzesentwurf noch erhebliche Schwachpunkte aufweist. Entscheidende Maßnahmen für die Steigerung der Sammelmengen von Elektro- und Elektronikgeräten durch flächendeckende Rückgabemöglichkeiten, eine aktive Verbraucherinformation und einen funktionierenden Vollzug der gesetzlichen Regelungen werden durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht angestoßen.

§16 Rücknahmepflicht der Hersteller:

Der effiziente und sinnvolle Ausbau von flächendeckenden Sammelsystemen beinhaltet auch die Zusammenarbeit von freiwilliger Sammlung über Herstellerrücknahmesysteme und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern. Somit ist es aus ökologischen Gründen sinnvoll, die Einrichtung von Sammelstellen bei öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nicht grundsätzlich auszuschließen, sondern um die Vermischung von Mengenströmen zu vermeiden, eine räumliche Trennung von Sammelstellen für Endverbraucher und gewerblichen Kunden vornimmt.

Forderung der DUH:

- Empfehlung der Ausschüsse im Bundesrat zu folgen und §16 Punkt 5 um folgenden Zusatz ergänzen: *"Werden an den Sammel- oder Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 13 Absatz 1 auch Rücknahmen dieser Rücknahmesysteme nach Satz 1 durchgeführt, sind die dabei zurückgenommenen Altgeräte getrennt von den im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Entsorgung getrennt gesammelten Altgeräte zu halten."*

§17 Rücknahmepflicht der Vertreiber: Flächendeckende Rücknahme von Elektro- und Elektronikgeräten im Handel

In Deutschland werden derzeit nur etwa 40 Prozent der ausgedienten Elektro- und Elektronikgeräte über Wertstoffhöfe oder Eigenrücknahmen der Hersteller erfasst. Auch ergänzende freiwillige Rücknahmeangebote des Handels reichen nach Einschätzung der DUH nicht aus, um das Sammelziel der Richtlinie 2012/19/EU von 65 Prozent bis 2019 zu erreichen. Eine deutliche Steigerung der Sammelmengen und eine Verringerung der nicht fachgerecht entsorgten Geräte, lassen sich nur durch eine flächendeckende und verbraucherfreundliche Rückgabe von Elektro- und Elektronikgeräten im Handel erreichen. Die Rücknahmeverpflichtung des Handels im aktuellen Gesetzesentwurf kann dies nicht leisten, da nur Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von über 400 m² Geräte zurücknehmen müssen.

Forderung der DUH:

- Rückgabemöglichkeit eines ausgedienten Elektro- oder Elektronikgeräts beim Neukauf eines ähnlichen Geräts bei allen Vertreibern und dem Onlinehandel - noch einen Monat nach dem Neukauf
- Rückgabemöglichkeit kleiner Elektro- und Elektronikgeräte mit weniger als 25 cm Kantenlänge bei allen Vertreibern mit einer Gesamtverkaufsfläche bzw. Lager- und Versandfläche von mehr als 100 m²

§18 Informationspflichten: Erhöhung der Sammelmengen - Verbraucherinformation ist die Grundlage

Entscheidend für den Erfolg der Rückgabe von Elektro- und Elektronikgeräten ist die Verbraucherinformation. Das ElektroG muss den Herstellern, kommunalen Sammelstellen und dem Handel verbindliche Mindestkriterien vorgeben, wie der Verbraucher über vorhandene Rückgabemöglichkeiten, die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Sammlung, Gefahren schadstoffhaltiger Geräte oder die Eigenverantwortung der Verbraucher bei der Löschung personenbezogener Daten zu informieren ist. Die Vorgaben müssen Angaben zur Größe, Lesbarkeit und Anbringung von Informationsschildern enthalten und ihre Wiedererkennbarkeit gewährleisten. Eine Verletzung der Informationspflichten muss als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können. Darüber hinaus ist es notwendig, Verbraucher nicht nur an den Sammelstellen, sondern auch mittels breit angelegter Informationskampagnen über die Bedeutung einer getrennten Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten aufzuklären. Zur Finanzierung entsprechender Kampagnen sollten die inverkehrbringenden Unternehmen, durch eine Teilnahme an bundesweit agierenden Rücknahmesystemen, gesetzlich verpflichtet werden.

Forderung der DUH:

- Detaillierte Vorgabe im ElektroG, wo und wie Verbraucher im Geschäft und beim Onlinekauf über den Umfang der gesetzlichen Rückgabemöglichkeiten informiert werden müssen
- Verpflichtung der Inverkehrbringer zur Teilnahme an Informationskampagnen über die Bedeutung der getrennten Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten

§20 Behandlung und Beseitigung: Mindestqualitätskriterien für den Umgang mit Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Aktuell werden auf europäischer Ebene Standards, wie die Normenreihe EN 50625, ausgearbeitet, die für den Umgang mit Elektro- und Elektronik-Altgeräten eine Erhöhung der Arbeitssicherheit und die Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen vorsehen. Deutschland sollte diese Standards für die Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten als Stand der Technik im ElektroG festschreiben. Speziell für den Umgang mit Geräten mit Schadstoffpotenzial sind diese Normen von erheblicher Bedeutung, etwa bei Kühlgeräten oder Gasentladungslampen.

Durch unsachgemäßes Kühlgeräterecycling werden jährlich etwa eine Million vermeidbare CO₂-Äquivalente in die Atmosphäre freigesetzt. Zentrales Problem der deutschen Gesetzeslage ist, dass klare Mindestentnahmemengen für FCKW fehlen und nur unzureichende Anlagenüberprüfungen stattfinden. Zur Festlegung von Qualitätskriterien für das Kühlgeräterecycling muss die Norm DIN EN 50574 im ElektroG festgeschrieben werden. Diese sieht, unter anderem, umfangreiche Anlagen-tests vor und erlaubt anhand genauer Stoffstrombilanzen eine Überprüfung, ob über das gesamte Jahr hinweg die enthaltenen FCKW wirksam entfernt wurden.

Forderung der DUH

- Schaffung der rechtlichen Grundlage für die Festlegung der Normengruppe EN 50625 mit Mindestqualitätskriterien für den Umgang mit Elektro- und Elektronikgeräten
- Festlegung der Norm DIN EN 50574 als Stand der Technik für die Behandlung von Kühlgeräten im ElektroG

§22 Verwertung: Erhöhung der Recyclingziele

Die im Entwurf des ElektroG festgelegten Recyclingziele sind eins zu eins aus den Vorgaben der Richtlinie 2012/19/EU abgeleitet worden und bezeichnen den kleinsten gemeinsamen Nenner der EU-Staaten. Für Deutschland bieten sie keinen Anreiz für mehr Recycling. Problematisch ist vor allem die Berechnungsmethodik der Recyclingquoten. Die im Gesetz vorgegebenen Recyclingquoten berechnen sich je Gerätekategorie aus dem Gewicht der Elektro- und Elektronikgeräte, die einer Recyclinganlage zugeführt werden, durch das Gewicht der getrennt gesammelten Elektro- und Elektronikgeräte. Damit bilden sie lediglich die Effizienz der Erstbehandlungsanlagen ab und geben keine Auskunft über die Menge der tatsächlich recycelten Elektro- und Elektronikgeräte. Um aussagekräftige Werte zur tatsächlichen Wertstoffrückgewinnung aus Altgeräten zu erhalten, muss die Berechnung der Recyclingquote neben der Effizienz der Erstbehandlungsanlagen auch die Sammelquote und die Effizienz der Recyclinganlagen berücksichtigen. Nach der aktuellen Berechnungsmethodik, die nur die Effizienz der Erstbehandlungsanlage einbezieht, wird eine Recyclingquote von circa 84 Prozent erreicht. Tatsächlich ergibt sich bei der aktuellen Sammelquote von knapp 40 Prozent im Jahr 2013 und einer angenommenen Effizienz der Verwertungsanlagen von 95 Prozent, eine reale Recyclingquote von lediglich 32 Prozent.

Die - auf die Erstbehandlungsanlagen bezogenen - Recyclingziele im Gesetzesentwurf sind wirkungslos, da sie in der Praxis von den Erstbehandlungsanlagen bereits seit Jahren überschritten werden. Bei den meisten Gerätekategorien ist deshalb eine Erhöhung dieser Ziele um mindestens 10 bis 35 Prozent notwendig, um die bereits erreichten Werte in Deutschland gesetzlich abzusichern.

Forderung der DUH:

- Die Berechnung der Recyclingquoten muss auf Basis der Sammlung, Erstbehandlung und Verwertung von Elektro- und Elektronikgeräten erfolgen
- Die Recyclingziele im Gesetzesentwurf müssen je nach Gerätekategorie um 10 bis 35 Prozent angehoben werden

Stärkung der Wiederverwendung

Zum Zwecke der Abfallvermeidung, der Ressourcenschonung sowie des Verbraucherschutzes sind Elektro- und Elektronikgeräte so zu gestalten, dass ihre Wiederverwendung, Demontage und Verwertung erleichtert wird und enthaltene Batterien und Akkumulatoren durch den Endnutzer problemlos ausgetauscht werden können. Dabei ist es notwendig, dass Zuwiderhandlungen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Zur Förderung der Wiederverwendung ist akkreditierten und lokal beauftragten Wiederverwendungsbetrieben Zugang zu den Sammelstellen zu gewähren und eine Quote von fünf Prozent für zur Wiederverwendung vorzubereitende Altgeräte festzulegen. Geräte, die sich aufgrund enthaltener Schadstoffe oder einer schlechten Energieeffizienz unter Umweltaspekten nicht für eine erneute Nutzung eignen, sollten ausgenommen werden. Hersteller müssen Verbrauchern und Reparaturbetrieben Anleitungen zur Reparatur kostenlos bereits beim Inverkehrbringen der Geräte online zur Verfügung stellen und hierüber auf der Verpackung hinweisen.

Forderung der DUH

- Einbindung ökologischer Kriterien in das Produktdesign, wie z.B. ein problemloser Austausch von Batterien und Akkumulatoren durch den Nutzer
- Zugang von akkreditierten und lokal beauftragten Wiederverwendungsbetrieben zu den Sammelstellen
- Festlegung einer Quote von fünf Prozent für zur Wiederverwendung vorzubereitender Altgeräte
- Veröffentlichung von Reparaturanleitungen durch die Hersteller

Pfand auf hochwertige Elektrokleingeräte

Besonders kritisch ist die geringe Sammelmenge von kleinen Elektro- und Elektronikgeräten (Elektrokleingeräten), da sie vielfach unsachgemäß mit dem Haushaltsabfall entsorgt werden. Zudem enthalten viele Elektrokleingeräte wertvolle Rohstoffe, wie Edelmetalle oder seltene Erden, die bei herkömmlichen Recyclingverfahren zum Großteil nicht zurückgewonnen werden. Für bestimmte hochwertige Elektrokleingeräte, etwa Laptops oder Mobiltelefone, sollte daher ein Pfandsystem eingeführt werden. Dies würde zu einer deutlichen Erhöhung der Sammelmenge führen, ein gezieltes Recycling kritischer Rohstoffe ermöglichen und eine Wiederverwendung der Geräte erlauben. Wichtig bei der Ausgestaltung des Pfandsystems ist eine verbraucherfreundliche Rücknahme, etwa über

Rücknahmeautomaten, welche auch eine sichere Löschung der personenbezogenen Daten auf den Geräten sicherstellen könnten.

Forderung der DUH

- Einführung eines Pfandsystems für hochwertige Elektrokleingeräte, um die Sammelmengen zu erhöhen, die Wiederverwendung zu fördern und ein Recycling kritischer Rohstoffe zu ermöglichen

Verbesserte Sammlung von Altlampen

Ähnlich wie Batterien besitzen Gasentladungslampen ein Schadstoffpotenzial. Sie enthalten technisch bedingt geringe Mengen Quecksilber und müssen deshalb getrennt erfasst und einem Recycling zugeführt werden. Nach Einschätzung der Deutschen Umwelthilfe wird jedoch deutlich weniger als die Hälfte der aus privaten Haushalten kommenden Energiesparlampen korrekt gesammelt und entsorgt. Deshalb muss deren Anteil bei der gemeinsamen Sammlung von Altlampen erhöht werden. Hierfür ist eine Verpflichtung der Hersteller zu einer flächendeckenden Rücknahme und einer aktiven Verbraucherinformation, etwa mittels herstellerübergreifender Informationskampagnen, notwendig. Als Grundlage für erhöhte Sammelanstrengungen sollte ein Sammelziel für Altlampen von 70 Prozent ab dem Jahr 2019 eingeführt werden

Forderung der DUH

- Festlegung eines verbindlichen Sammelziels für Altlampen in Höhe von 70 Prozent ab dem Jahr 2019
- Verpflichtung der Inverkehrbringer zu einer flächendeckenden Rücknahme von Altlampen
- Verpflichtung der Inverkehrbringer zu einer aktiven Verbraucherinformation über die Bedeutung der separaten Sammlung von Altlampen

Für Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Resch
Bundesgeschäftsführer